

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 8

Ausgegeben Düsseldorf, den 21. August

1991

Inhalt

	Seite		Seite
Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst, Vikare und Kirchenbeamten Vom 18. Juli 1991	153	Der Evangelische Kirchenraum (Wolfenbütteler Empfehlungen an die Gemeinden)	182, 182 a/b
Änderungen des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter	156	Satzung der Evangelischen Familienbildungsstätte Mülheim an der Ruhr	183
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	177	Prüfungen für B- und C-Kirchenmusiker vom 17. – 19. Februar 1992 (Merkblatt)	185
Ordnung des Männerwerkes der Evangelischen Kirche im Rheinland	179	Kolloquium und Vorstellung für Kirchenmusiker	185
Diakonie-eigene Regelung für Beirat und Heimsprecher/-in nach § 5 Absatz 2 HeimG für Heime der Alten- und Behindertenhilfe, die Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland sind	181	Aufbaukurse 1992; Aufbauausbildung der Diakone und Gemeindehelfer	186
Satzung für die Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Stolberg vom 9. November 1990	181	Bestandene Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst	190
		Bestandene Abschlußprüfung für Auszubildende	190
		Personal- und sonstige Nachrichten	191

**Notverordnung
zur Änderung des Besoldungs-
und Versorgungsrechts der Pfarrer,
Pastoren im Hilfsdienst,
Vikare und Kirchenbeamten
Vom 18. Juli 1991**

Auf Grund der Artikel 171 und 194 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Artikel 116 und 139 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlassen die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen – jede für ihren Bereich – folgende Notverordnung.

§ 1

**Änderung der
Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung**

Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (PfBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1980 (KABl. R. 1981 S. 1/KABl. W. 1981 S. 65), zuletzt geändert durch Notverordnung vom 20/21. September 1990 (KABl. R. 1990 S. 200/KABl. W. 1990 S. 176), wird wie folgt geändert:

1. Folgender neuer Abschnitt I wird vorangestellt:

„I. Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Ordnung regelt die Besoldung und die anderen Bezüge der Pfarrer und Pfarrerrinnen, der Pastoren im Hilfsdienst und Pastorinnen im Hilfsdienst sowie der Vikare und Vikarinnen in der Evangelischen Kirche im Rheinland und in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Sie regelt ferner die Versorgung der in Satz 1 genannten Personen und ihrer Hinterbliebenen.

(2) Die in dieser Ordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen.* Die Bestimmungen über den Mutterschutz (§ 22 Abs. 1, § 25 Abs. 8 Satz 1) gelten nur für Frauen.“

2. Die bisherigen Abschnitte I bis IV werden die Abschnitte II bis V.
3. Der bisherige § 1 wird § 1 a und erhält folgende Fassung:

„§ 1 a

(1) Anspruch auf Besoldung und die anderen Bezüge nach Maßgabe dieser Ordnung hat:

- a) der von einer Kirchengemeinde, einem Kirchenkreis, einem aus solchen Körperschaften gebildeten Verband oder der Landeskirche berufene Pfarrer,
- b) der von der Landeskirche berufene Pastor im Hilfsdienst,
- c) der von der Landeskirche berufene Vikar.

* Personen- und Funktionsbezeichnungen werden, wo ein neutraler Begriff fehlt, in dieser Ordnung aus Gründen der Textvereinfachung nur in der männlichen Form geführt. Sie gelten für Frauen in weiblicher Form.

- (2) Für Pastoren im Hilfsdienst finden die für die Pfarrer geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist.“
4. In § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die Vikarsbesoldung trägt die Landeskirche.“
 5. Vor § 3 wird folgende Unterabschnittsbezeichnung eingefügt:
„1 a. Besoldung der Pfarrer und Pastoren im Hilfsdienst“
 6. In § 5 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Dem beurlaubten Pfarrer oder dem Pfarrer im Wartestand, der als Militär-, Gefängnis- oder Krankenhauspfarrer im sonstigen öffentlichen Dienst ein Grundgehalt erhält, das niedriger ist als der Betrag, den er als Pfarrer nach dieser Ordnung als Grundgehalt zuzüglich der Zulage nach Absatz 2 erhalten würde, kann eine nichtruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages gewährt werden.“
 7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:
„Zur Besoldung im Sinne des Satzes 1 gehören auch Vikars- und Anwärterbezüge. Der Besoldung im Sinne des Satzes 1 stehen gleich Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst oder im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die im öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwendet.“
 - b) Absatz 4 Buchst. e wird gestrichen.
 8. § 12 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Pfarrer erhält in der Regel eine freie Dienstwohnung.“
 9. § 24 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Unterabsatz 2 werden die Worte „des Satzes 1“ durch die Worte „dieser Ordnung“ ersetzt und die Worte „sowie bei den Kirchengemeinden und ihren Zusammenschlüssen innerhalb des Bundes Evangelischer Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik“ gestrichen.
 - b) Folgender Unterabsatz 4 wird angefügt:
„Sonstiger öffentlicher Dienst im Sinne dieser Ordnung ist die Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nach den für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen jeweils maßgeblichen Bestimmungen.“
 10. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Absatz 1 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 mit der Maßgabe, daß Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt wird:
„Der Grundbetrag und der Verheiratetenzuschlag werden monatlich im voraus gezahlt. Ihre Höhe ergibt sich aus der Anlage 2.“
 - d) Die bisherigen Absätze 5 bis 12 werden die Absätze 4 bis 11.
 11. In § 26 Abs. 1 Satz 1 werden nach der Klammer „(Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG)“ die Worte „und des Gesetzes über die Gewährung eines Kindererziehungszuschlags (Kindererziehungszuschlagsgesetz – KEZG)“ eingefügt.
 12. In § 30 Abs. 2 Satz 2 werden die Angabe „bis 5“ und die Worte „oder Erziehungsurlaub gewährt wurde“ gestrichen.
 13. § 31 Abs. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:
„b) um die Zeit des Wartestandes, für die dem Pfarrer Wartegeld zustand oder ohne Berücksichtigung der Bestimmungen über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit anderen Einkünften zugestanden hätte.“
 14. § 32 a wird gestrichen.
 15. In § 33 Abs. 1 wird die Angabe „(§ 14 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG)“ durch die Angabe „(§ 14 Abs. 2 BeamtVG)“ ersetzt.
 16. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 54 Abs. 2 Nr. 2 und § 55 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden durch folgenden neuen Absatz 3 ersetzt:
„(3) Das Wartegeld beträgt 75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. § 14 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes und § 33 gelten entsprechend.“
 17. In § 37 Abs. 1 Satz 1 wird nach den Worten „auf Grund des“ die Angabe „§ 3 Abs. 2,“ eingefügt.
 18. § 42 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Bei Anwendung des § 53 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt für den Pfarrer im Wartestand als Höchstgrenze das Wartegeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes.“
 - b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Buchstabe b“ gestrichen.
 - c) Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.
 - d) Absatz 3 wird gestrichen.
 19. Nach § 42 wird folgender § 42 a eingefügt:
„§ 42 a
§ 53 a des Beamtenversorgungsgesetzes findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:
1. Bei der Ermittlung des Betrages, der sich ohne die Erhöhungsregelungen (§ 53 a Abs. 1 Satz 1 BeamtVG) als Ruhegehalt ergäbe, sind ferner die Regelungen des § 29 Abs. 4 Buchst. b und des § 31 Abs. 1 Buchst. b unberücksichtigt zu lassen.
2. Bei einem Pfarrer im Wartestand ist der anzurechnende Höchstbetrag der Unterschiedsbetrag zwischen seinem Wartegeld und dem Ruhegehalt, das ihm als Pfarrer im Ruhestand ohne die Erhöhungsregelungen (§ 53 a Abs. 1 Satz 1 BeamtVG und Nr. 1) zustehen würde. Bei der Anwendung von § 53 a Abs. 2, 4 und 5 des Beamtenversorgungsgesetzes tritt das Wartegeld an die Stelle der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.“
 20. Nach § 50 wird in Abschnitt III (neuer Zählung) folgender Unterabschnitt 14 eingefügt:
**„14. Anwendung bisherigen Rechts
§ 50 a
Soweit nach den §§ 69 bis 91 des Beamtenversorgungsgesetzes für die am 1. Januar 1977 und die am 1. Januar**

1992 vorhandenen Versorgungsempfänger sowie für die am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamten Bestimmungen des bisherigen Rechts weiterhin anzuwenden sind, finden diese für die unter diese Ordnung fallenden vergleichbaren Personen mit der Maßgabe Anwendung, daß auch die zu diesen Bestimmungen ergangenen Vorschriften dieser Ordnung in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden sind.“

21. Die Anlagen erhalten die Fassung des Anhangs.

§ 2

Änderung der

Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung (KBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1980 (KABl. R. 1981 S. 13/KABl. W. 1981 S. 79), zuletzt geändert durch Notverordnung vom 20./21. September 1990 (KABl. R. 1990 S. 200/KABl. W. 1990 S. 176), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ die Worte „und des Kindererziehungszuschlagsgesetzes“ eingefügt.
2. In § 1 Abs. 2 Buchst. a werden die Worte „sowie bei den Kirchengemeinden und ihren Zusammenschlüssen innerhalb des Bundes Evangelischer Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik“ gestrichen.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der bisherige Satz 2 der Satz 3, folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:
„Dabei tritt das Wartegeld an die Stelle des Ruhegehaltes; dies gilt nicht für die Bemessung des Witwen- und Waisengeldes und für die Berechnung der Höchstgrenze nach § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden durch folgenden neuen Absatz 2 ersetzt:
„(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 beträgt das Wartegeld 75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. § 14 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes und § 10 gelten entsprechend.“
4. § 9 a wird gestrichen.
5. In § 10 Abs. 1 wird die Angabe „§ 14 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 2“ ersetzt.
6. In § 14 a Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Kirchenbeamtenengesetzes“ die Worte „oder von § 5 Abs. 3 Satz 1 des Sonderdienstgesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland“ eingefügt.
7. § 15 b Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„§ 53 a des Beamtenversorgungsgesetzes findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:
 1. Bei der Ermittlung des Betrages, der sich ohne die Erhöhungsregelungen (§ 53 a Abs. 1 Satz 1 BeamtVG) als Ruhegehalt ergäbe, ist ferner die Regelung des § 9 Satz 1 unberücksichtigt zu lassen.
 2. Bei einem Kirchenbeamten im Wartestand ist der anzurechnende Höchstbetrag der Unterschiedsbetrag zwischen seinem Wartegeld und dem Ruhegehalt, das ihm als Kirchenbeamter im Ruhestand ohne die Erhöhungsregelungen (§ 53 a Abs. 1 Satz 1 BeamtVG und Nr. 1) zustehen würde. Bei der Anwendung von § 53 a Abs. 2, 4 und 5 des Beamtenversorgungsgesetzes tritt das Wartegeld an die Stelle der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.“

8. In § 17 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Soweit nach den §§ 69 bis 91 des Beamtenversorgungsgesetzes für die am 1. Januar 1977 und die am 1. Januar 1992 vorhandenen Versorgungsempfänger sowie für die am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamten Bestimmungen des bisherigen Rechts weiterhin anzuwenden sind, finden diese für die unter dieser Ordnung fallenden vergleichbaren Personen mit der Maßgabe Anwendung, daß auch die zu diesen Bestimmungen ergangenen Vorschriften dieser Ordnung in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden sind.“

9. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

In Angelegenheiten der Kirchengemeindebeamten ist in folgenden Fällen die Genehmigung des Landeskirchenamtes erforderlich, sofern die Entscheidung nicht von diesem selbst getroffen wird:

- a) rückwirkende Einweisung in eine Planstelle,
- b) Festsetzung des Besoldungsdienstalters,
- c) Bewilligung von Zulagen, sofern sie nicht in den Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes geregelt sind.

Genehmigungsvorbehalte auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt.“

§ 3

Neufassung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung und der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Landeskirchenämter werden beauftragt, die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung und die Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung im geltenden Wortlaut mit neuem einheitlichem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 4

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

1. am 1. Januar 1990
§ 1 Nr. 7,
2. am 1. März 1991
§ 1 Nr. 21,
3. am 1. April 1991
§ 1 Nr. 17,
4. am 1. September 1991
§ 1 Nr. 1 bis 6, 8 bis 10 und 13,
§ 2 Nr. 2, 6 und 9,
§ 3,
5. am 1. Januar 1992
§ 1 Nr. 11 und 12, 14 bis 16 und 18 bis 20,
§ 2 Nr. 1, 3, 4 und 5, 7 und 8.

Bielefeld/Düsseldorf, den 18. Juli 1991

(Siegel)

Evangelische Kirche von Westfalen
Kirchenleitung
gez. Dr. Martens gez. Kaldewey

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland
Kirchenleitung
gez. Beier gez. Dr. Becker

Anlage 1 **Anhang**
zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung
– Pfarrbesoldung –

I. Grundgehalt (§§ 3, 4 PfbVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

	Besoldungsgruppe	
	A 13 DM	A 14 DM
1. Dienstaltersstufe	3 114,56	3 205,98
2. Dienstaltersstufe	3 255,26	3 388,42
3. Dienstaltersstufe	3 395,96	3 570,86
4. Dienstaltersstufe	3 536,66	3 753,30
5. Dienstaltersstufe	3 677,36	3 935,74
6. Dienstaltersstufe	3 818,06	4 118,18
7. Dienstaltersstufe	3 958,76	4 300,62
8. Dienstaltersstufe	4 099,46	4 483,06
9. Dienstaltersstufe	4 240,16	4 665,50
10. Dienstaltersstufe	4 380,86	4 847,94
11. Dienstaltersstufe	4 521,56	5 030,38
12. Dienstaltersstufe	4 662,26	5 212,82
13. Dienstaltersstufe	4 802,96	5 395,26
14. Dienstaltersstufe	4 943,66	5 577,70

II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag (§§ 3, 18, 40 PfbVO)

Der Familienzuschlag und der Unterschiedsbetrag betragen monatlich

für jedes zu berücksichtigende Kind 134,03 DM**III. Zulagen (§§ 3, 5, 29 PfbVO)**

1. Die Zulage nach § 5 Abs. 1 PfbVO beträgt monatlich
 - a) in der Besoldungsgruppe A 13 169,60 DM
 - b) in der Besoldungsgruppe A 14 63,60 DM
2. Die Zulage nach § 5 Abs. 2 PfbVO beträgt monatlich
 - a) gemäß Satz 1 182,44 DM
 - b) gemäß Satz 2 364,88 DM

IV. Ephoralzulage (§§ 3, 5, 29 PfbVO)

1. Evangelische Kirche im Rheinland:
Die Ephoralzulage beträgt monatlich 901,00 DM
2. Evangelische Kirche von Westfalen:
Die Ephoralzulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Pfarrgehalt des Superintendenten und dem Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 16 der Bundesbesoldungsordnung A entsprechend dem Besoldungsdienstalter des Superintendenten gezahlt.

V. Ortszuschlag (§§ 17, 40 PfbVO)

Der Ortszuschlag beträgt monatlich

in der Stufe 1	828,35 DM
in der Stufe 2	984,99 DM

Anlage 2
zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung
– Vikarsbesoldung –

I. Grundbetrag (§ 25 Abs. 2 und 3 PfbVO)

Der Grundbetrag beträgt monatlich

1. vor Vollendung des 26. Lebensjahres 1 634,00 DM
2. nach Vollendung des 26. Lebensjahres 1 848,00 DM

II. Verheiratetenzuschlag (§ 25 Abs. 2 und 3 PfbVO)

Der Verheiratetenzuschlag beträgt monatlich

1. in Anwendung von § 62 Abs. 1 BBesG 474,00 DM
2. in Anwendung von § 62 Abs. 2 BBesG 105,00 DM

**Änderung des Dienstrechts
der kirchlichen Mitarbeiter**

Nr. 18783 Az. 13-2-2-1

Düsseldorf, 26. Juni 1991

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden. Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

**Änderung des Dienstrechts
der kirchlichen Angestellten**

Vom 21. Februar 1991

§ 1

Änderung der BAT-Anwendungsordnung

Die Ordnung über die Anwendung des Bundes-Angestellten-tarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung – BAT-AO) vom 26. Juni 1986, zuletzt geändert am 3. Dezember 1990 wird wie folgt geändert:

In § 2 Nr. 39 wird folgende Anlage 3 c BAT-KF angefügt:

„Anlage 3 c

**Sonderregelungen für Angestellte als Internatserzieher
(SR 3 c BAT-KF)**

Nr. 1

Zu § 1 und 2 – Geltungsbereich –

Diese Sonderregelungen gelten für Angestellte als Internatserziehungshelfer, Internatserzieher und Internatsleiter in Internaten, die mit einer weiterführenden Schule verbunden sind, für die die kulturministerielle Ferienordnung gilt.

Nr. 2

Zu § 7 – Ärztliche Untersuchung –

Es gelten die Bestimmungen, die zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten für Schulen allgemein erlassen sind. Der Arbeitgeber kann den Angestellten auch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses untersuchen lassen. Auf Verlangen des Angestellten ist er hierzu verpflichtet.

Nr. 3

Zu § 8 – Allgemeine Pflichten –

(1) Die körperliche Züchtigung der Internatsschüler durch den Angestellten ist nicht zulässig.

(2) Der Angestellte kann vom Arbeitgeber verpflichtet werden, an der Internatsverpflegung ganz oder teilweise teilzunehmen. Dies geschieht in der Regel mit der Aufstellung des Dienstplans.

Bei der Teilnahme an der Internatsverpflegung sind Abmeldungen aus der Verpflegung nur für freie Tage, Tage der Freistellung von der Arbeit sowie für Urlaubs- oder Krankheitstage zulässig. Von Ausnahmefällen abgesehen, können Abmeldungen nur für volle Tage vorgenommen und nur berücksichtigt werden, wenn sie bis spätestens 9.00 Uhr des Vortages erfolgt sind.

Der Arbeitgeber soll von der Verpflichtung Abstand nehmen, wenn die Teilnahme an der Internatsverpflegung aus gesundheitlichen Gründen unzumutbar erscheint.

Nr. 4

Zu §§ 15 bis 16 a

– Regelmäßige Arbeitszeit, Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage, Arbeitszeit an Samstagen und Vorfesttagen, Nichtdienstplanmäßige Arbeit –

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 45 Stunden wöchentlich; dies gilt für die Zeit außerhalb der Schulferien im Sinne von Nr. 7 Abs. 2. Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist in der Regel der Zeitraum eines Schulhalbjahres zugrunde zu legen.

Die regelmäßige Arbeitszeit nach Unterabsatz 1 umfaßt die Zeit der zu leistenden Arbeit und die Zeit der nach Absatz 2 bis 4 festgelegten Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaften.

(2) Als Teil der regelmäßigen Arbeitszeit (Abs. 1) dürfen im Kalendermonat nicht mehr als 10 Bereitschaftsdienste (höchstens je 8 Std.) angeordnet werden. Leistet der Angestellte auch Rufbereitschaft, ist dies bei Anwendung des Absatzes 1 in der Weise zu berücksichtigen, daß zwei Rufbereitschaften als ein Bereitschaftsdienst gelten.

(3) Wird Bereitschaftsdienst angeordnet, ist der Angestellte verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers an einer von diesem bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfalle die Arbeit aufzunehmen.

Der Arbeitgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, daß zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.

Der Bereitschaftsdienst einschließlich der geleisteten Arbeit wird mit 25 v. H. als Arbeitszeit gewertet.

(4) Wird Rufbereitschaft angeordnet, ist der Angestellte verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers bereitzuhalten, um im Bedarfsfall auf Anordnung durch den Arbeitgeber die Arbeit aufzunehmen.

Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt.

Die Rufbereitschaft einschließlich der geleisteten Arbeit wird mit 12,5 v. H. als Arbeitszeit gewertet.

(5) An Sonntagen und Wochenfeiertagen ist dienstplanmäßig zu arbeiten. Es sollen jedoch im Monat zwei Sonntage arbeitsfrei sein, wenn die dienstlichen Verhältnisse es zulassen.

(6) § 15 Abs. 1 bis 6, Abs. 8 Unterabs. 5 sowie §§ 15 a, 16 und 16 a gelten nicht.

(7) Die Einzelheiten der tatsächlichen Lage der Arbeitszeit werden in einem monatlich aufzustellenden Dienstplan festgelegt, der jeweils bis zum 15. eines Monats für den folgenden Monat dem Angestellten bekanntzugeben ist. Abweichungen von dem Dienstplan können nur aus dringenden dienstlichen Gründen vorgenommen werden.

Nr. 5

Zu § 17 – Überstunden –

(1) Überstunden sind die auf Anordnung geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen des Dienstplanes nach Nr. 4 Abs. 7 festgelegten Arbeitsstunden hinausgehen.

(2) Der Angestellte ist zur Übernahme von Bereitschaftsdiensten und Rufbereitschaften außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit nach Nr. 4 verpflichtet. Es gelten die Berechnungen nach Nr. 4 Abs. 3 Unterabs. 3 und Abs. 4 Unterabs. 3 entsprechend.

(3) Überstunden nach Abs. 1 und 2 sind grundsätzlich bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres durch entsprechende Arbeitsbefreiung auszugleichen. Ist dies aus dringenden dienstlichen Gründen nicht möglich, so ist die Arbeitsbefreiung spätestens bis Ablauf des dritten Kalendermonats des folgenden Schulhalbjahres zu erteilen.

Nr. 6

Zu § 35 – Zeitzuschläge, Überstundenvergütung –

§ 35 gilt nicht. Die Regelung über Zeitzuschläge für geleistete Überstunden bleibt unberührt.

Nr. 7

Zu §§ 47 bis 49, 51

– Erholungsurlaub, Dauer des Erholungsurlaubs, Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nacharbeit, Zusatzurlaub, Urlaubsabgeltung –

(1) §§ 47 Abs. 3, 6 und 7, 48 Abs. 2 bis 7, 48 a, 49 und 51 finden keine Anwendung.

(2) Ab Beginn des Kalenderjahres gelten die Schulferien bis zum Erreichen der Dauer des dem Angestellten nach § 48 Abs. 1 zustehenden Urlaubs als Erholungsurlaub. Der Anreisetag am Ende der Ferien rechnet hierbei nicht als Ferientag. Die weitere Zeit der Schulferien gilt als Freizeitausgleich nach Nr. 4 Abs. 1.

(3) Erkrankt der Internatserzieher während des Urlaubs, wird ihm für die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Tage der Arbeitsunfähigkeit ein entsprechender Erholungsurlaub außerhalb der Schulferien gewährt.

Nr. 8

Zu § 53 – Ordentliche Kündigung –

§ 53 Abs. 2 und 3 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß eine Kündigung nur zum Ablauf des 31. Januar, 30. April, 31. Juli und 31. Oktober eines Jahres zulässig ist.

Nr. 9

Zu § 60 – Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichen der Altersgrenze –

Das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf des Schulhalbjahres, in dem der Angestellte das 65. Lebensjahr vollendet.

Nr. 10

Zu § 68 – Sachleistungen –

(1) Eine dem Angestellten gewährte Verpflegung wird mit dem Wert des in der Verordnung über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Land Nordrhein-Westfalen festgesetzten Betrages auf die Vergütung angerechnet.

(2) Bei Diätverpflegung können arbeitsvertraglich höhere Sätze vereinbart werden.“

§ 2

Änderung des BAT-KF

Aus der Änderung des § 1 ergibt sich folgende Änderung im Wortlaut des BAT-KF:

In der Anlage 3 werden die Sonderregelungen für Angestellte als Internatserzieher (SR 3 c BAT-KF) in der in § 1 bestimmten Fassung angefügt.

§ 3

Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF

Die Allgemeine Vergütungsordnung zum BAT-KF (AVergO. BAT-KF) wird wie folgt geändert:

In Anmerkung 2 der Berufsgruppe 2.12. – Internatserzieher, Internatsleiter – wird der Betrag „45,-“ durch den Betrag „90,-“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 1991 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Februar 1991

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

**Änderung des Dienstrechts der
kirchlichen Angestellten und Arbeiter
Vom 20. März 1991**

§ 1

Änderung der BAT-Anwendungsordnung

Die Ordnung über die Anwendung des Bundes-Angestellten-tarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung – BAT-AO) vom 26. Juni 1986, zuletzt geändert am 21. Februar 1991, wird wie folgt geändert:

In § 2 Nr. 17 wird folgender Buchstabe c angefügt:
„c) Abschnitt C wird nicht angewendet.“

§ 2

Änderung der Arbeiter-Richtlinien und des MTL II-KF

(1) Die rheinischen, die westfälischen und die lippischen Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts der Arbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeiter-Richtlinien – ArbRL) werden wie folgt geändert:

1. Die bisherigen Nm. 5 a und 6 werden die Nrn. 6 und 7.
2. Folgende neue Nr. 8 wird eingefügt:
„8. Zu § 24
Absatz 2 wird nicht angewendet.“

(2) Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder in kirchlicher Fassung (MTL II-KF) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige einzige Absatz erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.
2. Anstelle des Absatzes 2 wird eingesetzt:
„(2) (wird nicht angewendet).“

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1990 in Kraft.

Iserlohn, den 20. März 1991

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

**Änderung des Dienstrechts
der kirchlichen Angestellten, Arbeiter und
Mitarbeiter in der Ausbildung**

Vom 11. April 1991

Artikel 1**Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten**

§ 1

Änderung der BAT-Anwendungsordnung und des BAT-KF

(1) Die Ordnung über die Anwendung des Bundes-Angestellten-tarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung – BAT-AO) vom 26. Juni 1986, zuletzt geändert am 20. März 1991, wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 werden nach der Angabe „vom 10. Mai 1990“ die Worte „und den Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 b zum BAT vom 22. März 1991“ eingefügt.

(2) Aus der Änderung in Absatz 1 ergibt sich folgende Änderung im Wortlaut des BAT-KF:

In Nr. 8 Abs. 4 Unterabs. 1 SR 2 a BAT wird die Angabe „150 DM“ durch die Angabe „200 DM“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Pflegepersonal-Vergütungsordnung zum BAT-KF

Die Pflegepersonal-Vergütungsordnung zum BAT-KF (PVergO. BAT-KF) wird in Abschnitt A wie folgt geändert:

1. In Vergütungsgruppe Kr. V a werden die Fallgruppen 1 bis 3 unter Beibehaltung der Bezeichnung gestrichen.
2. Die Vergütungsgruppe Kr. VI wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Fallgruppen werden eingefügt:
 - „6a. Krankenschwestern mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung für den Operationsdienst bzw. für den Anästhesiedienst, die im Operationsdienst
 - a) als Operationsschwestern oder
 - b) als Anästhesieschwestern tätig sind¹⁰
 - 6b. Krankenschwestern mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung in der Intensivpflege/-medizin in Einheiten für Intensivmedizin mit entsprechender Tätigkeit^{1 3 10}
 - 6c. Krankenschwestern mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung in der Psychiatrie mit entsprechender Tätigkeit^{1 10}
 - b) In Fallgruppe 20 werden die Worte „Fallgruppen 1 bis 4 nach dreijähriger Bewährung in der jeweiligen“ durch die

Worte „Fallgruppe 4 nach dreijähriger Bewährung in dieser“ ersetzt.

- c) In den Fallgruppen 21 und 29 wird jeweils das Wort „dieser“ durch die Worte „der jeweiligen“ ersetzt.
3. In Vergütungsgruppe Kr. VIII Fallgruppe 7 werden die Worte „als Unterrichtsschwester an Krankenpflegesulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe tätig und“ gestrichen.
4. Anmerkung 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:
„1 a) Pflegepersonen der Vergütungsgruppe Kr. I bis Kr. VII, die zeitlich überwiegend in Einheiten für Intensivmedizin Patienten pflegen, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 90 DM.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden jeweils nach den Worten „Absatz 1“ die Worte „oder 1 a“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „1 oder 2“ durch die Worte „1, 1 a oder 2“ ersetzt.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Die arbeitsrechtlichen Regelungen der §§ 1 und 2 werden nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1991 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung bei einem Arbeitgeber oder Dienstherrn nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Buchst. h BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlichen gleichen Inhalts anwendet.

§ 4

Anhebung der Bezüge der kirchlichen Angestellten

Für die unter den BAT-KF fallenden Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke sind die Bestimmungen des nachstehenden Tarifvertrages von ihrem Inkrafttreten an anzuwenden.

Vergütungstarifvertrag Nr. 26 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

Vom 22. März 1991

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) fallen.

§ 2

Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

- (1) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.
- (2) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen IV b bis X und I b bis II b, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.
- (3) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 3.
- (4) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 4 festgelegt.
- (5) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 5.

§ 3

Ortszuschlag

(1) Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 6 festgelegt.

(2) In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte mit Vergütung nach

- den Vergütungsgruppen X, IX b und Kr. I um je 40 DM,
- den Vergütungsgruppen IX a und Kr. II um je 30 DM,
- der Vergütungsgruppe VIII um je 20 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGg bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

§ 4

Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) betragen:

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
X	14,22	Kr. I	15,74
IX b	14,98	Kr. II	16,49
IX a	15,26	Kr. III	17,33
VIII	15,84	Kr. IV	18,27
VII	16,87	Kr. V	19,24
VI a/b	17,98	Kr. V a	19,77
V c	19,37	Kr. VI	20,53
V a/b	21,21	Kr. VII	22,04
IV b	22,95	Kr. VIII	23,37
IV a	24,93	Kr. IX	24,81
III	27,09	Kr. X	26,36
II b	28,49	Kr. XI	28,05
II a	30,00	Kr. XII	29,73
I b	32,77	Kr. XIII	32,26
I a	35,61		
I	38,86		

§ 5

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1991 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die

im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst¹ eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

¹ Der kirchliche Dienst im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Buchst. h BAT-KF steht dem öffentlichen Dienst gleich.

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 6

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

Anlage 1

zum Vergütungstarifvertrag Nr. 26

**Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(§ 27 Abschn. A BAT)**

Verg.-Gr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem Lebensjahr (monatlich in DM)														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
I	4456,61	4698,19	4939,84	5181,46	5423,09	5664,74	5906,33	6147,97	6389,58	6631,22	6872,86	7114,48	7356,07		
Ia	4107,80	4295,59	4483,31	4671,06	4858,81	5046,60	5234,40	5422,10	5609,88	5797,63	5985,43	6173,15	6353,18		
Ib	3651,89	3832,39	4012,88	4193,39	4373,88	4554,40	4734,89	4915,40	5095,92	5276,39	5456,89	5637,40	5817,48		
IIa	3237,01	3402,79	3568,64	3734,39	3900,20	4066,01	4231,77	4397,59	4563,38	4729,21	4895,00	5060,71			
IIb	3018,20	3169,32	3320,43	3471,58	3622,73	3773,87	3925,01	4076,15	4227,29	4378,44	4529,56	4595,61			
III	2876,86	3018,20	3159,51	3300,84	3442,19	3583,52	3724,87	3866,19	4007,51	4148,86	4290,23	4431,56	4566,00		
IVa	2607,83	2737,17	2866,49	2995,79	3125,11	3254,44	3383,77	3513,09	3642,44	3771,77	3901,09	4030,43	4157,96		
IVb	2384,45	2487,06	2589,62	2692,22	2794,76	2897,37	2999,95	3102,56	3205,13	3307,70	3410,32	3512,88	3526,54		
Va	2108,40	2189,67	2270,91	2358,73	2448,89	2539,09	2629,30	2719,49	2809,71	2899,90	2990,10	3080,28	3164,08		
Vb	2108,40	2189,67	2270,91	2358,73	2448,89	2539,09	2629,30	2719,49	2809,71	2899,90	2990,10	3080,28	3086,54		
Vc	1993,03	2066,27	2139,61	2216,52	2293,45	2373,62	2458,95	2544,36	2629,69	2715,05	2799,31				
VIa	1887,35	1943,98	2000,54	2057,17	2113,74	2172,02	2231,46	2290,89	2351,38	2417,34	2483,29	2549,28	2615,22	2681,21	2737,78
VIb	1887,35	1943,98	2000,54	2057,17	2113,74	2172,02	2231,46	2290,89	2351,38	2417,34	2483,29	2534,91			
VII	1748,50	1794,46	1840,45	1886,40	1932,39	1978,35	2024,31	2070,31	2116,25	2163,48	2211,77	2246,61			
VIII	1617,52	1659,54	1701,61	1743,64	1785,70	1827,74	1869,81	1911,84	1953,89	1985,13					
IXa	1564,60	1606,42	1648,22	1690,02	1731,81	1773,61	1815,39	1857,20	1898,87						
IXb	1505,96	1544,12	1582,25	1620,38	1658,53	1696,69	1734,84	1772,96	1805,22						
X	1398,38	1436,54	1474,69	1512,82	1550,98	1589,11	1627,26	1665,43	1703,53						

Anlage 2

zum Vergütungstarifvertrag Nr. 26

**Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen I b bis II b bzw. IV b bis X unter 21 bzw. 23 Jahren
(zu § 28 BAT)**

Verg.-Gr.	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)		
	18.	19.	20.
Ib		3469,30	
IIa		3075,16	
IIb		2867,29	
Verg.-Gr.	Grundvergütung nach Vollendung des Lebensjahres (monatlich in DM)		
	18.	19.	20.
IVb	–	–	2384,45
Va/Vb	–	–	2108,40
Vc	1853,52	1913,31	1993,03
VIa/VIb	1755,24	1811,86	1887,35
VII	1626,11	1678,56	1748,50
VIII	1504,29	1552,82	1617,52
IXa	1455,08	1502,02	1564,60
IXb	1400,54	1445,72	1505,96
X	1300,49	1342,44	1398,38

Anlage 3

zum Vergütungstarifvertrag Nr. 26

**Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)**

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen					
	VI a/b	VII	VIII	IX a	IX b	X
	(monatlich in DM)					
vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1423,18	1346,81	1274,77		1213,42	1154,25
nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1681,94	1591,69	1506,55	1472,15	1434,04	1364,11
nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1940,70	1836,56	1738,33	1698,64	1654,66	1573,97

Anlage 4

zum Vergütungstarifvertrag Nr. 26

**Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I nach Vollendung des 20. Lebensjahres
(zu § 27 Abschn. B BAT)**

Verg.- Gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	(monatlich in DM)								
Kr. XIII	3942,44	4109,06	4275,68	4405,28	4534,87	4664,47	4794,06	4923,66	5053,26
Kr. XII	3643,65	3798,82	3953,98	4074,66	4195,34	4316,02	4436,70	4557,39	4678,08
Kr. XI	3380,01	3528,94	3677,87	3793,70	3909,52	4025,35	4141,18	4257,00	4372,85
Kr. X	3127,90	3266,06	3404,22	3511,67	3619,13	3726,58	3834,03	3941,48	4048,94
Kr. IX	2896,47	3024,24	3152,02	3251,40	3350,79	3450,17	3549,56	3648,94	3748,32
Kr. VIII	2681,42	2799,81	2918,20	3010,28	3102,37	3194,45	3286,53	3378,61	3470,66
Kr. VII	2484,86	2594,21	2703,56	2788,62	2873,67	2958,73	3043,78	3128,83	3213,88
Kr. VI	2307,42	2407,64	2507,86	2585,81	2663,75	2741,69	2819,63	2897,57	2975,54
Kr. Va	2198,67	2292,37	2386,06	2458,94	2531,81	2604,69	2677,56	2750,44	2823,29
Kr. V	2124,03	2212,68	2301,32	2370,27	2439,21	2508,15	2577,09	2646,04	2715,00
Kr. IV	1989,07	2067,86	2146,65	2207,94	2269,23	2330,52	2391,81	2453,09	2514,36
Kr. III	1863,88	1930,84	1997,80	2049,88	2101,96	2154,04	2206,11	2258,19	2310,26
Kr. II	1746,53	1805,22	1863,91	1909,56	1955,20	2000,85	2046,49	2092,13	2137,78
Kr. I	1638,98	1691,21	1743,44	1784,05	1824,67	1865,29	1905,91	1946,53	1987,13

Anlage 5

zum Vergütungstarifvertrag Nr. 26

**Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)**

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		
	Kr. I	Kr. II	Kr. III
	(monatlich in DM)		
vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1286,58	1345,73	
nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1520,50	1590,41	
nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1754,42	1835,09	1923,10

Anlage 6
 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 26

Ortszuschlagstabelle
 (zu § 29 BAT)
 (monatlich in DM)

Tarifklasse	zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
I b	I bis II b, Kr. XIII	836,46	994,64	1128,67
I c	III bis V a/b, Kr. XII bis Kr. VII	743,39	901,57	1035,60
II	V c bis X, Kr. VI bis Kr. I	700,25	850,93	984,96

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 134,03 DM.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 26 erhöht sich in der Tarifklasse II der Ortszuschlag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte mit Vergütung nach

- den Vergütungsgruppen X, IX b und Kr. I um je 40, – DM,
- den Vergütungsgruppen IX a und Kr. II um je 30, – DM,
- der Vergütungsgruppe VIII um je 20, – DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGg bemessen wird; für die Anwendung des § 3 Abs. 2 Unterabs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 26 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Ortszuschlag nach § 29 Abschn. B Abs. 8 BAT: Tarifklasse I c 594,71 DM,
 Tarifklasse II 560,20 DM.

Artikel 2
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Arbeiter
§ 1
Änderung der Arbeiter-Richtlinien und des MTL II-KF

(1) Die rheinischen, die westfälischen und die lippischen Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts der Arbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeiter-Richtlinien – ArbRL) werden in § 2 wie folgt geändert:

1. Nr. 6 b wird gestrichen.
2. Nr. 6 c wird Nr. 6 b.

(2) Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder in kirchlicher Fassung (MTL II-KF) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 4 Satz 2 werden jeweils die Worte „Stufe 4“ durch die Worte „Stufe 1“ ersetzt.
2. § 21 Abs. 6 erhält die folgende Fassung:
 „(6) Abweichend von Absatz 2 können Akkordlöhne (Gedingelöhne) vereinbart werden. Dabei soll gegenüber dem auf eine Stunde entfallenden Anteil des um den im Monatslohntarifvertrag vereinbarten Betrag verminderten Monats Tabellenlohnes bei Normalleistung ein Mehrverdienst von mindestens 15 vom Hundert erreicht werden.“
3. In § 22 werden
 - a) in der Überschrift das Wort „Lohnabkommen“ durch das Wort „Lohnvertrag“ ersetzt und
 - b) im Wortlaut die Worte „Schicht- und“ gestrichen.
4. In § 27 Abs. 1 werden die Worte „Stufe 4“ durch die Worte „Stufe 1“ ersetzt.
5. In § 30 Abs. 5 werden die Worte „Stufe 4“ durch die Worte „Stufe 1“ ersetzt sowie nach dem Wort „Lohngruppe“ die Worte „zuzüglich des Zeitzuschlags nach § 27 Abs. 1 Buchst. a“ eingefügt.
6. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 1 werden die Worte „einschließlich der jeweiligen Zulage nach dem Tarifvertrag

über eine Zulage an Arbeiter vom 17. Mai 1982 in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Unterabs. 2 werden die Worte „einschließlich der Zulage nach dem Tarifvertrag über eine Zulage an Arbeiter vom 17. Mai 1982 in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

7. § 39 Abs. 2 Satz 2 erhält die folgende Fassung:
 „Die Entschädigung beträgt für jede volle Reisestunde die Hälfte, insgesamt jedoch höchstens das Vierfache des auf eine Stunde entfallenden Anteils des um den im Monatslohntarifvertrag vereinbarten Betrag verminderten Monats Tabellenlohnes.“
8. In Nr. 3 a SR 2 h werden nach den Worten „der auf eine Stunde entfallende Anteil des“ die Worte „um den im Monatslohntarifvertrag vereinbarten Betrag verminderten“ eingefügt.

§ 2
Änderung des Lohngruppenverzeichnisses zum MTL II-KF

Das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II-KF (LGrV.MTL II-KF) wird in Abschnitt A – Vorbemerkungen – wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „überwiegend ausübende Tätigkeit“ durch die Worte „mit mindestens der Hälfte der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ausübende Tätigkeit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Maßgebendes Ereignis für einen Zeitablauf oder für die Erfüllung einer Bewährungszeit ist der dem Zeitablauf oder dem Ablauf der Bewährungszeit folgende Tag.“
 - c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „überwiegend“ durch die Worte „mindestens die Hälfte der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ausmacht“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 Buchst. b werden die Worte „seines Tabellenlohnes“ durch die Worte „des Monats Tabellenlohnes“ ersetzt.

der Stufe 1 seiner Lohngruppe bzw. von 10 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes der Stufe 1 seiner Lohngruppe“ ersetzt.

2. Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Arbeiter, die zu Vorarbeitern von Arbeitern der Lohngruppen 1 bis 3 bestellt worden sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit als solche eine Zulage von 8 v. H. des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 der Lohngruppe 1 bzw. von 8 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 der Lohngruppe 1.

Die Arbeiter, die zu Vorarbeitern von Arbeitern mindestens der Lohngruppe 4 bestellt worden sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit als solche eine Zulage von 12 v. H. des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 der Lohngruppe 4 bzw. von 12 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 der Lohngruppe 4.

Wird die Bestellung zum Vorarbeiter widerrufen, so wird die Vorarbeiterzulage für die Dauer von zwei Wochen weitergezahlt, es sei denn, daß die Bestellung von vornherein für eine bestimmte Zeit erfolgt ist.“

b) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „Lohngruppe VI“ durch die Angabe „Lohngruppe 4“ ersetzt.

§ 3

Anhebung der Bezüge der kirchlichen Arbeiter

Für die unter den MTL II-KF fallenden Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke sind die Bestimmungen des nachstehenden Tarifvertrages von ihrem Inkrafttreten an anzuwenden. Dabei tritt

die neue Lohngruppe	an die Stelle der bisherigen Lohngruppe
1	II
2	III
2 a	IV
3	V
4	VI
5	VII
6	VIII
7	VIII a
8	IX

Monatslohnarvertrag Nr. 19 zum MTL II vom 22. März 1991

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind.

§ 2

Außerkräfttreten des Monatslohnartrages Nr. 18 zum MTL II

Der Monatslohnarvertrag Nr. 18 zum MTL II vom 14. April 1988 wird mit Ablauf des 30. September 1990 aufgehoben.

§ 3

Monatstabellenlöhne

(1) Die Monatstabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTL II) sind
a) für die Zeit vom 1. Oktober 1990 bis 31. Dezember 1990 in der Anlage 1,

b) für die Zeit vom 1. Januar 1991 an in der Anlage 2 festgelegt.

(2) Der im MTL II und in ergänzenden Tarifverträgen im Rahmen der Lohnberechnung zu berücksichtigende Betrag zur Verminderung des Monatstabellenlohnes beträgt

für Arbeiter der Lohngruppen	für die Zeit	
	vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1990 (monatlich in DM)	vom 1. Januar 1991 an (monatlich in DM)
1 bis 3 a	127,—	134,62
4 bis 9	150,—	159,—

Protokollnotizen:

- Bei der Berechnung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes sowie der Beträge nach Absatz 2 sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.
- Die Beträge nach Absatz 2 erhöhen sich zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz wie der Monatstabellenlohn der Lohngruppe 4 Stufe 4 bei jeder allgemeinen Lohnerhöhung.

§ 4

Sozialzuschlag

Vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1990 ist § 4 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 25 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 14. April 1988, vom 1. Januar 1991 an § 3 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 26 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 22. März 1991 entsprechend anzuwenden. Dabei stehen

die Arbeiter mit Entlohnung nach	den Angestellten mit Vergütung nach
den Lohngruppen 1, 1 a und 2	den Vergütungsgruppen X, IX b und Kr. I
den Lohngruppen 2 a, 3 und 3 a	den Vergütungsgruppen IX a und Kr. II
der Lohngruppe 4	der Vergütungsgruppe VIII gleich.

Der Arbeiter, der in den Fällen des § 9 Abs. 4 MTL II, des § 2 Abs. 6 und des § 3 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II¹ für den vollen Kalendermonat

a) den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhält,
b) durch die Summe des Monatstabellenlohnes und einer Zulage den Betrag des Monatstabellenlohnes einer höheren Lohngruppe in seiner Stufe erreicht,

wird für die Anwendung des Satzes 2 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

§ 5

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1991 aus ihrem Verschul-

¹ Anstelle der hier genannten Vorschriften sind für den kirchlichen Bereich § 9 Abs. 4 MTL II-KF sowie Abschnitt A Nr. 1 Abs. 5 und Nr. 2 LGrV. MTL II-KF maßgebend.

den oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Satz 1 gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst¹ eingetreten sind. Satz 1 gilt ferner nicht für Arbeiter die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

¹ Der kirchliche Dienst im Sinne des § 2 Nr. 3 der Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts der Arbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeiter-Richtlinien – ArbRL) steht dem öffentlichen Dienst gleich.

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTL II, den MTB II, den BMT-G, den MTArb-O, den BMT-G-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 6

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 in Kraft.

Monatstabellenlöhne gültig vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1990

Anlage 1 zum Monatslohtarifvertrag

Lohngruppe	Stufe							
	1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM
9	3167,80	3218,49	3269,97	3322,28	3375,45	3429,45	3484,32	3540,08
8 a	3099,60	3149,19	3199,57	3250,75	3302,78	3355,61	3409,30	3463,86
8	3031,39	3079,89	3129,16	3179,22	3230,10	3281,77	3334,28	3387,64
7 a	2966,12	3013,58	3061,79	3110,77	3160,55	3211,11	3262,49	3314,70
7	2900,85	2947,26	2994,41	3042,32	3091,00	3140,45	3190,70	3241,76
6 a	2838,39	2883,80	2929,94	2976,82	3024,45	3072,84	3122,00	3171,96
6	2775,93	2820,34	2865,46	2911,31	2957,89	3005,22	3053,30	3102,16
5 a	2716,16	2759,62	2803,77	2848,63	2894,21	2940,52	2987,56	3035,37
5	2656,39	2698,89	2742,07	2785,94	2830,52	2875,81	2921,82	2968,57
4 a	2599,20	2640,78	2683,03	2725,96	2769,58	2813,89	2858,91	2904,66
4	2542,00	2582,67	2623,99	2665,97	2708,63	2751,97	2796,00	2840,74
3 a	2487,27	2527,06	2567,50	2608,57	2650,31	2692,72	2735,80	2779,58
3	2432,54	2471,45	2511,00	2551,17	2591,99	2633,46	2675,60	2718,41
2 a	2380,17	2418,24	2456,94	2496,24	2536,18	2576,76	2617,99	2659,88
2	2327,79	2365,02	2402,87	2441,31	2480,37	2520,06	2560,38	2601,35
1 a	2277,67	2314,10	2351,14	2388,75	2426,97	2465,80	2505,25	2545,34
1	2227,55	2263,18	2299,40	2336,18	2373,56	2411,54	2450,12	2489,33

Monatstabellenlöhne gültig vom 1. Januar 1991 an

Anlage 2 zum Monatslohtarifvertrag

Lohngruppe	Stufe							
	1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM
9	3357,87	3411,60	3466,17	3521,62	3577,98	3635,22	3693,38	3752,48
8 a	3285,58	3338,14	3391,54	3445,80	3500,95	3556,95	3613,86	3671,69
8	3213,27	3264,68	3316,91	3369,97	3423,91	3478,68	3534,34	3590,90
7 a	3144,09	3194,39	3245,50	3297,42	3350,18	3403,78	3458,24	3513,58
7	3074,90	3124,10	3174,07	3224,86	3276,46	3328,88	3382,14	3436,27
6 a	3008,69	3056,83	3105,74	3155,43	3205,92	3257,21	3309,32	3362,28
6	2942,49	2989,56	3037,39	3085,99	3135,36	3185,53	3236,50	3288,29
5 a	2879,13	2925,20	2972,00	3019,55	3067,86	3116,95	3166,81	3217,49
5	2815,77	2860,82	2906,59	2953,10	3000,35	3048,36	3097,13	3146,68
4 a	2755,15	2799,23	2844,01	2889,52	2935,75	2982,72	3030,44	3078,94
4	2694,52	2737,63	2781,43	2825,93	2871,15	2917,09	2963,76	3011,18
3 a	2636,51	2678,68	2721,55	2765,08	2809,33	2854,28	2899,95	2946,35
3	2578,49	2619,74	2661,66	2704,24	2747,51	2791,47	2836,14	2881,51
2 a	2522,98	2563,33	2604,36	2646,01	2688,35	2731,37	2775,07	2819,47
2	2467,46	2506,92	2547,04	2587,79	2629,19	2671,26	2714,00	2757,43
1 a	2414,33	2452,95	2492,21	2532,08	2572,59	2613,75	2655,57	2698,06
1	2361,20	2398,97	2437,36	2476,35	2515,97	2556,23	2597,13	2638,69

Artikel 3**Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter in der Ausbildung****§ 1****Anhebung der Bezüge der Auszubildenden**

Für die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende fallenden Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke sind die Bestimmungen des nachstehend wiedergegebenen Tarifvertrages von ihrem Inkrafttreten an mit der Maßgabe, daß in § 4 das Datum „31. Mai 1991“ durch das Datum „31. Juli 1991“ ersetzt wird, anzuwenden. Dabei gilt der Tarifvertrag vom 6. Dezember 1974 in der für den kirchlichen Bereich geltenden Fassung.

Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 14 für Auszubildende bei Bund und Ländern**Vom 22. März 1991****§ 1**

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 8 Abs. 1 des Manteltarifvertrages für Auszubildende beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	753,59 DM,
im 2. Ausbildungsjahr	830,68 DM,
im 3. Ausbildungsjahr	901,43 DM,
im 4. Ausbildungsjahr	999,63 DM.

Bei einer Stufenausbildung (§ 26 Berufsbildungsgesetz, § 26 Handwerksordnung) wird zur Ermittlung des Ausbildungsjahres die in vorangegangenen Stufen des Ausbildungsberufes zurückgelegte Zeit mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsabschluß einer vorangegangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der Ausbildung gelegen hat.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Unterabsatz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.

(2) Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 40 DM.

Das 18. Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Kalendermonats, in den der Geburtstag fällt.

§ 2

(1) Dem angestelltenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchst. a des Manteltarifvertrages für Auszubildende (§ 1 Abs. 1 Buchst. a des Manteltarifvertrages für Auszubildende) können bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen 50 v. H. der Zulagen gezahlt werden, die für Angestellte gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c i. V. m. Abs. 6 BAT jeweils vereinbart sind.

(2) Dem arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchst. b des Manteltarifvertrages für Auszubildende), der im Rahmen seiner Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTB II/MTL II beschäftigt wird, kann im zweiten bis vierten Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20 DM gezahlt werden. § 1 Abs. 1 Unterabs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 3

(1) Gewährt der Ausbildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 206,21 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 52,94 DM, gewährt er nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 153,27 DM gekürzt.

§ 4

Der Auszubildende kann auf den 749 DM übersteigenden Betrag der Bruttobezüge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes verzichten. Der Verzicht kann nur widerrufen werden, wenn sich die Höhe der Ausbildungsvergütung ändert. Der Verzicht und der Widerruf sind schriftlich zu erklären. Sie werden mit dem Ersten des Kalendermonats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die schriftliche Erklärung dem Ausbildenden zugegangen ist.

Bis zum 31. Juli 1991 kann der Verzicht auch mit Rückwirkung bis zum 1. Januar 1991 erklärt werden.

§ 5

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewandt auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1991 aus ihrem Verhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst¹ eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O, den MTB II, den MTL II, den MTArb-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 6

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

§ 2**Anhebung der Bezüge der Schülerinnen und Schüler in der Kranken- und Entbindungspflege**

Für die Schülerinnen und Schüler in der Kranken- und Entbindungspflege im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke sind die Bestimmungen des nachstehenden Tarifvertrages von ihrem Inkrafttreten an mit der Maßgabe, daß in § 2 das Datum „31. Mai 1991“ durch das Datum „31. Juli 1991“ ersetzt wird, anzuwenden.

Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 3 für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden**Vom 22. März 1991****§ 1****Höhe der Ausbildungsvergütung**

(1) Die monatliche Ausbildungsvergütung beträgt für

¹ Der kirchliche Dienst im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Buchst. h BAT-KF steht dem öffentlichen Dienst gleich.

- a) die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege und die Hebammenschülerin/den Schüler in der Entbindungspflege
- | | |
|-----------------------|-------------|
| im 1. Ausbildungsjahr | 955,30 DM, |
| im 2. Ausbildungsjahr | 1048,11 DM, |
| im 3. Ausbildungsjahr | 1197,64 DM, |
- b) die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflegehilfe 852,18 DM.

(2) Wird die Ausbildungszeit der Schülerin/des Schülers gemäß § 7 des Krankenpflegegesetzes verkürzt oder wird eine andere Ausbildung gemäß § 8 Satz 2 des Hebammengesetzes auf die Ausbildungszeit angerechnet, gilt für die Anwendung des Absatzes 1 Buchst. a die Zeit der Verkürzung bzw. die angerechnete Zeit als zurückgelegte Ausbildungszeit.

Verlängert sich die Ausbildungszeit gemäß § 23 Abs. 1 Unterabs. 2 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, erhält die Schülerin/der Schüler während der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 Buchst. a für das dritte Ausbildungsjahr bzw. die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 Buchst. b.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält die Schülerin/der Schüler die nach Absatz 1 Buchst. a zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr endet.

§ 2

Der Auszubildende kann auf den 749 DM übersteigenden Betrag der Bruttobezüge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes verzichten. Der Verzicht kann nur widerrufen werden, wenn sich die Höhe der Ausbildungsvergütung ändert. Der Verzicht und der Widerruf sind schriftlich zu erklären. Sie werden mit dem Ersten des Kalendermonats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die schriftliche Erklärung dem Auszubildenden zugegangen ist.

Bis zum 31. Juli 1991 kann der Verzicht auch mit Rückwirkung bis zum 1. Januar 1991 erklärt werden.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Schülerinnen/Schüler, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1991 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Schülerinnen/Schüler, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst¹ eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

¹ Der kirchliche Dienst im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Buchst. h BAT-KF steht dem öffentlichen Dienst gleich.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

§ 3

Änderung des Dienstrechts der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum

(1) In § 1 Abs. 1 Satz 1 der Arbeitsrechtsregelung über das Dienstrecht der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. September 1987 werden die Angabe „Nr. 1“ nach den Worten „der Entgelttarifvertrag“ und die Worte „– alle vom 10. April 1987 –“ gestrichen.

(2) Für die Ärzte/Ärztinnen im Praktikum im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke sind die Bestimmungen des nachstehenden Tarifvertrages von ihrem Inkrafttreten an anzuwenden.

Entgelttarifvertrag Nr. 3 für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum

Vom 22. März 1991

§ 1

Höhe des Entgelts

- (1) Das monatliche Entgelt für den Arzt im Praktikum beträgt
- | | |
|--|-------------|
| im 1. Jahr der Tätigkeit als Arzt im Praktikum | 1666,86 DM, |
| im 2. Jahr der Tätigkeit als Arzt im Praktikum | 1924,67 DM. |

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 sind Zeiten der Tätigkeit als Arzt im Praktikum, die in Teilzeitbeschäftigung abgeleistet worden sind, anteilig zu berücksichtigen.

Bei anderen Trägern der Ausbildung zurückgelegte Zeiten der Tätigkeit als Arzt im Praktikum sind anzurechnen.

Endet das erste Jahr der Tätigkeit als Arzt im Praktikum im Laufe eines Kalendermonats, erhält der Arzt im Praktikum das nach Absatz 1 für das zweite Jahr zustehende höhere Entgelt vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das erste Jahr endet.

(3) Neben seinem Entgelt nach Absatz 1 erhält der Arzt im Praktikum nach Maßgabe des entsprechend anzuwendenden § 62 Abs. 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes einen monatlichen Verheiratenzuschlag von 98,40 DM.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Ärzte im Praktikum, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1991 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind.

Dies gilt auf Antrag nicht für Ärzte im Praktikum, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst¹ eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines

- Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört,
 b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

§ 4 Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO)

Vom 11. April 1991

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf

- des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen und Heilpädagogen während der praktischen Tätigkeit, die nach Abschluß des Fachhochschulstudiums der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter, Sozialpädagoge bzw. Heilpädagoge vorauszugehen hat,
- des pharmazeutisch-technischen Assistenten während der praktischen Tätigkeit nach § 6 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten vom 18. März 1968 (BGBl. I S. 228),
- der Orthoptistin während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung oder Erlaubnis als Orthoptistin vorauszugehen hat,
- der Erzieherin während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Erzieherin vorauszugehen hat,
- der Kinderpflegerin während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Kinderpflegerin vorauszugehen hat,
- des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten während der praktischen Tätigkeit nach §§ 10 und 11 des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 985),
- der Altenpflegerin und der Familienpflegerin während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Altenpflegerin

bzw. Familienpflegerin vorauszugehen hat, die in einem Praktikantenverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, dessen Angestellte unter den Geltungsbereich des BAT-KF fallen.

§ 2

Entgelt und Verheiratetenzuschlag sowie Berechnung und Auszahlung der Bezüge

(1) Das Entgelt und der Verheiratetenzuschlag betragen monatlich:

Für die Praktikantin/ den Praktikanten für den Beruf	Entgelt DM	Verheirateten- zuschlag DM
des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen ¹ , Heilpädagogen	1991,09	105,46
des pharm.-techn. Assistenten, der Orthoptistin, Erzieherin ² , des Krankengymnasten, der Altenpflegerin ³ , der Familienpflegerin	1665,01	100,46
der Kinderpflegerin, des Masseurs, des Masseurs und med. Bademeisters im ersten Praktikantenjahr	1582,59	100,46

Das Entgelt der Praktikantin/des Praktikanten für den Beruf des Masseurs und medizinischen Bademeisters erhöht sich in der weiteren Praktikantenzeit um 45 DM monatlich; hat das Praktikantenverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhalten sie den Erhöhungsbetrag vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das erste Praktikantenjahr geendet hat.

(2) Für die Zahlung des Verheiratetenzuschlags gilt § 62 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend.

(3) Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt § 36 Abs. 1 und 2 BAT-KF entsprechend.

§ 3

Wöchentliche und tägliche Arbeitszeit

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und die tägliche Arbeitszeit der Praktikantin/des Praktikanten richten sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der beim Arbeitgeber in dem künftigen Beruf der Praktikantin/des Praktikanten beschäftigten Angestellten gelten.

§ 4

Kürzung der Arbeitszeit durch freie Tage

(1) Die Praktikantin/Der Praktikant wird in jedem Kalenderhalbjahr an einem Arbeitstag unter Fortzahlung des Entgelts und des Verheiratetenzuschlags (§ 2 Abs. 1) von der Arbeit freigestellt. Die neueingestellte Praktikantin/Der neueingestellte Praktikant erwirbt den Anspruch auf Freistellung erstmals, wenn das Praktikantenverhältnis fünf Monate ununterbrochen bestanden hat. Die Dauer der Freistellung beträgt höchstens ein Fünftel der für die Praktikantin/den Praktikanten geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit.

(2) Die Freistellung von der Arbeit soll grundsätzlich nicht unmittelbar vor oder nach dem Erholungsurlaub erfolgen.

(3) Wird die Praktikantin/der Praktikant an dem für die Freistellung vorgesehenen Tag aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen zur Arbeit herangezogen, ist die Freistellung innerhalb desselben Kalenderhalbjahres nachzuholen. Ist dies aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen nicht möglich, ist die

1 Die für Sozialpädagogen gültigen Sätze gelten auch für die Berufspraktikanten für den Beruf des Gemeindepädagogen in der Evangelischen Kirche im Rheinland.

2 Die für Erzieherinnen gültigen Sätze gelten auch für die Berufspraktikanten für die Berufe des Gemeindehelfers und des Jugendsekretärs.

3 Soweit es zur Deckung des Personalbedarfs erforderlich ist, kann Praktikantinnen für den Beruf der Altenpflegerin, deren Berufspraktikum vor dem 30. September 1992 begonnen hat oder beginnt, zu dem Praktikantenentgelt nach § 2 eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Praktikantenentgelt und den Bezügen, die sie bei einer Eingruppierung in die Vergütungsgruppe Kr. II BAT-KF erhalten würden, gewährt werden.

Freistellung innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Kalenderhalbjahres nachzuholen.

Eine Nachholung in anderen Fällen ist nicht zulässig.

(4) Der Anspruch auf Freistellung kann nicht abgegolten werden.

§ 5

Fernbleiben von der Arbeit

(1) Die Praktikantin/Der Praktikant darf nur mit vorheriger Zustimmung des Arbeitgebers der Arbeit fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen. Bei nicht genehmigtem Fernbleiben besteht kein Anspruch auf Bezüge.

(2) Die Praktikantin/Der Praktikant ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat die Praktikantin/der Praktikant eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag der Dienststelle oder des Betriebes vorzulegen; sie/er trägt die Kosten der Bescheinigung. In besonderen Einzelfällen ist der Arbeitgeber berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben ist, ist die Praktikantin/der Praktikant verpflichtet, unverzüglich eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Eine Bescheinigung des Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung ersetzt die ärztliche Bescheinigung.

§ 6

Fortzahlung des Entgelts und des Verheiratenzuschlags bei Erholungsurlaub und bei Arbeitsunfähigkeit

(1) Während des Erholungsurlaubs erhält die Praktikantin/der Praktikant das Entgelt und den Verheiratenzuschlag (§ 2 Abs. 1) weiter.

(2) Der Praktikantin/Dem Praktikanten werden das Entgelt und der Verheiratenzuschlag (§ 2 Abs. 1)

- a) im Falle einer durch Unfall, durch Krankheit, durch nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit und während eines von einem Sozialversicherungsträger oder einer Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens bis zur Dauer von sechs Wochen,
- b) bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, bis zum Ende der zwölften Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt,

fortgezahlt, jedoch nicht über die Beendigung des Praktikantenverhältnisses hinaus.

Die Fortzahlung entfällt, wenn die Praktikantin/der Praktikant sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.

§ 7

Anwendung des § 6 Abs. 2 bei Schadensersatzansprüchen gegen Dritte

(1) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, hat die Praktikantin/der Praktikant

- a) dem Arbeitgeber unverzüglich die Umstände mitzuteilen, unter denen die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist,

b) sich jeder Verfügung über die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit zu enthalten und

c) die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit an den Arbeitgeber abzutreten und zu erklären, daß sie/er über die Ansprüche noch nicht verfügt hat.

Bis zur Abtretung der Ansprüche ist der Arbeitgeber berechtigt, die Leistungen aus § 6 Abs. 2 zurückzubehalten.

(2) Übersteigt der erlangte Schadensersatz die Leistungen des Arbeitgebers nach § 6 Abs. 2, erhält die Praktikantin/der Praktikant den Unterschiedsbetrag. Bei der Verfolgung der Schadensersatzansprüche durch den Arbeitgeber darf ein über dessen Anspruch hinausgehender, nicht offensichtlich ungerechtfertigter Anspruch der Praktikantin/des Praktikanten nicht vernachlässigt werden.

§ 8

Sonstige Arbeitsbedingungen

(1) Für ärztliche Untersuchungen, für Belohnungen und Geschenke, für Nebentätigkeiten, für die Arbeit an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für die Überstunden, für die Zeitzuschläge, für den Bereitschaftsdienst, für die Rufbereitschaft, für den Erholungsurlaub sowie für die Wechselschicht- und Schichtzulage und für die Zulage nach der jeweiligen Anmerkung 1 Abs. 1 Buchst. c der Abschnitte A und B der Pflegepersonal-Vergütungsordnung zum BAT-KF gelten die Vorschriften sinngemäß, die jeweils für die beim Arbeitgeber in dem künftigen Beruf der Praktikantin/des Praktikanten beschäftigten Angestellten maßgebend sind. Dabei gilt als Stundenvergütung im Sinne des § 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT-KF der auf die Stunde entfallende Anteil des Entgelts (§ 2 Abs. 1). Zur Ermittlung dieses Anteils ist das jeweilige Entgelt durch das 4,348fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 3) zu teilen.

(2) Die Praktikantin/Der Praktikant erhält bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen die Zulagen, die für Angestellte gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c. i. V. m. Abs. 6 BAT-KF jeweils festgelegt sind.

(3) Falls im Rahmen des Praktikantenvertrages eine Vereinbarung über die Gewährung einer Personalunterkunft getroffen wird, ist dies in einer gesondert kündbaren Nebenabrede festzulegen. Der Wert der Personalunterkunft wird nach dem Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 in der jeweils geltenden Fassung auf die Bezüge mit der Maßgabe angerechnet, daß der nach § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 des genannten Tarifvertrages maßgebende Quadratmetersatz um 15 v. H. zu kürzen ist.

Sachbezüge sind in Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB IV bestimmten Werte anzurechnen. Kann die Praktikantin/der Praktikant während der Zeit, für die das Entgelt nach § 6 und nach Absatz 4 fortgezahlt ist, Sachbezüge aus berechtigtem Grund nicht abnehmen, sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

(4) Die §§ 52, 52 a BAT-KF gelten entsprechend.

§ 9

Schweigepflicht

Die Praktikantin/Der Praktikant unterliegt bezüglich der Schweigepflicht denselben Bestimmungen wie die beim Arbeitgeber in ihrem/seinem künftigen Beruf beschäftigten Angestellten.

§ 10

Ausschlußfrist

Ansprüche aus dem Praktikantenverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach

Fälligkeit von der Praktikantin/dem Praktikanten oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden, soweit nicht durch besondere Arbeitsrechtsregelungen etwas anderes bestimmt ist.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschußfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

§ 11

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diese Ordnung wird nicht angewendet auf Praktikantinnen/Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1991 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikantinnen/Praktikanten, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung bei einem Arbeitgeber oder Dienstherrn nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Buchst. h BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 12

Außerkraftsetzung

Die Anwendung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe vom 28. Januar 1970 und des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970 wird aufgehoben. Soweit in anderen Arbeitsrechtsregelungen auf die in Satz 1 genannten Regelungen verwiesen ist, tritt an deren Stelle diese Ordnung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

Artikel 4

Schlußbestimmungen

§ 1

Durchschnittliche Erhöhung

Der durchschnittliche Vomhundertsatz der allgemeinen Vergütungs- und Lohnerhöhung beträgt 6 v. H.

§ 2

Zuschläge

(1) Aus dem Erhöhungssatz nach § 1 ergibt sich für den Aufschlag gemäß § 47 Abs. 2 Unterabs. 5 BAT-KF und für den Zuschlag gemäß § 48 Abs. 3 Unterabs. 3 MTL II-KF ein Erhöhungssatz von 4,8 v. H.

(2) Für die Erhöhung nach § 48 Abs. 5 Satz 3 MTL II-KF gilt der Satz des § 1.

(3) Der Einsatzzuschlag nach § 3 Abs. 2 Unterabs. 2 SR 2 c BAT-KF beträgt 22,80 DM.

§ 3

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

1. Artikel 2 am 1. Oktober 1990,
2. Artikel 1, Artikel 3 mit Ausnahme der Anmerkung 3 zu § 2 PraktO, Artikel 4 am 1. Januar 1991
3. Artikel 3 betr. die Anmerkung 3 zu § 2 PraktO am 1. April 1991

Dortmund, den 11. April 1991

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

Anlage 2

Ordnung über Zulagen an kirchliche Angestellte und Mitarbeiter in der Ausbildung

(Zulagen-Ordnung – ZuLO)

Vom 11. April 1991

§ 1

Diese Ordnung gilt

1. für die Angestellten, deren Vergütung sich nach dem BAT-KF richtet (kirchliche Angestellte),
2. für Mitarbeiter, die unter die folgenden Arbeitsrechtsregelungen fallen (kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung):
 - a) Manteltarifvertrag für Auszubildende in der für den kirchlichen Bereich geltenden Fassung (Auszubildenden TV-KF),
 - b) Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (Prakt-O),
 - c) Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden (KF),
 - d) Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (KF).

§ 2

(1) Die kirchlichen Angestellten (§ 1 Nr. 1) erhalten eine allgemeine Zulage. Sie beträgt in der

Vergütungsgruppe des BAT-KF	DM monatlich
1. X bis IXa, Kr. I und Kr. II	134,62
2. VIII bis Vc, Kr. III bis Kr. VI	159,—
3. Vb bis IIa, Kr. VII bis Kr. XIII	169,50
4. Ib bis I	63,60

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 beträgt die allgemeine Zulage für die Religionslehrer – Katecheten – (Berufsgruppe 1.2 AVergO. BAT-KF) und die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrer an kirchlichen Schulen 63,60 DM monatlich.

(3) Die kirchlichen Mitarbeiter in der Ausbildung (§ 1 Nr. 2) erhalten eine allgemeine Zulage von 31,80 DM monatlich.

§ 3

(1) Auf die allgemeine Zulage nach § 2 werden Zulagen angerechnet, die Mitarbeitern im Schreibdienst nach der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF (Berufsgruppe 5.3 AVergO.BAT-KF) für denselben Zeitraum zustehen.

(2) Technische Angestellte der Vergütungsgruppe Va bis IIa BAT-KF mit technischer Ausbildung und Mitarbeiter, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben (Berufsgruppe 4.3 AVergO.BAT-KF, Fallgruppen 7 bis 11), erhalten neben der allgemeinen Zulage nach § 2 eine Technikerzulage von 45,- DM monatlich.

Die Technikerzulage steht den beim Landeskirchenamt beschäftigten technischen Angestellten neben der Behördenzulage nicht zu. Von dieser Zulage ist bei Wegfall der Technikerzulage auf Grund von Satz 2 ein Betrag von 45,- DM Zusatzversorgungspflichtig.

(3) Angestellte der Vergütungsgruppen Vb bis IIa BAT-KF erhalten neben der allgemeinen Zulage nach § 2 für die Zeit ihrer überwiegenden Beschäftigung im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und Systemprogrammen eine nicht Zusatzversorgungspflichtige Programmierzulage von 45,- DM monatlich. Satz 1 gilt nicht für Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung (Berufsgruppe 6 AVergO.BAT-KF).

Die Programmierzulage steht dem Angestellten neben der Technikerzulage nach Absatz 2 oder neben der Behördenzulage für die beim Landeskirchenamt beschäftigten Angestellten nicht zu.

§ 4

(1) Die allgemeine Zulage nach § 2 wird an Angestellte nur für Zeiträume gezahlt, für die Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) zustehen. § 30 BAT-KF gilt entsprechend.

(2) Die allgemeine Zulage nach § 2 ist bei der Bemessung des Sterbegeldes und des Übergangsgeldes (§§ 41 und 63 BAT-KF) zu berücksichtigen.

§ 5

(1) Die allgemeine Zulage nach § 2 wird an kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung neben ihrer Ausbildungsvergütung bzw. ihrem Entgelt gezahlt.

(2) Für die Berechnung und Auszahlung der allgemeinen Zulage nach § 2 an kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung ist

1. bei den Auszubildenden § 8 Abs. 2 bis 4 des Manteltarifvertrages für Auszubildende in der für den kirchlichen Bereich geltenden Fassung,
2. bei den unter die Regelungen nach § 1 Nr. 2 Buchst. b bis d fallenden Mitarbeitern in der Ausbildung § 36 Abs. 1 und 2 BAT-KF,

entsprechend anzuwenden.

(3) Bei der Bemessung der Zuwendung für die kirchlichen Mitarbeiter in der Ausbildung ist die allgemeine Zulage nach § 2 zu berücksichtigen.

§ 6

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

(2) Die bisherige Ordnung über Zulagen an kirchliche Angestellte, Arbeiter und Mitarbeiter in der Ausbildung (Zulagen-Ordnung-ZuO) vom 28. Februar 1990 tritt in ihren Bestimmungen

gen bezüglich der Arbeiter rückwirkend zum 30. September 1990, im übrigen zum 31. Dezember 1990, außer Kraft.

Dortmund, den 11. April 1991

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter

Nr. 22568 Az. 13-2-3-1

Düsseldorf, 29. Juli 1991

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht wird. Die Regelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Änderung der Eingruppierungsbestimmungen für kirchliche Arbeiter

Vom 13. Juni 1991

§ 1

Änderung des Lohngruppenverzeichnisses zum MTL II-KF

Das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II-KF (LGrV.MTL II-KF) wird wie folgt geändert:

1. **Abschnitt A – Vorbemerkungen** – wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Abschnitt 1 wird vorangestellt:

„1. Personenbezeichnung

Soweit für die Bezeichnung der Mitarbeiter die männliche Form oder die weibliche Form gewählt ist, gilt diese Bezeichnung in gleicher Weise für Mitarbeiter des jeweils anderen Geschlechts.“

b) Die bisherige Nr. 1 wird Nr. 2 mit der Maßgabe, daß in Absatz 3 das Wort „Bewährungsaufstieg“ durch die Worte „Bewährungs-/Zeitaufstieg“ ersetzt wird.

c) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.

d) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4 und erhält folgende Fassung:

„4. Ausbildungen

Anerkannte Ausbildungsberufe im Sinne des Lohngruppenverzeichnisses sind die nach dem Berufsbildungsgesetz staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberufe.

Arbeiter, die in den Lohngruppen 3 bis 9 nur mit der Berufsbezeichnung des anerkannten Ausbildungsberufes aufgeführt sind, sind Arbeiter mit einer entsprechenden abgeschlossenen Ausbildung nach Lohngruppe 3 Nr. 1 bzw. nach Lohngruppe 4 Nr. 1.

Der Besitz eines Handwerksmeisterbriefes, eines Industriemeisterbriefes oder eines Meisterbriefes in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf ist ohne Einfluß auf die Einreihung.

Zu den Arbeitern mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren gehören auch die Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 2 mit verwaltungseigener Prüfung.

Kesselwärterprüfungen sind die nach den Richtlinien des früheren Reichswirtschaftsministers vom 25. August 1936 bzw. nach den vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bekanntgegebenen Richtlinien über Ausbildungslehrgänge für Kesselwärter vom 7. November 1967 (Arbeitsschutz Nr. 11/1967 S. 262) bzw. Richtlinien über die Ausbildung von Kesselwärmern vom 24. Januar 1984 (BArbBl. Nr. 14/1985 S. 89) abgelegten Prüfungen sowie die Prüfungen, die nach gleichwertigen Lehrgängen vor Prüfungsausschüssen der Dampfkesselüberwachungsvereine oder vor anderen von Industrie und Gewerbe anerkannten Prüfungsausschüssen abgelegt worden sind.“

- e) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5 und wird wie folgt geändert:
- aa) In Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „Die Bewährungszeit“ die Worte „bzw. die Zeit einer Tätigkeit“ eingefügt.
- bb) In Abs. 3 Unterabs. 2 Satz 1 werden nach der Jahreszahl „1987“ die Worte „bzw. Zeiten einer Tätigkeit nach dem 31. Dezember 1990“ eingefügt.

2. Abschnitt B – Lohngruppen – erhält folgende Fassung:

B. Lohngruppen

Lohngruppe 1

1 Allgemeines Tätigkeitsmerkmal

1.1 Arbeiter mit einfachen Tätigkeiten

Beispiele:

- 1.1.1 Arbeiter in Gartenbau und Landwirtschaft sowie auf Friedhöfen, soweit nicht höher eingereicht
- 1.1.2 Badewärter (Badegehilfen), soweit nicht höher eingereicht
- 1.1.3 Haus- und Hofarbeiter, soweit nicht höher eingereicht
- 1.1.4 Hilfsarbeiter in Lagern, soweit nicht höher eingereicht
- 1.1.5 Reiniger, auf selbstfahrenden Reinigungsmaschinen in Gebäuden, die diese Maschinen auch warten

2 Besondere Tätigkeitsmerkmale

- 2.1 Arbeiter, die Speisen und Getränke zutragen, soweit nicht höher eingereicht
- 2.2 Arbeiter in der Landwirtschaft mit folgenden Hilfsarbeiten: Einfache Hof-, Speicher- und Stallarbeiten Ernten und Vorsortieren von Gemüse, Kartoffeln, sonstigen Hackfrüchten und Obst Getreide binden und aufstellen Heu wenden und zusammenbringen von Hand
- 2.3 Arbeiter mit einfachen hauswirtschaftlichen Arbeiten, z. B. einfache Küchenhilfsarbeiten wie Gemüseputzen und Kartoffelschälen, ferner Geschirrspülen (ausgenommen an Maschinen)
- 2.4 Arbeiter mit einfachen Hilfsarbeiten in Wäschereien und Plättereien, wie Zureichen und Zusammenlegen von Wäschestücken und Sortieren von Wäsche
- 2.5 Reiniger in Gebäuden

Lohngruppe 1 a

1 und 2 (nicht besetzt)

3 Bewährungs-/Zeitaufstieg

- 3.1 Arbeiter der Lohngruppe 1 Nr. 2.1 bis 2.5 nach vierjähriger Tätigkeit in der jeweiligen Fallgruppe

Lohngruppe 2

1 Allgemeines Tätigkeitsmerkmal

- 1.1 Arbeiter mit Tätigkeiten für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist

Beispiele:

- 1.1.1 Anatomiehelfer, soweit nicht höher eingereicht
- 1.1.2 Arbeiter, die nicht einfache hauswirtschaftliche Arbeiten verrichten (z. B. Zubereiten von Kaltverpflegung) oder an Maschinen (z. B. Kartoffelschälmaschinen, Gemüseputzmaschinen, Geschirrspülmaschinen) arbeiten
- 1.1.3 Arbeiter, die Speisen und Getränke zutragen und auch kassieren
- 1.1.4 Arbeiter in Gartenbau und Landwirtschaft sowie auf Friedhöfen, soweit nicht höher eingereicht
- 1.1.5 Arbeiter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf als Näher, Plätter (Bügler, Mangler) oder Wäscher, soweit nicht höher eingereicht
- 1.1.6 Arbeiter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf als Beiköche, soweit nicht höher eingereicht
- 1.1.7 Badewärter (Badegehilfen) in medizinischen Bädern, soweit nicht höher eingereicht
- 1.1.8 Desinfektionshelfer, soweit nicht höher eingereicht

2 Besondere Tätigkeitsmerkmale

- 2.1 Hilfsarbeiter in Laboratorien

3 Bewährungs-/Zeitaufstieg

- 3.1 Arbeiter der Lohngruppe 1 Nr. 1.1 nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 1, soweit nicht nach Nr. 3.2 eingereicht
- 3.2 Arbeiter der Lohngruppe 1 Nr. 1.1.2, 1.1.3 und 1.1.4 nach einjähriger Bewährung in der jeweiligen Tätigkeit in Lohngruppe 1

Lohngruppe 2 a

1 Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

- 1.1 Angelernte Arbeiter (Arbeiter mit Tätigkeiten, die eine handwerkliche oder fachliche Anlernung erfordern)

Beispiel:

- 1.1.1 Laboratoriumsgehilfen, soweit nicht höher eingereicht

- 1.2 Arbeiter der Lohngruppen 1, 1 a und 2 mit Tätigkeiten, die die Körperkräfte außerordentlich beanspruchen oder mit besonderer Verantwortung verbunden sind

Beispiele:

- 1.2.1 Apothekenarbeiter, soweit nicht höher eingereicht
- 1.2.2 Helfer an Heizungsanlagen
- 1.2.3 Krankenträger
- 1.2.4 Lagerarbeiter

2 Besondere Tätigkeitsmerkmale

- 2.1 Arbeiter im Gesundheitswesen an Verbrennungsöfen, soweit nicht höher eingereicht

- 2.2 Friedhofsarbeiter, soweit nicht höher eingereicht
- 2.3 Gartenarbeiter, soweit nicht höher eingereicht
- 2.4 Kesselwärter (Heizer), soweit nicht höher eingereicht

3 Bewährungs-/Zeitaufstieg

- 3.1 Arbeiter der Lohngruppe 2 Nr. 3 nach vierjähriger Tätigkeit in der jeweiligen Fallgruppe der Lohngruppe 2
- 3.2 Arbeiter der Lohngruppe 2 Nr. 1.1 nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 2, soweit nicht nach Nr. 3.3 oder nach Lohngruppe 3 Nr. 3.1 eingereicht
- 3.3 Arbeiter der Lohngruppe 2 Nr. 1.1.7 und 1.1.8 nach einjähriger Bewährung in der jeweiligen Tätigkeit in Lohngruppe 2

Lohngruppe 3

1 Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

- 1.1 Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als zweieinhalb Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden
- 1.2 Angelernte Arbeiter der Lohngruppe 2 a Nr. 1, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem solchen Arbeiter üblicherweise verlangt werden kann

Beispiel:

- 1.2.1 Garten- und Friedhofsarbeiter, die gärtnerische Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem angelernten Arbeiter verlangt werden kann, z. B. Formschnneiden von Bäumen, Hecken und Sträuchern, selbständige Bepflanzung von Parterreanlagen, selbständige Versuchsarbeiten nach besonderer Weisung

2 Besondere Tätigkeitsmerkmale

- 2.1 Fahrer von Traktoren, soweit nicht höher eingereicht
- 2.2 Friedhofsarbeiter, die selbständig auf Friedhöfen ohne Friedhofsaufseher arbeiten
- 2.3 Garten-, landwirtschaftliche und Friedhofsarbeiter, die motorgetriebene Gartenbau- und Landmaschinen (mit Ausnahme von einfachen Rasenmähern) führen
- 2.4 Garten-, landwirtschaftliche und Friedhofsarbeiter, die motorgetriebene Gartenbau- und Landmaschinen (mit Ausnahme von einfachen Maschinen) führen und warten sowie kleinere Reparaturen selbständig ausführen, soweit nicht höher eingereicht
- 2.5 Kesselwärter (Heizer) mit Kesselwärterprüfung an großen Anlagen, soweit nicht höher eingereicht
- 2.6 Sektionsgehilfen, soweit nicht höher eingereicht

3 Bewährungs-/Zeitaufstieg

- 3.1 Arbeiter der Lohngruppe 2 Nr. 1.1.1, 1.1.5 und 1.1.6 nach dreijähriger Bewährung in der jeweiligen Tätigkeit in Lohngruppe 2
- 3.2 Arbeiter der Lohngruppe 2 a Nr. 1.1, 1.2.1, 1.2.4, 2.1 und 2.4 nach dreijähriger Bewährung in der jeweiligen Tätigkeit in Lohngruppe 2 a
- 3.3 Arbeiter der Lohngruppe 2 a Nr. 1.2 (mit Ausnahme der Nr. 1.2.1 und 1.2.4), 3.2 und 3.3 nach vierjähriger Tätigkeit in der jeweiligen Fallgruppe der Lohngruppe 2

- 3.4 Friedhofsarbeiter nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit in Lohngruppe 2 a oder mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung
- 3.5 Gartenarbeiter nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit in Lohngruppe 2 oder mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung

Lohngruppe 3 a

1 und 2 (nicht besetzt)

3 Bewährungs-/Zeitaufstieg

- 3.1 Arbeiter der Lohngruppe 3 Nr. 1.2, 2.1, 2.2, 2.3, 3.1, 3.2, 3.4 und 3.5 nach vierjähriger Tätigkeit in der jeweiligen Fallgruppe der Lohngruppe 3

Lohngruppe 4

1 Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

- 1.1 Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden
- 1.2 Arbeiter, die nach einer mindestens dreijährigen ununterbrochenen Beschäftigung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren und nach Vollendung des 21. Lebensjahres eine verwaltungseigene Prüfung erfolgreich abgelegt haben und eine entsprechende Tätigkeit ausüben
- 1.3 Arbeiter der Lohngruppe 3 Nr. 1.1, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem solchen Arbeiter üblicherweise verlangt werden kann

2 Besondere Tätigkeitsmerkmale

- 2.1 Desinfektoren mit abgelegter Prüfung, soweit nicht höher eingereicht
- 2.2 Gartenarbeiter mit gärtnerischem, landwirtschaftlichem oder Waldfacharbeiterbrief
- 2.3 Kesselwärter (Heizer) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Zentralheizungs- und Lüftungsbauer oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren an großen Anlagen
- 2.4 Landwirtschaftliche Arbeiter mit gärtnerischem, landwirtschaftlichem oder Waldfacharbeiterbrief

3 Bewährungs-/Zeitaufstieg

- 3.1 Arbeiter der Lohngruppe 3 Nr. 1.1 und 2.6 nach dreijähriger Bewährung in der jeweiligen Tätigkeit in Lohngruppe 3
- 3.2 Arbeiter der Lohngruppe 3 Nr. 2.4 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit
- 3.3 Arbeiter der Lohngruppe 3 Nr. 2.5 nach dreijähriger Berufserfahrung
- 3.4 Laboratoriumsgehilfen nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit in Lohngruppe 3

Lohngruppe 4 a

1 und 2 (nicht besetzt)

3 Bewährungs-/Zeitaufstieg

- 3.1 Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1.3, 3.1, 3.2 und 3.3 nach vierjähriger Tätigkeit in der jeweiligen Fallgruppe der Lohngruppe 4

Lohngruppe 5**1 Allgemeines Tätigkeitsmerkmal**

- 1.1 Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1.1 und 1.2, die hochwertige Arbeiten verrichten

Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem solchen Arbeiter üblicherweise verlangt werden kann

Beispiele:

- 1.1.1 Bandagisten, soweit nicht höher eingereicht
1.1.2 Orthopädiemechaniker, soweit nicht höher eingereicht

- 2 nicht besetzt

3 Bewährungs-/Zeitaufstieg

- 3.1 Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1.1, 1.2, 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4 nach dreijähriger Bewährung in der jeweiligen Tätigkeit in Lohngruppe 4

Lohngruppe 5 a

- 1 und 2 (nicht besetzt)

3 Bewährungs-/Zeitaufstieg

- 3.1 Arbeiter der Lohngruppe 5 Nr. 3.1 nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe

Lohngruppe 6**1 Allgemeines Tätigkeitsmerkmal**

- 1.1 Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1.1 und 1.2, die besonders hochwertige Arbeiten verrichten

Besonders hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die neben vielseitigem hochwertigem fachlichen Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern

2 Besonderes Tätigkeitsmerkmal

- 2.1 Bandagisten und Orthopädiemechaniker mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1.1, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem Bandagisten bzw. Orthopädiemechaniker üblicherweise verlangt werden kann, soweit nicht höher eingereicht

3 Bewährungs-/Zeitaufstieg

- 3.1 Arbeiter der Lohngruppe 5 Nr. 1.1 nach dreijähriger Bewährung in der jeweiligen Tätigkeit in Lohngruppe 5

Lohngruppe 6 a

- 1 und 2 (nicht besetzt)

3 Bewährungs-/Zeitaufstieg

- 3.1 Arbeiter der Lohngruppe 6 Nr. 3.1 nach vierjähriger Tätigkeit in Lohngruppe 6

Lohngruppe 7

- 1 und 2 (nicht besetzt)

3 Bewährungs-/Zeitaufstieg

- 3.1 Arbeiter der Lohngruppe 6 Nr. 1.1 und 2.1 nach dreijähriger Bewährung in der jeweiligen Tätigkeit in Lohngruppe 6

Lohngruppe 7 a

- 1 und 2 (nicht besetzt)

3 Bewährungs-/Zeitaufstieg

- 3.1 Arbeiter der Lohngruppe 7 Nr. 3.1 nach vierjähriger Tätigkeit in Lohngruppe 7

Lohngruppe 8

- 1 (nicht besetzt)

2 Besonderes Tätigkeitsmerkmal

- 2.1 Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1.1, die sich dadurch aus der Lohngruppe 6 herausheben, daß sie besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an komplizierten medizinischen Geräten (z. B. an elektrischen Überwachungsanlagen auf Intensivstationen oder in Operationsräumen zur Messung von Temperaturen, Blutdruck, Atmung – sog. elektronische Krankenschwestern –, an komplizierten Elektrokardiographen, Gas-Chromatographen, Geräten zur Erstellung von Blutanalysen, Pulswellengeschwindigkeitsmesser, Schockgeräten und ähnlichen Geräten) selbständig ausführen und die Verantwortung für die Funktionstüchtigkeit der Geräte tragen

- 3 (nicht besetzt)

Lohngruppe 8 a

- 1 und 2 (nicht besetzt)

3 Bewährungs-/Zeitaufstieg

- 3.1 Arbeiter der Lohngruppe 8 Nr. 2.1 nach vierjähriger Tätigkeit in Lohngruppe 8

Lohngruppe 9

- 1 (nicht besetzt)

2 Besonderes Tätigkeitsmerkmal

- 2.1 Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1.1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren (z. B. Elektromechaniker, Energieelektroniker, Kälteanlagenbauer, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer, Meß- und Regelmechaniker) mit Meisterbrief oder mit einer zusätzlichen fachlichen Fortbildung, die verschiedene Spezialeinrichtungen bzw. Spezialanlagen (z. B. zentrale Sauerstoffanlagen, zentrale Vakuumanlagen, zentrale Lachgasanlagen, zentrale Druckluftanlagen, zentrale Sterilisationsanlagen, zentrale Destillieranlagen, zentrale Meß-, Steuer- und Regelanlagen für Klima- und Kälteanlagen in Krankenhäusern der Maximalversorgung) warten, instandsetzen, die Betriebsbereitschaft gewährleisten und in der Lage sind, die Regelung und Steuerung der Anlagen technischen Änderungen anzupassen

- 3 (nicht besetzt)

§ 2**Überleitungsvorschriften**

Für Arbeiter, die am 30. September 1990 in einem Arbeitsverhältnis standen, das am 1. Oktober 1990 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, gilt folgendes:

- | 1. Es werden übergeleitet Arbeiter
der Lohngruppe | in die Lohngruppe |
|--|-------------------|
| II | 1 |
| III | 2 |
| IV | 2 a |
| V | 3 |
| VI | 4 |
| VII | 5 |
| VIII | 6 |
| VIII a | 7 |
| IX | 8 |
- Arbeiter, die am 30. September 1990 nach der bis zum 30. September 1990 geltenden Fassung des Lohngruppenverzeichnisses zum MTL II-KF in die Lohngruppe III Nr. 1.2 oder 1.4 eingereiht waren, erhalten für die Dauer des fortbestehenden Arbeitsverhältnisses von dem Zeitpunkt an, von dem an sie bei unveränderter Tätigkeit nach dem bis zum 30. September 1990 geltenden Recht in die Lohngruppe IV eingereiht gewesen wären, den Monatstabellenlohn der Lohngruppe 2 a, solange sich aus dem Lohngruppenverzeichnis zum MTL II-KF in der ab 1. Oktober 1990 geltenden Fassung keine günstigere Einreihung ergibt.
 - Arbeiter, die am 30. September 1990 nach der bis zum 30. September 1990 geltenden Fassung des Lohngruppenverzeichnisses zum MTL II-KF in die Lohngruppe IV Nr. 1.1 oder 9 eingereiht waren, erhalten für die Dauer des fortbestehenden Arbeitsverhältnisses den Monatstabellenlohn der Lohngruppe 2 a, solange sich aus dem Lohngruppenverzeichnis zum MTL II-KF in der ab 1. Oktober 1990 geltenden Fassung keine günstigere Einreihung ergibt.
 - Arbeiter, die in der Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1990 ständig oder regelmäßig nach Abschnitt A Nr. 3 (neu) Abs. 1 des Lohngruppenverzeichnisses zum MTL II-KF als Vorarbeiter bestellt waren, erhalten, solange das Arbeitsverhältnis ununterbrochen fortbesteht und solange diese Funktion – ggf. auch nach Unterbrechungen – übertragen ist, als Vorarbeiterzulage mindestens den Betrag, den sie vor dem 1. Oktober 1990 zuletzt nach dem Monatslohtarifvertrag Nr. 18 zum MTL II vom 14. April 1988 als Vorarbeiterzulage erhalten haben.
 - Soweit nach dem Lohngruppenverzeichnis zum MTL II-KF in der ab 1. Oktober 1990 geltenden Fassung eine höhere Einreihung von der Zeit einer Bewährung oder der Zeit einer Tätigkeit abhängt, wird für die Dauer des fortbestehenden Arbeitsverhältnisses die vor dem 1. Oktober 1990 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II-KF in der ab 1. Oktober 1990 geltenden Fassung gegolten hätte. Dabei sind vor dem 1. Oktober 1990 zurückgelegte Zeiten einer Tätigkeit im übrigen nach Maßgabe des Abschnitts A Nr. 5 (neu) Abs. 3 des Lohngruppenverzeichnisses zum MTL II-KF zu berücksichtigen.
 - Die Ausschlußfrist nach § 72 MTL II-KF beginnt für die am 30. Juni 1991 beschäftigten Arbeiter bezüglich der Ansprüche aus dieser Arbeitsrechtsregelung am 1. Juli 1991.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtsregelung wird nicht angewendet auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 30. Juni 1991 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden.

Satz 1 gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind oder eintreten. Satz 1 gilt ferner nicht für Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen nach Bezüge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 oder 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung bei einem Arbeitgeber nach § 2 Nr. 3 der Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts der Arbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeiterrichtlinien-ArbRL).

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTL II, den MTB II, den BMT-G, den MTArb-O, den BMT-G-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Juni 1991

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Hildebrandt

**Änderung des Dienstrechts
der kirchlichen Mitarbeiter**

Nr. 22569 Az. 13-2-2-1

Düsseldorf, 29. Juli 1991

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelung getroffen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht wird. Die Regelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

**Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung
zum BAT-KF**

Vom 13. Juni 1991

§ 1

**Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung
zum BAT-KF**

Die Allgemeine Vergütungsordnung zum BAT-KF (AVergO. BAT-KF) wird wie folgt geändert:

Die Berufsgruppe 2.10 erhält folgende Fassung:

„2.10 Mitarbeiterinnen in Kindertagesstätten¹

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	VergGr.	Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	VergGr.
1.	Mitarbeiterinnen in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen	IX b	21.	Sozialpädagoginnen oder Erzieherinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit drei Gruppen ^{5 9 10}	IV b
2.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1 nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX b	IX a	22.	Sozialpädagoginnen oder Erzieherinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten für Behinderte oder für Kinder mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ^{3 4 5 9 10}	IV b
3.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 2 nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX a Fallgruppe 2	VIII	23.	Sozialpädagoginnen oder Erzieherinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit vier oder fünf Gruppen ^{5 9}	IV b
4.	Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit	VIII	24.	Sozialpädagoginnen oder Erzieherinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit vier oder fünf Gruppen bestellt sind ^{5 9 10}	IV b
5.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 4 nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII	VII	25.	Sozialpädagoginnen oder Erzieherinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit sechs oder sieben Gruppen bestellt sind ^{5 9}	IV b
6.	Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit in a) Integrationsgruppen mit einem Anteil von mindestens einem Drittel Behinderter ^{2 3} b) Gruppen von Kindern mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ⁴ c) der alleinverantwortlichen Betreuung von Gruppen in Randzeiten	VII	26.	Sozialpädagoginnen oder Erzieherinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten für Behinderte oder für Kinder mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit drei Gruppen ^{3 4 5 9}	IV b
7.	Mitarbeiterinnen in der Tätigkeit von Erzieherinnen	VII	27.	Sozialpädagoginnen oder Erzieherinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von a) Kindertagesstätten für Behinderte oder für Kinder mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit vier oder fünf Gruppen ^{3 4 5 9 10} b) Kindertagesstätten für Behinderte oder für Kinder mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit mindestens sechs Gruppen ^{3 4 5 9} bestellt sind	IV b
8.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 6 und 7 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe	VI b	28.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 23, 25, 26, 27 b nach vierjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe ¹¹	IV a
9.	Erzieherinnen mit entsprechender Tätigkeit ^{5 6}	VI b	29.	Sozialpädagoginnen oder Erzieherinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit sechs oder sieben Gruppen ^{5 9 10}	IV a
10.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 9 nach dreijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe ¹⁰	V c	30.	Sozialpädagoginnen oder Erzieherinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit mindestens acht Gruppen bestellt sind ^{5 9 10}	IV a
11.	Erzieherinnen mit entsprechender Tätigkeit ^{5 6} a) in Integrationsgruppen mit einem Anteil von mindestens einem Drittel Behinderter ^{2 3} b) in Gruppen von Kindern mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ⁴ c) in Tätigkeiten einer Fachzieherin mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben	V c	31.	Sozialpädagoginnen oder Erzieherinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit mindestens acht Gruppen ^{5 9}	IV a
12.	Erzieherinnen in Schulkindergärten, Vorklassen und Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder ^{5 6 7 10}	V c	32.	Fachberaterinnen für Kindertagesstätten ¹⁰	IV a
13.	Heilpädagoginnen mit entsprechender Tätigkeit ⁸	V c	33.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 31 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe ¹¹	III
14.	Erzieherinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten ^{5 10}	V c	Anmerkungen		
15.	Erzieherinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit zwei Gruppen bestellt sind ^{5 10}	V c	1. Kindertagesstätten im Sinne dieser Berufsgruppe sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Tageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.		
16.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 11 und 13 nach vierjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe	V b	2. Integrationsgruppen sind Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind.		
17.	Sozialpädagoginnen oder Erzieherinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit zwei Gruppen ^{5 9}	V b	3. Als Behinderte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gelten die in § 39 BSHG genannten Personen.		
18.	Sozialpädagoginnen oder Erzieherinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit drei Gruppen bestellt sind ^{5 9}	V b	4. In Gruppen von Kindern mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten brauchen sich nicht ausschließlich Kinder der genannten Art zu befinden. Sie müssen jedoch im Durchschnitt überwiegen.		
19.	Sozialpädagoginnen oder Erzieherinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten für Behinderte oder für Kinder mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten bestellt sind ^{3 4 5 9 10}	V b			
20.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 17 und 18 nach vierjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe ¹¹	IV b			

5. Erzieherinnen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Mitarbeiterinnen
 - mit staatlicher Anerkennung als Erzieherin
 - mit staatlicher Anerkennung oder Prüfung als Kindergärtnerin und Hortnerin
 - mit abgeschlossener, mindestens gleichwertiger Fachausbildung.
 Den Erzieherinnen werden Mitarbeiterinnen gleichgestellt, denen von der zuständigen staatlichen Stelle die Befähigung zur Leitung einer Kindertagesstätte oder einer Gruppe in Kindertagesstätten zuerkannt worden ist.
6. Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch Kinderkrankenschwestern, die in Kinderkrippen tätig sind, eingruppiert.
7. Die Tätigkeit setzt voraus, daß überwiegend Kinder, die im nächsten Schuljahr schulpflichtig werden, nach einem speziellen pädagogischen Konzept gezielt auf die Schule vorbereitet werden.
8. Heilpädagoginnen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Mitarbeiterinnen, die mindestens einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen für Heilpädagogik (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12. September 1986) gestalteten Ausbildungsgang mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung ‚Staatlich anerkannter Heilpädagoge/staatlich anerkannte Heilpädagogin‘ erworben haben.
9. a) Sozialpädagoginnen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind solche mit staatlicher Anerkennung. Ihnen stehen die nach einem vierjährigen Studium an einer Fachhochschule graduierten Sozialpädagoginnen gleich. Ferner stehen ihnen die (früheren) Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleich.
b) Werden ausnahmsweise Sozialarbeiterinnen in Tätigkeiten nach diesen Tätigkeitsmerkmalen beschäftigt, gilt Buchstabe a) entsprechend.
10. Diese Mitarbeiterinnen erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage. Sie beträgt:

für Mitarbeiterinnen der Fallgruppe	nach folgender Frist in der jeweiligen Fallgruppe	Prozent	der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschnitt A Abs. 1) der Vergütungsgruppe
10	vierjähriger Tätigkeit	6	Vc
12	vierjähriger Tätigkeit, frühestens nach insgesamt siebenjähriger Berufstätigkeit als Erzieherin im kirchlichen oder öffentlichen Dienst	6	Vc
14, 15	–	7	Vc
19	vierjähriger Bewährung	7,5	Vb
21, 22, 24, 27 a	vierjähriger Bewährung	7,5	IVb
29, 30, 32	vierjähriger Bewährung	7,5	IVa

Anmerkung 11 findet entsprechend Anwendung.

Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

11. Zeiten einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieser Vergütungsordnung werden auf die Zeit der Bewährung nach diesem Tätigkeitsmerkmal angerechnet, soweit sie anzurechnen wären, wenn sie im Geltungsbereich dieser Vergütungsordnung zurückgelegt worden wären. Voraussetzung ist, daß die Tätigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses mit einem Arbeitgeber im Sinne des § 20 Abs. 2 wahrgenommen wurde.“

§ 2

Übergangsvorschriften

Für die Mitarbeiterinnen, die am 31. Dezember 1990 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Januar 1991 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, gilt für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses folgendes:

1. Hat die Mitarbeiterin am 31. Dezember 1990 Vergütung (§ 26 BAT-KF) aus einer höheren Vergütungsgruppe erhalten als aus der Vergütungsgruppe, in der sie nach dieser Arbeitsrechtsregelung eingruppiert ist, wird diese Vergütung durch das Inkrafttreten dieser Arbeitsrechtsregelung nicht berührt.
2. Hängt die Eingruppierung oder der Anspruch auf eine Vergütungsgruppenzulage nach dieser Arbeitsrechtsregelung von der Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit einer Bewäh-

rung in einer bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe ab, wird die vor dem 1. Januar 1991 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn diese Arbeitsrechtsregelung bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

§ 3

Ausnahme vom Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtsregelung wird nicht angewendet auf Mitarbeiterinnen, die spätestens mit Ablauf des 30. Juni 1991 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden.

Satz 1 gilt auf Antrag nicht für Mitarbeiterinnen, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind oder eintreten, Satz 1 gilt ferner nicht für Mitarbeiterinnen, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 oder 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung bei einem Arbeitgeber oder Dienstherrn nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe h BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Juni 1991

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Hildebrandt

Hinweise zur Anwendung der Änderung der Berufsgruppe 2.10 der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF

Nr. 22570 Az. 13-2-2-1

Düsseldorf, 29. Juli 1991

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat die vorstehend bekanntgemachte Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Berufsgruppe 2.10 der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF getroffen, die rückwirkend zum 1. Januar 1991 in Kraft tritt.

Damit hat sie die von den Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes vereinbarten verbesserten Eingruppierungen der Mitarbeiter in Kindertagesstätten für den kirchlichen Bereich übernommen.

Unter anderem sind Erzieherinnen mit entsprechender Tätigkeit künftig in die Vergütungsgruppe VI b BAT-KF (Fallgruppe 2.10.9) und nach dreijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe in die Vergütungsgruppe V c BAT-KF (Fallgruppe 2.10.10) eingruppiert. Nach vierjähriger Tätigkeit in der Fallgruppe 2.10.10 erhalten sie eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 6 % der Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe V c BAT-KF (Anmerkung 10 zu Fallgruppe 2.10.10).

Hierbei werden auch die vor dem 1. Januar 1991 zurückgelegten Zeiten berücksichtigt. Erzieherinnen, die bisher nach den (alten) Fallgruppen 2.10.7 und 2.10.8 in die Vergütungsgruppe VII BAT-KF eingruppiert waren, sind jetzt vom Tage der Einstellung an nach Fallgruppe 2.10.9 in die Vergütungsgruppe VI b BAT-KF eingruppiert. Liegt dieser Tag vor dem 1. Januar 1991, wird die davor liegende Zeit als Bewährungszeit für den Aufstieg in die Vergütungsgruppe V c BAT-KF nach Fallgruppe 2.10.10 berücksichtigt. Entsprechendes gilt für die Zeit einer Tätigkeit, die zur Gewährung der Vergütungsgruppenzulage nach Anmerkung 10 zu Fallgruppe 2.10.10 führt, wenn die Erzieherin bereits vor dem 1. Januar 1991 in die Vergütungsgruppe Vc BAT-KF nach dieser Fallgruppe eingruppiert gewesen wäre.

Für die Anrechnung der Zeiten ist § 23 a BAT-KF sinngemäß anzuwenden. Zeiten bei Arbeitgebern des kirchlichen oder öffentlichen Dienstes sind im Rahmen dieser Bestimmungen anzurechnen.

Zur Verwaltungsvereinfachung gilt unsere Genehmigung für Eingruppierungen in die Vergütungsgruppe VI b BAT-KF nach Fallgruppe 2.10.9 und in die Vergütungsgruppe V c BAT-KF nach Fallgruppe 2.10.10 sowie die Gewährung der Vergütungsgruppenzulage nach Anmerkung 10 zu Fallgruppe 2.10.10 hiermit als erteilt, wenn die ggf. anzurechnenden Zeiten nicht unterbrochen waren.

Die Fallgruppe, die der Eingruppierung zugrunde liegt, ist in jedem Fall festzuhalten und die durch diese Verfügung erteilte Genehmigung zu vermerken.

In allen anderen Fällen von Eingruppierungen bzw. der Gewährung von Vergütungsgruppenzulagen ist unsere Genehmigung zu beantragen.

Das Landeskirchenamt

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Hinweise zum ärztlichen Gebührenrecht

Nr. 21354 Az. 14-12-2-2

Düsseldorf, 9. Juli 1991

Der Runderlaß des Finanzministers NW. vom 14. April 1988 (MBI. S. 330), den wir unter Berücksichtigung des kirchlichen Rechts durch Verfügung vom 27. April 1988 (KABI. S. 101) bekannt gemacht haben – zuletzt geändert durch die Verfügung des LKA vom 31. Januar 1989 (KABI. S. 45) –, ist durch Runderlaß des Finanzministers vom 25. Juni 1991 (MBI. S. 1048) geändert worden.

Unter Berücksichtigung des kirchlichen Rechts geben wir nachstehende Änderungen bekannt:

1. In Nummer 2.1 letzter Satz erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:
Nummer 4.2 Beispiel 4 Satz 2 sowie Nummer 6.6 und Nummer 6.7 bleibt unberührt.

2. Nummer 2.3 wird gestrichen.

3. Nummer 4.2 erhält folgende Fassung:

4.2 Nach § 6 Abs. 2 GOÄ können selbständige ärztliche Leistungen, die in das Gebührenverzeichnis der GOÄ nicht aufgenommen sind, entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses berechnet werden. Derartige Leistungen sind in dem von der Bundesärztekammer erstellten „Verzeichnis der Analogbewertungen“ enthalten, das als Anlage beigefügt ist. Darüber hinaus besteht ein Bedarf für Analogbewertungen nur für solche ärztliche Leistungen, die auf einer Fortentwicklung von medizinischer Wissenschaft und Praxis beruhen. Vermeintliche Lücken im Gebührenverzeichnis oder anderweitige Auffassungen über den Wert einer ärztlichen Leistung rechtfertigen keine analoge Bewertung. Dies gilt auch für Leistungen, die lediglich eine besondere Ausführung einer anderen nach dem Gebührenverzeichnis bewerteten Leistung darstellen (§ 4 Abs. 2 Satz 3 GOÄ).

Beispiele:

1. Für prae- und postoperative Aufklärungsgespräche ist der analoge Ansatz einer Gebühr z. B. nach Nr. 804, 806 oder 849 nicht zulässig; der analoge Ansatz der Nr. 1 b ist nicht zu beanstanden.
2. Für arthroskopische Operationen (z. B. Meniskusoperation) verbietet sich der Ansatz einer Analoggebühr neben oder anstelle der originären Gebühren (z. B. Nr. 2112, 2117, 2119 und 2136), weil es sich insoweit nur um eine andersartige Technik zur Einbringung des Leistungsinhalts der Gebührennummern handelt. Wegen des mit der arthroskopischen Technik verbundenen größeren Aufwandes bestehen keine Bedenken, ein Überschreiten der Schwellenwerte mit Hinweis auf das besondere Verfahren hinzunehmen. Werden mehrere der Eingriffe an demselben Gelenk in zeitlichem Zusammenhang durchgeführt, ist grundsätzlich nur bei einer der Leistungen ein Überschreiten des Schwellenwertes gerechtfertigt, da die Gebühren für alle Leistungen einen Anteil für das Eröffnen und Verschließen des Gelenkes enthalten, so daß die angelegten Zugänge grundsätzlich für alle Eingriffe genutzt werden können. Ausnahmen können dann gerechtfertigt sein, wenn einer der weiteren Eingriffe nicht über die für den ersten Eingriff geschaffenen Zugänge durchgeführt werden kann.
Eine gleichzeitig mit dem Eingriff vorgenommene diagnostische Arthroskopie (Nr. 3300) ist nur einmal ansatzfähig, es sei denn, daß wegen einer gesonderten Untersuchung (z. B. der hinteren Kniegelenkkammer) eine Umlagerung des Patienten erfolgte und die Anlage weiterer Gelenkzugänge erforderlich war. Im Hinblick darauf, daß die Einbringung des Arthroskops und die Anlage des Arbeitskanals bereits mit den Gebühren für die erste operative Zielleistung abgegolten wird, besteht nur in Ausnahmefällen Veranlassung, die Gebühr nach Nr. 3300 mit einem über dem Schwellenwert liegenden Steigerungsfaktor abzurechnen.
3. Bei Meniskusoperationen ist der zweimalige Ansatz der Nr. 2117 zulässig, wenn ein Eingriff am Innenmeniskus und am Außenmeniskus notwendig war. Der Ansatz der Nr. 2119 neben der Nr. 2117 setzt eine gesonderte Entfernung freier Gelenkkörper aus

dem Kniegelenk voraus; die Gebühr kann nicht für die Entfernung der im Rahmen einer Meniskusoperation anfallenden Knorpel-, Knochen-, Gewebestücke oder Meniskusteile berechnet werden.

Eine gleichzeitig mit einer Meniskusoperation vorgenommene Synovektomie oder Plica-Resektion (Nr. 2112) ist einmal berechenbar, sofern ein Knochenhautdefekt vorliegt und wesentliche Teile der Gelenkschleimhaut entfernt werden (nicht also beim Ausräumen kleiner Bezirke im Rahmen der Meniskusoperation). Die Nr. 2112 ist zusätzlich analog auch für Knorpelglättungen (Knorpel-Shaving) ansatzfähig. Bei einer ausgedehnten Knorpelglättung kann anstelle der Nr. 2112 der analoge Ansatz der Nr. 2136 in Betracht kommen.

Die mit der Anlage der Gelenkzugänge verbundenen Punktionen, die Gas- bzw. Flüssigkeitsfüllung des Kniegelenks, das Spülen und Absaugen und der Verschluss der Inzisionsstellen sind bei arthroskopischen Eingriffen Bestandteil der diagnostischen und operativen Zielleistungen und deshalb nicht gesondert nach Nr. 329, 2032, 2102 und Analog-Nr. 2093 abrechenbar. Die Analog-Nr. 2015 ist für das postoperative Absaugen von Wundsekret (Redondrainage) abrechenbar.

- 4. Eine Lichtkoagulation zur Verhinderung einer Netzhautablösung ist auch dann nach Nr. 1365 abzurechnen, wenn die Leistung mit einem technisch weiterentwickelten Gerät, eine neue Technik aufwendigere Verfahren kann ggf. durch den Ansatz einer den Schwellenwert übersteigenden Gebühr abgegolten werden.

4. Hinter Nr. 6.3 wird folgende Nummer 6.4 bis 6.7 eingefügt:

6.4 Assistenzgebühren nach Nr. 13 dürfen von einem liquidationsberechtigten Arzt nur berechnet werden, wenn dieser Beistand bei der ärztlichen Leistung eines anderen (liquidationsberechtigten) Arztes leistet. Eine Berechnung dieser Gebühr für die Assistenz durch nachgeordnete (nicht liquidationsberechtigte) Ärzte ist im Hinblick auf § 4 Abs. 3 Satz 2 GOÄ nicht zulässig.

6.5 Eine Gebühr nach Nr. 285 darf nach dem Wortlaut der Leistungslegende nur für eine intraarterielle Dauertropfinfusion mit einer Mindestdauer von 90 Minuten berechnet werden. Intravenöse Dauertropfinfusionen dürfen auch bei einer Dauer von mindestens 90 Minuten nur nach der Nr. 283 abgerechnet werden.

6.6 Die zweidimensionale Ultraschallechokardiographie wird von dem Leistungsinhalt der Nr. 408 mit erfaßt; sie stellt eine besondere Ausführung der – ursprünglich eindimensionalen – Ultraschallechokardiographie dar und ist deshalb einer Analogbewertung nicht zugänglich. Wegen des im Vergleich zur eindimensionalen Ultraschallechokardiographie aufwendigeren Verfahrens bestehen keine Bedenken, bei der zweidimensionalen Ultraschallechokardiographie ein Überschreiten der Schwellenwerte mit dem Hinweis auf das besondere Verfahren hinzunehmen.

6.7 Die Ausführungen unter Nummer 6.6 gelten entsprechend für die zweidimensionale farbkodierte Doppler-Echokardiographie (Nr. 409) sowie die intrakavitären sonographischen Untersuchungen (Nr. 405 bis 407).

5. Die bisherige Nummer 6.4 und 6.5 wird Nummer 6.8 und 6.9.

6. Nummer 7 erhält folgende Fassung:

7 Verfahrenshinweise

7.1 Zur Beschleunigung der Beihilfefestsetzung ist die gebührenrechtliche Überprüfung ärztlicher Liquidationen schwerpunktmäßig auf die „Selbständigen Leistungen“ (Nr. 3) und die „Gebühren für andere Leistungen“ (Nr. 4) zu konzentrieren. Soweit Zweifel bezüglich des Sachverhaltes auftreten, kann von der Aufklärung abgesehen werden, wenn eine Weiterverfolgung Mehrarbeit und Kosten verursachen würde, die nicht in angemessenem Verhältnis zu der Bedeutung der Angelegenheit stehen. Unzutreffende Rechtsanwendung und offensichtliche Unrichtigkeiten (z. B. Rechenfehler, fehlende oder unzureichende Begründungen beim Überschreiten der Schwellenwerte) sind jedoch aufzugreifen.

7.2 Sofern die Festsetzungsstelle die Liquidation des Arztes nicht in voller Höhe als beihilfefähig anerkennen kann, hat sie die Beanstandung dem Beihilfeberechtigten schriftlich mitzuteilen. Dies soll in einer Form geschehen, die es dem Beihilfeberechtigten ermöglicht, die Beanstandung seinem Arzt weiterzugeben.

7. Die Anlage „Verzeichnis der Analogbewertungen“ erhält folgende Fassung:

Anlage

Verzeichnis der Analogbewertungen

Nummer	Leistung	Analog Ziffer GOÄ	Punktzahl	Gebühr in DM
12	Begleitung eines somatisch Kranken zur stationären Behandlung – einschl. Ausstellung der notwendigen Bescheinigungen –	833	285	31,35
49	Hornhautentnahme aus einem Auge bei einem Toten	48	160	17,60
84	Untersuchung im fünften bis fünfzehnten Lebensjahr zur Früherkennung von Entwicklungsstörungen bzw. Krankheiten – 9. Untersuchung – (Ergänzung der Anamnese und Überprüfung der Verdachtsdiagnosen der letzten Früherkennungsuntersuchung, eingehende Untersuchung wie bei der Basisuntersuchung, zusätzliche Harnuntersuchungen mittels Teststreifen, Stereotest und Hörtest)	82	354	38,94
85	Gesundheitsuntersuchung*) zur Früherkennung von Krankheiten: Erhebung der Eigen-, Familien- und Sozialanamnese, Untersuchung zur Erhebung des vollständigen Status (Ganzkörperstatus), Beratung einschließlich Erörterung des individuellen Risikoprofils, Harnstreifentest sowie Dokumentation	95	382	42,02

*) Die anlässlich einer Gesundheitsuntersuchung durchgeführte Laboruntersuchungen auf Glukose, Cholesterin, Harnsäure, Kreatinin einschließlich der erforderlichen Blutentnahme sowie ggf. das Ruhe-EKG, sind nach den entsprechenden GOÄ-Positionen abzurechnen

Nummer	Leistung	Analog Ziffer GOA	Punkt-zahl	Gebühr in DM	Nummer	Leistung	Analog Ziffer GOA	Punkt-zahl	Gebühr in DM
361	Einbringung des Kontrastmittels mittels Hochdruckinjektion (peripher)	359	227	24,97	2015	Anlegen einer oder mehrerer Redon-Drainage(n)	275	76	8,36
409 a	Duplex-Sonographie	409	1200	132,-	2093	Spülung bei liegender Drainage	2090	63	6,93
418	Intrathorakale Elektro-Defibrillation	417	273	30,03	2226	Einrenkung eines eingeklemmten Meniskus, der Subluxation eines Radiusköpfchens (Chassaignac) oder der Luxation eines Sternoklavikulargelenks	2221	111	12,21
558	Apparative isokinetische Muskelfunktionstherapie, je Sitzung	555	120	13,20	2281	Perkutane Nukleotomie (Absaugen des Bandscheibengewebes im Hochdruckverfahren)	2282	1480	162,80
614	Transkutane Messung(en) des Sauerstoffpartialdrucks	602	152	16,72	2408	Ausräumung des Lymphstromgebietes einer Axilla	1762	1200	132,-
649	Transkraniale, doppler-sonographische Untersuchung einschl. graphischer Registrierung	645	650	71,50	2860	Valvuloplastie im Bereich herznaher großer Gefäße	2850	3300	363,-
699	Infrarotkoagulation im Enddarmbereich, je Sitzung	698	200	22,-	3192	Milzrevision	3199	2220	244,20
703	Ballonsondentamponade bei blutenden Ösophagus- und/oder Fundusvarizen	680	550	60,50	3203	Plazierung einer Drainage in den Gallen- oder Pankreasgang zusätzlich zur endoskopischen Leistung	697	400	44,-
842	Apparative isokinetische Muskelfunktionsdiagnostik, insgesamt im Behandlungsfall	838	550	60,50	5304	Embolisation einer oder mehrerer Arterien mit Ausnahme der Arterien im Kopf-/Halsbereich, einschl. der angiographischen Kontrolle während des Eingriffs	2850	3300	363,-
870	Verhaltenstherapie, Einzelbehandlung, Dauer mindestens 50 Minuten, ggf. Unterteilung in zwei Einheiten von jeweils mindestens 25 Minuten	861	690	75,90	5549	Bestrahlungsplanung bei malignen Erkrankungen	21	371	40,81
871	Verhaltenstherapie, Gruppenbehandlung mit einer Teilnehmerzahl von höchstens 8 Personen, Dauer mindestens 100 Minuten, ggf. Unterteilung in zwei Einheiten von jeweils 50 Minuten, je Teilnehmer	862	345	37,95	6200	Positronen-Emissions-Tomographie	6100	6500	715,-
900	Erhebung der homöopathischen Anamnese nach biographischen und homöopathisch-individuellen Gesichtspunkten mit schriftlicher Aufzeichnung zur Einleitung einer homöopathischen Behandlung, in einer oder mehreren Sitzungen, einschließlich homöopathischer Reperitorisation und Gewichtung der charakteristischen psychischen, allgemeinen und lokalen Zeichen und Symptome des jeweiligen Krankheitsfalles, unter Berücksichtigung der Modalitäten, Alternanzen, Kausal- und Begleitsymptome zur Aufindung des homöopathischen Einzelmittels, einschließlich Anwendung und Auswertung standardisierter Fragebögen	860	920	101,20					
1105	Gewinnung von Zellmaterial aus der Gebärmutter und Aufbereitung zur zytologischen Untersuchung	1103	185	20,35					
1418	Endoskopische Untersuchung der Nasenhaupthöhlen und/oder des Nasenrachenraumes ggf. einschl. der Stimmbänder	1466	178	19,58					
1754	Direktionale doppler-sonographische Untersuchung der Strömungsverhältnisse in den Penisgefäßen und/oder Skrotalfächern, einschl. graphischer Registrierung	643	120	13,20					
1759	Transpenile Venenembolisation	2850	3300	363,-					

Das Landeskirchenamt

Ordnung des Männerwerkes der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 14420 Az.22-12-1

Düsseldorf, 13. Mai 1991

Die Kirchenleitung hat am 18. Juli 1991 auf Vorschlag der Landesvertretung die folgende Ordnung des Männerwerkes der Evangelischen Kirche im Rheinland beschlossen:

Präambel

Das Männerwerk der Evangelischen Kirche im Rheinland ist ein selbständiges Werk im Rahmen der Ordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Es bekennt sich gemäß der Ordnung der Arbeitsgemeinschaft der Männerarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland zu dem Auftrag:

Sammlung der Männer unter dem Wort
Ausrüstung der Männer mit dem Wort
Sendung der Männer durch das Wort

Auf der Grundlage des in der Heiligen Schrift gegebenen und in den Bekenntnissen der Kirche bezeugten Evangeliums von Jesus Christus leistet es Hilfe beim Umgang mit der Bibel, bei der Einübung des Lebens aus dem Glauben und bei der Befähigung zum Leben mit anderen.

Es arbeitet auf allen Ebenen eng zusammen mit anderen kirchlichen Diensten in Fragen der Erwachsenenbildung, der gesellschaftlichen Verantwortung und des Gemeindeaufbaus.

Artikel 1

Die Männerarbeit in den Kirchengemeinden**1. Aufgaben**

- (1) In den Kirchengemeinden sollen die Männer im Sinne des Auftrages des Männerwerkes angesprochen werden.
- (2) Die Männerarbeit versteht sich als Teil der Gemeindegemeinschaft und nimmt teil an den Aufgaben der Gemeinde.

2. Organisation und Leitung

- (1) Die Männerarbeit geschieht im allgemeinen als Gruppenarbeit.
- (2) Die Gruppe wird in der Regel geleitet vom Obmann und einem Pfarrer/einer Pfarrerin. Sie leiten die Arbeit in gemeinsamer Verantwortung und regeln die Verteilung der Aufgaben.
- (3) Die Gruppe kann darüber hinaus weitere Funktionen an bestimmte Mitglieder der Gruppe vergeben, z. B. Kassenführung, Leitung von besonderen Arbeitsgemeinschaften, Schriftführung.
- (4) Der Obmann wird von der Gruppe gewählt. Daneben soll ein Stellvertreter gewählt werden. Sie werden durch das Presbyterium bestätigt.

Artikel 2

Die Männerarbeit in den Kirchenkreisen**1. Aufgaben**

Die Männerarbeit in den Kirchenkreisen hat die Aufgabe, die Männerarbeit in den Kirchengemeinden zu fördern und übergemeindliche Aufgaben innerhalb des Kirchenkreises wahrzunehmen.

2. Organisation und Leitung

- (1) Die Gruppen der Gemeinde-Männerarbeit innerhalb eines Kirchenkreises bilden die Männerarbeit im Kirchenkreis.
- (2) Die Leiter der Gemeinde-Männerarbeit bilden die Kreisvertretung.
- (3) Die Kreisvertretung wählt den Synodalobmann und dessen Stellvertreter. Beide werden durch den Kreissynodalvorstand bestätigt.
- (4) Die Kreissynode wählt auf Vorschlag der Kreisvertretung einen Synodalbeauftragten.
- (5) Der Synodalobmann, sein Stellvertreter und der Synodalbeauftragte leiten und vertreten im Auftrag der Kreisvertretung die Männerarbeit im Kirchenkreis.
- (6) Kirchenkreise, die noch keine Kreisvertretung gebildet haben, können bis zu drei beauftragte Vertreter der Männerarbeit durch den Kreissynodalvorstand benennen.

Artikel 3

**Das Männerwerk
in der Evangelischen Kirche im Rheinland****1. Aufgaben**

- (1) Das Männerwerk der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Aufgabe, die Männerarbeit in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen anzuregen und zu fördern und landeskirchliche Aufgaben der Männerarbeit wahrzunehmen.
- (2) Das Männerwerk ist der Zusammenschluß der Männerarbeit in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen.

2. Organe

- (1) Die Landesvertretung (Artikel 4)
- (2) Der Landesarbeitsausschuß (Artikel 5)

Artikel 4

Die Landesvertretung**1. Aufgaben**

- (1) Die Landesvertretung ist das oberste Beschlußorgan des Männerwerkes.
- (2) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Entgegennahme des Jahres-Arbeitsberichtes,
 - die Beratung des Haushaltsplanes,
 - die Verabschiedung der Jahresplanung,
 - die Bildung von Ausschüssen und Beiräten und die Wahl ihrer Vorsitzenden,
 - die Wahl folgender Mitglieder des Landesarbeitsausschusses:
 - des Landesobmanns,
 - des Stellvertreters des Landesobmanns,
 - eines Theologen als Landesbeauftragten,
 - sowie dreier weiterer Mitglieder, von denen einer Theologe sein soll.

Die Gewählten werden von der Kirchenleitung bestätigt.

2. Zusammensetzung

Die Landesvertretung setzt sich zusammen aus

- (1) den stimmberechtigten Mitgliedern:
- Synodalobmänner und deren Stellvertreter,
 - Synodalbeauftragte für die Männerarbeit,
 - Vertreter der Männerarbeit nach Artikel 2, Absatz 2, Ziffer 6,
 - stimmberechtigte Mitglieder des Landesarbeitsausschusses,
 - Vorsitzende der durch die Landesvertretung eingesetzten Ausschüsse und Beiräte.
- (2) den Mitgliedern mit beratender Stimme:
- theologischer und juristischer Dezernent für die Männerarbeit beim Landeskirchenamt,
 - Geschäftsführer des Männerwerkes,
 - Regionalbeauftragte.
- (3) Die Landesvertretung tagt mindestens einmal jährlich.
- (4) Die Landesvertretung gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung.

Artikel 5

Der Landesarbeitsausschuß**1. Aufgaben**

- (1) Der Landesarbeitsausschuß leitet entsprechend den Vorgaben der Landesvertretung das Männerwerk der Evangelischen Kirche im Rheinland und vertritt das Männerwerk nach außen.
- (2) Der Ausschuß wird durch die von ihm eingesetzten Beiräte und Arbeitsgruppen unterstützt. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.
- (3) Insbesondere hat der Landesarbeitsausschuß folgende Aufgaben:
- Einberufung der Landesvertretung,
 - Durchführung ihrer Beschlüsse,

- c) Verabschiedung des Haushaltes des Männerwerkes,
- d) Erstellung der Jahresplanung,
- e) Vorschlag zur Berufung des Landesmännerpfarrers,
- f) Empfehlung zur Anstellung der Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle,
- g) Berufung von Regionalbeiräten,
- h) Einsetzung von Arbeitsgruppen.

2. Organisation und Leitung

(1) Der Landesarbeitsausschuß setzt sich zusammen aus den von der Landesvertretung gewählten Mitgliedern und dem Landesmännerpfarrer.

(2) Die Dezenten für die Männerarbeit beim Landeskirchenamt, der Geschäftsführer des Männerwerkes und die Regionalbeauftragten nehmen an den Sitzungen des Landesarbeitsausschusses mit beratender Stimme teil.

(3) Die Sitzungen des Landesarbeitsausschusses werden durch den Landesobmann einberufen und geleitet.

(4) Der Landesarbeitsausschuß wird nach außen vertreten durch den Landesobmann und den Landesmännerpfarrer.

Artikel 6 Amtsdauer

Die Amtsdauer aller gewählten Vertreter der Männerarbeit in den Kirchengemeinden, in den Kirchenkreisen und in der Landeskirche beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 7 Der Landesmännerpfarrer

(1) Der Landesmännerpfarrer ist verantwortlich für die Zurüstung, Beratung und seelsorgerliche Begleitung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Männerarbeit in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen.

(2) Er wird von der Kirchenleitung auf Vorschlag des Landesarbeitsausschusses berufen. Seine Dienstanweisung erhält er von der Kirchenleitung nach Anhören des Landesarbeitsausschusses.

(3) Der Landesmännerpfarrer ist Mitglied des Landesarbeitsausschusses und hat im Einvernehmen mit diesem gemäß seiner Dienstanweisung sein Amt zu führen.

Artikel 8 Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle führt im Rahmen der Geschäftsordnung die Beschlüsse des Landesarbeitsausschusses durch.

Artikel 9 Schlußbemerkungen

(1) Das Vermögen des Männerwerkes ist Sondervermögen der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(2) Im übrigen gelten die allgemeinen rechtlichen Bestimmungen der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(3) Die Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Diakonie-eigene Regelung für Beirat und Heimsprecher/-in nach § 5 Absatz 2 HeimG für Heime der Alten- und Behindertenhilfe, die Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland sind

Nr. 34683 II/90 Az. 12-6-6-1-6 Düsseldorf, 19. Juli 1991

Auf der Grundlage der Präambel und der §§ 2, 4 und 5 Absatz 1 Buchstabe a) der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie auf Grund von Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 Absatz 3 WRV hat der Hauptausschuß am 15. April 1991 die nachstehenden Bestimmungen beschlossen:

1. Kann ein Heimbeirat nach den Vorschriften der Heimmitwirkungsverordnung nicht gebildet werden, dann wird ein Beirat bestellt, dem drei bis fünf Personen angehören. Sie sollen soweit wie möglich Heimbewohner/-innen sein, im übrigen gesetzliche Vertreter/-innen oder Angehörige je eines/r, dem Beirat nicht angehörenden Heimbewohners/-in. Dem Beirat sollen mindestens ein Mann und eine Frau angehören.
2. Die Mitglieder des Beirates werden vom Heimträger auf Vorschlag und soweit als möglich im Benehmen mit den Heimbewohnern/-innen, ihren gesetzlichen Vertretern/-innen bzw. den Angehörigen bestellt.
3. Die Mitglieder des Beirates dürfen nicht Bedienstete des Heimes sein oder sonst in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Heim stehen. Es darf sich auch nicht um Verwandte oder Verschwägte von Organmitgliedern und anderen ehren- oder hauptamtlichen Mitarbeitern/-innen des Trägers handeln. Die Mitglieder des Beirates sind von Weisungen des Heimträgers unabhängig.
4. Kann ein Beirat nicht gebildet werden, bestellt der Heimträger eine/n geeignete/n Heimsprecher/-in. Ziffer 2 und Ziffer 3 gelten sinngemäß.
5. Der Heimträger teilt die Bestellung der Mitglieder des Beirates bzw. des/der Heimsprechers/-in den Heimbewohnern/-innen, deren gesetzliche/n Vertretern/-innen sowie der zuständigen Behörde unverzüglich mit.
6. Der Beirat bzw. der/die Heimsprecher/-in haben dieselben Rechte und Pflichten wie der Heimbeirat nach der Heimmitwirkungsverordnung. Das gilt insbesondere für die Informationspflicht des Heimes gegenüber dem Beirat bzw. dem/der Heimsprecher/-in.
7. Der Beirat bzw. der/die Heimsprecher/-in wird für die Dauer von zwei Jahren berufen. Vor erneuter Bestellung ist zu prüfen, ob inzwischen die Wahl eines Heimbeirates gemäß den Bestimmungen der Heimmitwirkungsverordnung möglich ist.

Das Landeskirchenamt

Satzung für die Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Stolberg vom 9. November 1990

Auf Grund von Artikel 7 Abs. 2, sowie Artikel 126 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Stolberg nach

Anhören des Kreissynodalvorstandes Aachen folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name der Stiftung

Bei der Evangelischen Kirchengemeinde Stolberg wird eine unselbständige Stiftung errichtet, die den Namen „Geschwister-Treydte-Stiftung“ führt.

§ 2

Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen wird als Sondervermögen (§ 91 Abs. 1 der Verwaltungsordnung) verwaltet.
2. Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch weitere Zuwendungen und durch nicht verbrauchte Erträge für die satzungsgemäßen Zwecke aufgestockt werden.

§ 3

Zweck der Stiftung

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der wohltätigen Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Stolberg.
2. Die Evangelische Kirchengemeinde Stolberg verfolgt mit der Stiftung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4

Erhaltung und Sicherung des Stiftungsvermögens

1. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
2. Maßnahmen, deren wirtschaftliche Tragweite nicht zu übersehen sind, sind zu vermeiden.

§ 5

Leitung und Verwaltung der Stiftung

1. Für die Leitung und Verwaltung der Stiftung wird ein Fachausschuß gebildet (Artikel 126 KO). Die Gesamtleitung liegt beim Presbyterium.
2. Mitglieder des Fachausschusses sind der Vorsitzende des Presbyteriums, die Inhaber oder Verwalter der Pfarrstellen, der Finanzkirchmeister, der Diakoniekirchmeister und der Gemeindeamtsleiter.
3. Vorsitzender des Fachausschusses ist der Vorsitzende des Presbyteriums, stellvertretender Vorsitzender der Finanzkirchmeister.
4. Dem Fachausschuß werden alle Rechte, die zur Leitung der Stiftung notwendig sind, insbesondere das Verfügungsrecht übertragen. Das Presbyterium kann im Einzelfall Entscheidungen an sich ziehen.
5. Artikel 116 Abs. 2, Artikel 117 bis 123 Abs. 1 und Artikel 126 gelten für die Arbeit des Fachausschusses entsprechend.

§ 6

Auflösung der Stiftung

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Stolberg kann die Stiftung auflösen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 7

Vermögensfall

Bei der Auflösung der Stiftung ist das Vermögen dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zu übertragen.

§ 8

Stellung des Finanzamtes

Änderungen der Satzung und die Auflösung der Stiftung sind dem Finanzamt anzuzeigen und bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung. Sie sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft.

Stolberg (Rhld.), den 9. November 1990

(Siegel)

Das Presbyterium
der Evangelischen Kirchengemeinde
Stolberg
Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 9. Juli 1991

(Siegel)
Nr. 10834 III

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt
Unterschrift

Der Evangelische Kirchenraum

(Wolfenbütteler Empfehlungen an die Gemeinden)

Nr. 15915 Az. 15-4-12-2

Düsseldorf, 22. Juli 1991

Nach dem letzten Krieg hatte der Evangelische Kirchbautag die von seinem Arbeitsausschuß auf Grund der Ergebnisse der Kirchenbautagungen in Hannover (1946), Bielefeld (1947), Berlin-Spandau (1948) und Lübeck (1949) erarbeiteten „Grundsätze für die Gestaltung des gottesdienstlichen Raumes der evangelischen Kirchen“ (Rummelsberger Grundsätze) 1951 verabschiedet, die wir mit VfG. Nr. 7679 II Az. 11-15-2 vom 26. November 1951 im KABI. auf S. 103 bzw. als Beilage zum KABI. Nr. 21/22 bekanntmachten und zuletzt in die RS unter Nr. 270 aufnahmen.

Im Anschluß an den 20. Evangelischen Kirchbautag 1989 in Wolfenbüttel hat der Arbeitsausschuß des Evangelischen Kirchbautages unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aus den Gliedkirchen sowie der Teilnehmer der Wolfenbütteler Tagung die dieser Nummer des KABI. als Sonderdruck beigelegten „Wolfenbütteler Empfehlungen“ am 12. April 1991 beschlossen, die an die Stelle der vom Arbeitsausschuß ausdrücklich aufgehobenen „Rummelsberger Grundsätze“ von 1951 treten.

Die neuen „Wolfenbütteler Empfehlungen“ wollen den Gemeinden und allen, die für die Gestaltung gottesdienstlicher Räume verantwortlich sind, Anregungen und Hilfen geben.

Das Landeskirchenamt

Der Evangelische Kirchenraum (Wolfenbütteler Empfehlungen an die Gemeinden)

Beschlossen vom Arbeitsausschuß
des Evangelischen Kirchbautages am 12. April 1991

1. Einleitung

Der Arbeitsausschuß des Evangelischen Kirchbautages hat im Anschluß an den 20. Evangelischen Kirchbautag 1989 in Wolfenbüttel neue Grundsätze zur Gestaltung des gottesdienstlichen Raumes der evangelischen Kirchen (Wolfenbütteler Empfehlungen) herausgegeben. Er knüpft damit an eine Reihe von Kirchbauprogrammen an, deren erstes das Eisenacher Regulativ (1861) und deren letztes die Rummelsberger Grundsätze (1951) waren. Die Rummelsberger Grundsätze für die Gestaltung des gottesdienstlichen Raumes der evangelischen Kirchen waren im Blick auf die Zeit der großen Kirchbautätigkeit nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges verfaßt worden. Damals gab es einen außerordentlichen Bedarf an Ersatzbauten für zerstörte Kirchen. Aber auch durch die Umschichtung der Bevölkerung und das Anwachsen der Städte waren viele Kirchenneubauten notwendig geworden.

Heute besteht nur in besonderen Fällen Bedarf nach einem Kirchenneubau. Die Aufgabe liegt vor allem darin, die vorhandenen Kirchenräume in der ihnen angemessenen Form für das sich wandelnde Gottesdienstverständnis der Gemeinden einzurichten. Dabei sind folgende Gesichtspunkte zu prüfen:

- Heutiger Gottesdienst kann sich, obwohl er seine Höhepunkte im Rahmen agendarischer Ordnungen findet, auch in freieren Formen vollziehen: Familiengottesdienste, Dialoggottesdienste, Jugendgottesdienste, die von den Jugendlichen selbst gestaltet werden, Abendmahlsfeiern im großen Kreis oder an Tischen sowie in anderen liturgischen Formen und Festen. Diese erweiterten Möglichkeiten sollten in Gestaltung und Einrichtung des Kirchenraumes berücksichtigt werden.
- Seit den sechziger Jahren wurden vor allem vielfältig nutzbare Gemeindezentren gebaut, um den unterschiedlichen von der Kirche übernommenen Aufgaben räumlich gerecht zu werden. Das entspricht einer Veränderung des kirchlichen Selbstverständnisses im Verhältnis von Kirche und Welt. Die Kirche hält auch weiterhin an ihrer Verantwortung für das Ganze der Gesellschaft – einschließlich der Randgruppen – fest, sucht aber nach neuen Formen.
- Mit der Öffnung zu Welt und Gesellschaft ist aufs engste die Annäherung der Konfessionen verbunden, die unter anderem zur Errichtung von ökumenischen Gemeindezentren (evangelische und katholische unter einem Dach) führen kann.
- Das Verhältnis der heutigen Menschen zur Geschichte kommt auch darin zum Ausdruck, daß Kirchen nicht nur als Orte des Gottesdienstes oder des stillen Gebetes aufgesucht werden. Als Stätten, an denen Bau-, Kunst- und Glaubensgeschichte aufs eindrucksvollste erfahren und als generationsübergreifende Kontinuität erlebt werden, ziehen sie auch kirchenferne Besucher an. Deshalb besteht über den Anspruch der feiernden Gottesdienstgemeinde und der Ortsgemeinde hinaus ein berechtigtes allgemeines Interesse an Erhaltung und Pflege.
- Besondere Fragen und Aufgaben stellen sich in historischen Räumen, in denen die architektonische Gestalt oder wertvolle feste Ausstattung den veränderten gottesdienstlichen Erfordernissen entgegenstehen, oder wo eine klein gewordene Gemeinde den Raum nicht mehr füllt.
- In historischen und neuen Gottesdiensträumen sollten Werke der Gegenwartskunst verstärkt Eingang finden.

2. Der Gottesdienstraum

Der gottesdienstliche Raum ist ein gestalteter Raum, der deutlich zu erkennen gibt, was in ihm geschieht. Er soll so beschaf-

fen sein, daß in ihm durch Lesung, Predigt, Gebet, Musik und bildende Kunst das Wort Gottes verkündigt und gehört werden kann und die Sakramente gefeiert werden können. Durch seine gegenwärtige Gestaltung und Ausstattung soll die Begegnung der Gemeinde mit dem lebendigen Gott zum Ausdruck kommen. Auch die Gestaltungsformen, die frühere Generationen hierfür gefunden haben, sind unverzichtbar: Sie zeigen, daß Kirche eine Weggemeinschaft und die Gegenwart nur eine Station ist. Der Raum soll die Gemeinde möglichst zu verschiedenen Gottesdienstformen anregen. Doch darf er durch unterschiedliche Nutzung keine gestalterischen Einbußen erleiden.

3. Planung

Veränderungen bestehender Räume oder Bau und Gestaltung neuer Räume setzen sorgfältige Planung voraus. Grundlage ist stets ein klares Programm, das die zuständigen Gemeinde- und Aufsichtsgremien formulieren. Hierbei sind die Festlegungen durch kirchliche und staatliche Ordnungen und Gesetze, z. B. auch in bezug auf Denkmalpflege, zu beachten. Gute Ergebnisse sind nur bei Heranziehen qualifizierter Fachleute für die Gebäude- und Raumgestaltung bzw. Instandsetzung (Architekt), für Konstruktion und Betriebstechnik (Ingenieur), für die künstlerische Ausgestaltung (Bildhauer, Maler, Glasmaler, Orgelbauer) und für die Restaurierung (Restaurator) zu erwarten. Die kirchlichen Bauämter sind bei allen diesen Fragen unerläßliche Begleiter der Gemeinden. Bei größeren Maßnahmen empfiehlt es sich grundsätzlich, Wettbewerbe zu veranstalten oder Gutachterverfahren durchzuführen.

4. Umgang mit vorhandenen Räumen

Überkommene Gebäude und ihre Ausstattung stellen neben beträchtlichen materiellen meist einen hohen emotionalen, geistlichen und kulturellen Wert dar. Für seine Erhaltung und ungeschmälerte Weitergabe trägt die Gemeinde die Verantwortung. Das ist mitunter eine große Herausforderung.

Bauliche Veränderungen sind erst zu vertreten, wenn der Raum nach Größe, Beschaffenheit, Funktion oder Qualität dem kirchlichen Auftrag und den Erfordernissen nicht mehr genügt und wenn gottesdienstliche Belange dadurch beeinträchtigt werden.

Mitunter lassen sich Räume aus historischen, baulichen oder wirtschaftlichen Gründen nur wenig ändern. Gemeinden sollten in solchen Fällen raumgeeignete Nutzungen suchen, die im Respekt vor den überkommenen Zeugnissen die Zusammenhänge neu ordnen.

Angesichts des sich abzeichnenden Rückgangs der Mitgliederzahlen der Kirchengemeinden und damit der Steuereinkünfte ist ein ökonomischer Umgang mit den vorhandenen Bauten erforderlich. Anstatt neue Gebäude zu errichten, sollten vorhandene, besonders zu groß oder nutzungslos gewordene, Gottesdiensträume für die Gemeindegemeinschaft eingerichtet werden, ohne ihren eigenen Wert zu verlieren. Bauliche Änderungen sollten deshalb möglichst reversibel sein. Insbesondere für Innenstadtkirchen bieten sich oft noch viel zu wenig wahrgenommene übergemeindliche Aufgaben. Können Kirchen aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht mehr gehalten oder für andere kirchliche Zwecke genutzt werden, sind sie nach sorgfältiger Prüfung einer angemessenen Zweckbestimmung zuzuführen. Ihr allgemeiner kultureller Wert fordert die Mitverantwortung der Öffentlichkeit.

5. Ausstattung

Die Ausstattung einer Kirche steht in einer bestimmten Beziehung zum Kirchenraum, für den sie geschaffen oder erworben wurde. Sie ist Teil der architektonischen Konzeption. Nicht selten wird die gebaute Raumhülle erst durch Emporen, Logen, Gestühl, Altaraufbau, Orgelprospekt, Wand- und Deckenmalerei oder Glasmalerei raumgestaltend geprägt.

Bei der Neuausstattung eines Gottesdienstraumes oder bei der Ergänzung einer vorhandenen Ausstattung sind in jedem Falle künstlerische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Beide haben zugleich mit der Erfüllung funktioneller Anforderungen in ihrer Gestaltung Bezug zum Raum zu nehmen. Ausstattung und Raum sollen zusammen die liturgischen Aufgaben der gottesdienstlichen Feier unterstützen und erweitern. Zumindest für die Neuausstattung und größere Ergänzungen vorhandener Ausstattung ist ein Architekt heranzuziehen, der entwerfend oder beratend tätig ist.

Die Standorte von Altartisch, Kanzel (Ambo), Lese- und Taufpult haben sich an den liturgischen Anforderungen einer gottesdienstlichen Feier zu orientieren. Das Zusammenwirken der Liturgen mit allen im Gottesdienst Beteiligten, bei der Taufe, der Feier des Abendmahls um den Altar und die Verkündigung mit Wort und Musik muß unter Nutzung der räumlichen Gegebenheiten ohne Probleme ermöglicht werden. Die Bestuhlung und etwa notwendige elektroakustische Hilfsmittel müssen abgestimmt auf den Raum angeboten werden. Der Altar sollte möglichst inmitten der Versammlung der Gemeinde stehen und kann transportabel sein. Die Feier des Abendmahls im Kreis um den Tisch soll möglich sein. Der Zugang für alte und behinderte Menschen zum Abendmahlstisch muß gewährleistet sein.

Ein zweiter Altar kann erforderlich werden, wenn ein Wand- bzw. Retabelaltar die Situation der circumstantes bzw. die Leitung der Feier versus populum verhindert.

Zur Ausstattung gehören auch bewegliche Sachen wie vasa sacra, Paramente, Leuchter, Bildwerke, Epitaphien, Totenschilder, Gedenkmale und Glocken. Alle diese Ausstattungsstücke, die oft einen erheblichen Kunstwert haben, dienen der Verkündigung und zeugen von der Lebendigkeit des Glaubens früherer Generationen. Die Durchführung konservatorischer Maßnahmen zur Erhaltung der Ausstattung ist Aufgabe von Fachleuten. Doch hat die Gemeinde die Voraussetzung für die Erhaltung zu schaffen durch Inventarisierung, Sicherung gegen Diebstahl und Vandalismus und vor allem durch Sorge für ein geeignetes Raumklima.

6. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Die Kirche lebt in besonderer Weise aus der Tradition. Deshalb hat sie stets von sich aus das Überkommene gepflegt und genutzt. Sie hat im Laufe von Jahrhunderten reiche denkmalpflegerische Erfahrungen gesammelt. Dazu gehört, daß der Spielraum für Gestaltung und Weiterentwicklung, der nötig ist, um das Überlieferte lebendig zu erhalten, in jedem Einzelfalle ermittelt werden muß: Das jeweils Mögliche ist nur zu bestimmen durch Besinnung auf die Werte des Vorhandenen, die dem Erwünschten gegenüber zu stellen sind. Hierzu ist fachliche Hilfe erforderlich.

Durch den Denkmalschutz drückt der Staat Anspruch und Mitverantwortung an der Erhaltung des Überlieferten aus, sofern es wegen seines geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Wertes Bedeutung für die gesamtgesellschaftliche Kultur hat. Das Zusammenwirken der Kirchengemeinde als Eigentümer, der kirchlichen Bauämter, die die Aufgaben der kirchlichen Denkmalpflege wahrnehmen, und der Denkmalämter der Länder ist durch die Denkmalschutzgesetze der Länder auf der Grundlage von Verträgen zwischen Kirche und Ländern geregelt. Dadurch ist u. a. gesichert, daß bei Entscheidungen über Denkmäler, die unmittelbar gottesdienstlichen Zwecken dienen, die kirchlichen Belange im Vordergrund stehen.

7. Neue Kirchenräume

Die architektonische Qualität von Raum und Ausstattung soll dem Anspruch des Gottesdienstes gerecht werden. Räumliche Bestimmtheit und Variabilität für verschiedene Gottesdienstformen sind sorgfältig zu bedenken. Entwurfs- und Ausführungs-

planungen sind von Architekten zu fertigen. Bei größeren Maßnahmen empfiehlt es sich, grundsätzlich Wettbewerbe zu veranstalten oder Gutachterverfahren einzuleiten.

Im einzelnen ist zu bedenken:

- Der liturgische Bereich sowie der Raum für die Aufführung von Kirchenmusik ist ausreichend groß zu bemessen.
- Auf gute Sicht- und Hörbarkeit ist besonderer Wert zu legen. Es gilt, eine ausgeglichene Balance zwischen Sprach- und Hörakustik zu finden. Beschallungsanlagen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.
- Auf die Belange von Behinderten ist besondere Rücksicht zu nehmen.
- Der Standort für die Taufe hängt von der Taufgottesdienstpraxis in der Gemeinde ab. In der Regel soll die Taufe vor der Gemeinde ihren Platz haben.
- Taufe Altar, Kanzel, Lese- und Gestühl sollen in die Gesamtgestaltung durch den Architekten einbezogen werden. Die Einschaltung von Künstlern zum frühestmöglichen Zeitpunkt ist geboten.
- Standort und Größe des Orgelwerkes sind bei der Gestaltung des Raumes zu berücksichtigen. Aus akustischen Gründen sind die einzelnen Orgelwerke mit einem geschlossenen Gehäuse zu umgeben. Die Prospektgestaltung gehört zur Aufgabe des Planenden.
- Der Gottesdienstraum sollte über einen ausreichend bemessenen Vorraum erschlossen werden, der als Kommunikationsbereich, für Informations- und Ausstellungszwecke und zur Erweiterung bei großen Gottesdiensten dienen kann.
- Die Sakristei soll den am Gottesdienst Mitwirkenden die ungestörte Vorbereitung und Sammlung ermöglichen, aber auch zur Aussprache für den Kirchenbesucher zugänglich sein.
- Die Zuordnung weiterer Funktionsräume wie: Küsterraum, Stuhlmagazin, Abstellraum, WC-Räume, ggf. eine Teeküche richten sich nach der Größe der Gesamtaufgabe und nach dem Bedarf der Gemeinde.
- Bei allen Baumaßnahmen sollen umweltfreundliche und dauerhafte Materialien verwendet sowie eine energiesparende Haustechnik eingesetzt werden. Durch ihre Wahl kann Einfluß auf die Beständigkeit, die Pflege und die Wirtschaftlichkeit bei der Benutzung der Räume und für die Bauunterhaltung gewonnen werden.
- Eine Mehrfachnutzung des kirchlichen Raumes sollte auf dieses Ziel hin orientiert sein. Dem Wunsch der Gemeinden nach einem vor allem gottesdienstlich genutzten Raum sollte künftig entsprochen werden.

8. Zeitgenössische Kunst

Werke der zeitgenössischen Kunst sollten einen selbstverständlichen Platz in jedem Kirchenraum haben. Auch die Prinzipalstücke (Altar, Kanzel, Taufe), ebenfalls auch Altarkruzifixe, Wand- oder Glasmalereien, Orgelprospekte, Lese- und Leuchter sowie die gesamte Raumausstattung sind künstlerische Gestaltungsaufgaben. Künstlerisch gestaltete Fenster, Wand- und Deckenflächen sind Elemente gottesdienstlicher Feier, der Verkündigung und der Meditation.

Hohe Anforderungen sind an die künstlerische Qualität zu stellen. Von ihrer Wirkung werden Raum und Gottesdienst wesentlich geprägt. Die Entscheidung über die Wahl des Künstlers oder der Künstlerin erfordert große Sorgfalt. Deshalb muß sich der Kirchenvorstand dabei fachkompetent beraten lassen.

Zeitgenössische Kunst sollte auch in anderer Form in Kirchen und Gemeinderäumen wirksam werden. Denkbar ist neben dem Erwerb die leihweise Überlassung eines Bildes oder einer Plastik. Durch Ausstellungen zu Themen oder zu einzelnen Künstlern sollen die Gemeinden zur Auseinandersetzung mit der Gegenwartskunst angeregt werden.

Satzung der Evangelischen Familienbildungsstätte Mülheim an der Ruhr

a) Geschichtlicher Aufriß und Aufgabenstellung der FBS

Angeregt durch Gruppen der Evangelischen Frauenhilfe entsteht 1962 in der Evangelischen Kirchengemeinde Dümpten Mütterschularbeit. Schon in Anfängen ist sie bemüht, die Zuwendung Jesu Christi im alltäglichen Leben junger Familien deutlich zu machen, sie vermittelt praktische Lebenshilfe, orientiert an den gesellschaftlichen Notwendigkeiten.

1968 wird die Nähsschule Scharpenberg angegliedert als erste Ausweitung des Angebotes an den ganzen Kirchenkreis. Am 1. Januar 1969 wurde die staatliche Anerkennung ausgesprochen.

Nach Einführung des 1 WbG NRW vom 31. Juli 1974 erfolgt 1975 die Anerkennung nach dem 1. WbG.

1977 schließt sich der Kirchenkreis Wesel der Mülheimer Arbeit an.

b) Präambel

Der Kirchenkreis An der Ruhr möchte durch die Arbeit der Familienbildungsstätte Gottes Liebe und Barmherzigkeit für die Menschen erfahrbar machen; daher übernimmt der Kirchenkreis An der Ruhr die Trägerschaft der Evangelischen Familienbildungsstätte Mülheim an der Ruhr.

c) Satzungsbestimmungen

§ 1

Name, Sitz, rechtliche Stellung innerhalb des Kirchenkreises

Träger der Familienbildungsstätte ist der Kirchenkreis An der Ruhr. Die Familienbildungsstätte trägt den Namen „Evangelische Familienbildungsstätte Mülheim an der Ruhr“.

Sie ist Mitglied der Landesarbeitsgemeinschaft evangelischer Familienbildungsstätten im Rheinland, die ihrerseits Fachverband beim Diakonischen Werk ist sowie Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Familienbildungsstätten.

Die Evangelische Familienbildungsstätte Mülheim an der Ruhr hat ihren Sitz in Mülheim an der Ruhr. Sie hat eine eigene Verwaltung.

Das Vermögen der Familienbildungsstätte ist Sondervermögen des Kirchenkreises An der Ruhr und wird in gesonderter Rechnung nach Maßgabe dieser Satzung geführt.

Die Gesamtleitung wird entsprechend der Kirchenordnung von der Kreissynode An der Ruhr wahrgenommen. Die Aufsicht wird einem Kuratorium gemäß den Vorschriften dieser Satzung übertragen.

Das Kuratorium ist Fachausschuß im Sinne von Art. 152 KO.

Für die Führung der laufenden Geschäfte wird ein Leiter/eine Leiterin bestellt.

§ 2

Zweck und Aufgabe

Die Familienbildungsstätte wendet sich über die Grenzen ihrer Konfessionszugehörigkeit hinaus an Menschen aller Schichten – Familien, Familienangehörige, Alleinstehende – und Problemgruppen unserer Gesellschaft. Als Einrichtung der evangelischen Kirche bietet sie durch Weiterbildung Hilfe und Rat in Fragen von Erziehung und Lebensbewältigung an.

Die Familienbildungsstätte soll auch in den Gemeinden arbeiten. Das setzt eine Absprache mit den jeweiligen Gemeinden voraus. Der Familienbildungsstätte können sich mit Zustimmung der Kreissynode An der Ruhr andere Träger von Familienbildungs- und Erwachsenenarbeit anschließen.

§ 3

Finanzierung und Kassenführung

Die zur Durchführung der Aufgaben benötigten Mittel werden aufgebracht durch Landesmittel, Zuschüsse, Spenden, Gebühreneinnahmen aus Kursen und Veranstaltungen und aus Haushaltsmitteln des Kirchenkreises An der Ruhr.

Die Kasse der Familienbildungsstätte wird als Sonderkasse getrennt von den anderen Kassen des Kirchenkreises geführt. Die Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 4

Gemeinnützigkeit

Mit den in § 2 aufgeführten Aufgaben verfolgt die Familienbildungsstätte ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Das Vermögen und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Kirchenkreis An der Ruhr, die ihm angehörenden Kirchengemeinden und die Mitglieder seiner Gremien erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus ihren Mitteln.

Durch Verwaltungsausgaben, die ihren Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

§ 5

Gremien der Familienbildungsstätte

Gremien der Familienbildungsstätte sind:

1. das Kuratorium,
2. die Familienbildungskonferenz,
3. die Mitarbeiterkonferenz.

§ 6

Zusammensetzung der Gremien

1. Das Kuratorium

Dem Kuratorium gehören neun stimmberechtigte Theologen/Theologinnen und Nichttheologen/Nichttheologinnen sowie mit beratender Stimme der Leiter/die Leiterin der Familienbildungsstätte an.

Die stimmberechtigten Personen sind im einzelnen:

- sieben Personen, die bei der Übertragung des Presbyteramtes im Kirchenkreis An der Ruhr mitwirkungsberechtigt sind,
- der/die Vorsitzende der Familienbildungskonferenz,
- ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Kreissynodalvorstandes.

Die sieben bei der Übertragung des Presbyteramtes mitwirkungsberechtigten Personen werden gemäß Art. 152 Abs. 2 KO von der Kreissynode An der Ruhr für die Amtsdauer der Kreissynode gewählt. Aus ihrer Mitte wählt die Synode die/den Vorsitzende/n und die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n des Kuratoriums ebenfalls für die Amtsdauer der Kreissynode.

Vertreter/innen angeschlossener Einrichtungen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

2. Die Familienbildungskonferenz

Der Familienbildungskonferenz gehören an:

- je ein/e Vertreter/in der Gemeinden des Kirchenkreises An der Ruhr, der/die bei der Wahl zum Presbyteramt der entsendenden Gemeinde mitwirkungsberechtigt sein muß,
- der/die Vorsitzende des Kuratoriums,
- der/die Leiter/in der Familienbildungsstätte,
- ein/e hauptamtliche/r pädagogische/r Mitarbeiter/in der Familienbildungsstätte,
- ein weiterer Mitarbeiter/eine weitere Mitarbeiterin der Familienbildungsstätte,
- ein/e Vertreter/in aus dem Bereich der Familienhilfe des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis An der Ruhr,
- ein/e Vertreter/in der Evangelischen Beratungsstelle für Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen des Kirchenkreises An der Ruhr,
- ein/e Vertreter/in aus dem Bereich der evangelischen Kindergartenarbeit in Mülheim an der Ruhr, der/die von den Leitern/Leiterinnen der gemeindlichen Kindergärten in Absprache mit dem/der Synodalbeauftragten für Kindergartenarbeit bestimmt wird,
- zwei Vertreter/innen der Referate des Kirchenkreises An der Ruhr.

Die übrigen hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der Familienbildungsstätte nehmen beratend an der Familienbildungskonferenz teil.

Die Mitglieder der Familienbildungskonferenz werden mit Ausnahme des/der Kuratoriumsvorsitzenden und des Leiters/der Leiterin für die Amtsdauer der Presbyterien entsandt.

Der/die Vorsitzende und eine/ein stellvertretende/r Vorsitzende/r der Familienbildungskonferenz werden aus der Mitte der Gemeindevertreter/innen gewählt.

3. Die Mitarbeiterkonferenz

Der Mitarbeiterkonferenz gehören der Leiter/die Leiterin sowie die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/innen der Familienbildungsstätte an, dazu vier Vertreter/innen der nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen und ein/e Vertreter/in der sonstigen hauptamtlichen/hauptberuflichen Mitarbeiter/innen.

§ 7

Aufgaben der Gremien

Die Gremien der Familienbildungsstätte führen diese nach Maßgabe der Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

1. Das Kuratorium

Unbeschadet der Gesamtleitung durch die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand liegt die Verantwortung für die Familienbildungsstätte bei dem Kuratorium.

Das Kuratorium gibt Grundsätze und – im Rahmen der Satzung – Richtlinien für die Arbeit bei der Familienbildungsstätte vor. Es übt die Fachaufsicht über die Familienbildungsstätte aus. Es entscheidet insbesondere über:

- das jeweilige Programm,
- die Vorbereitung von Arbeitsverträgen und Dienstanweisungen für Leiter/in und Mitarbeiter/innen der Familienbildungsstätte,
- die Vorbereitung von Beschlüssen, die den Organen des Kirchenkreises An der Ruhr vorbehalten sind,
- die Vorlage des Haushalts- und Stellenplanes sowie der Jahresrechnung.

Es hat das Vorschlagsrecht bei der Berufung des Leiters/der Leiterin der Familienbildungsstätte.

Das Kuratorium nimmt den Jahresbericht des Leiters/der Leiterin entgegen und leitet diesen an die Kreissynode weiter. Es kann unbeschadet der Aufsichtsrechte des Kirchenkreises ehrenamtliche Kassen- und Rechnungsprüfer/innen bestellen.

Der/die Vorsitzende repräsentiert die Familienbildungsstätte in der Öffentlichkeit.

Das Kuratorium tagt mindestens vierteljährlich und außerdem, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es unter Benennung des Verhandlungsgegenstandes beantragen.

2. Die Familienbildungskonferenz

Die Familienbildungskonferenz trägt die Programmwünsche und Durchführungsvorstellungen der in ihr vertretenen Gemeinden und Arbeitsbereiche zusammen. Sie entwickelt daraus Vorschläge für das Programm der Familienbildungsstätte. Dabei trägt sie dafür Sorge, daß die Belange einzelner Gruppierungen in angemessener Weise berücksichtigt werden.

Anregungen und Kritik der Veranstaltungsteilnehmer/innen werden ermittelt und bei der Planung möglichst berücksichtigt.

Die Familienbildungskonferenz tagt mindestens zweimal jährlich oder wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder es beantragen.

3. Die Mitarbeiterkonferenz

Die Mitarbeiterkonferenz erarbeitet den Entwurf für das jährliche Programm, den sie dem Kuratorium vorlegt. Sie soll dabei die Wünsche und Anregungen der Familienbildungskonferenz aufnehmen und soweit als möglich berücksichtigen.

§ 8

Leitung und Geschäftsführung

Der/die Leiter/in der Familienbildungsstätte leitet die Einrichtung, indem er/sie die laufenden Geschäfte der Familienbildungsstätte führt und gleichzeitig Planungen und Dispositionen für die Weiterentwicklung der Arbeit der Familienbildungsstätte vorbereitet und mitgestaltet.

Er/Sie ist allen Mitarbeitern/innen der Familienbildungsstätte gegenüber, im Rahmen der Satzung, weisungsberechtigt und führt den Vorsitz in der Mitarbeiterkonferenz.

Im Rahmen der geschlossenen Programme und der dafür vorgesehenen Mittel werden freie Mitarbeiter/innen, d. h. Honorarkräfte und Dozenten/Dozentinnen, durch den/die Leiter/in nach Bedarf eingesetzt.

Der/die Leiter/in beruft einmal jährlich ein Teilnehmerforum ein. Der/die Vorsitzende der Familienbildungskonferenz ist dazu einzuladen. Der/die Leiter/in legt dem Kuratorium einen Jahresbericht vor.

§ 9

Geschäftsordnungen

Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

Darüber hinaus erstellt es eine Geschäftsordnung für die Familienbildungsstätte, die auch die Dienstaufsicht teilweise auf den Leiter/die Leiterin übertragen kann.

Beide Geschäftsordnungen bedürfen der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes.

§ 10

Satzungsänderung und Auflösung

Satzungsänderungen müssen von der Kreissynode An der Ruhr beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Der Kirchenkreis An der Ruhr hat bei der Auflösung oder Aufhebung der Evangelischen Familienbildungsstätte Mülheim an der Ruhr oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks deren Vermögen ausschließlich und unmittelbar für Aufgaben der Familienbildung zu verwenden.

§ 11

Unwirksamkeit von Satzungsbestimmungen

Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sind oder unwirksam werden, verliert dadurch nicht die gesamte Satzung ihre Gültigkeit. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame und mit möglichst gleichem Inhalt zu ersetzen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung löst die Satzung vom 17. November 1972 ab und tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Mülheim an der Ruhr, den 25. Mai 1991

(Siegel) Der Kreissynodalvorstand
des Kirchenkreises An der Ruhr
Unterschriften

Genehmigt

(Siegel) Düsseldorf, den 18. Juni 1991
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

**Prüfungen
für B- und C-Kirchenmusiker
vom 17. – 19. Februar 1992**

(Merkblatt)

Nr. 22328 Az. 13-6-5

Düsseldorf, 29. Juli 1991

1. Die nächsten Prüfungen für B- und C-Kirchenmusiker finden vom **24. – 26. Februar 1992 in Düsseldorf** statt.

Die **B-Prüfung** wird auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 (KABl. S. 57) in der Fassung vom 21. März 1991 (KABl. S. 86) oder in den Fällen des § 31 Abs. 3 dieser Ordnung auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker vom 12. März 1968 (KABl. S. 86) durchgeführt.

Die **C-Prüfung** wird auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 (KABl. S. 65) in der Fassung vom 21. März 1991 (KABl. S. 86) durchgeführt. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist **schriftlich** unter Beifügung der **erforderlichen Unterlagen** (siehe § 18 Abs. 2 und 3 und § 11 Nr. 1.1 der B- und C-Prüfungsordnung) über den Leiter der Ausbildungseinrichtung bis zum **15. Oktober 1991** an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, zu richten. C-Prüfungskandidaten mit privater Ausbildung richten ihren Zulassungsantrag unmittelbar an das Landeskirchenamt. Die dem Antrag beizufügenden Antragsunterlagen sind aus den Prüfungsordnungen ersichtlich. Besonde-

re Wünsche, die sich aus den Prüfungsbestimmungen ergeben, sind im Zulassungsantrag zu vermerken.

Bitte auch die Liste der **Choralvorspiele** beifügen.

Im einzelnen weisen wir noch auf folgendes hin:

1. Die Themen der **wissenschaftlichen Hausarbeit** und die Einzelheiten der **kompositorischen Hausarbeit** für die B-Prüfung gem. §§ 9 und 10 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 werden den Ausbildungseinrichtungen zum Ende des Sommersemesters bzw. Beginn des Wintersemesters bekanntgegeben.
 2. Auf Beschluß des Prüfungsausschusses werden Kandidaten mit privater Vorbildung nur dann zur C-Prüfung bzw. C-Chorleiterprüfung zugelassen, wenn Sie an den jährlichen Wochenendfreizeiten des Landesverbandes evangelischer Kirchenchöre im Rheinland, Martin-Luther-Straße 12, 5600 Wuppertal 2, teilgenommen haben und ein befürwortendes Votum des Lehrgangleiters und eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses beibringen.
 3. Mit einer Zulassung zur Prüfung ist nur dann zu rechnen, wenn die Antragsunterlagen bis zum Anmeldetermin **vollständig** vorliegen.
2. Die **Anstellungsfreizeit** findet vom **19. Februar** (Beginn 18.00 Uhr) bis zum **21. Februar 1992** (Ende 13.00 Uhr) in **Leichlingen** statt.

Die Teilnahme an dieser Freizeit ist die Voraussetzung für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche der Union. In dem **Zulassungsantrag ist zu vermerken**, ob die Verleihung der Anstellungsfähigkeit und somit die Teilnahme an der Freizeit gewünscht wird oder nicht. Kandidaten, die bereits an einer solchen Freizeit teilgenommen haben, sind von einer weiteren Teilnahme befreit.

Das Landeskirchenamt

**Kolloquium und
Vorstellung für Kirchenmusiker**

Nr. 22328 Az. 13-6-5

Düsseldorf, 29. Juli 1991

Kirchenmusiker, die ihre Prüfung in einer Landeskirche außerhalb der EKU abgelegt haben, können das zur Verleihung der Anstellungsfähigkeit vorgeschriebene **Kolloquium** gem. § 4 der Ordnung des kirchenmusikalischen Kolloquiums vom 30. Juni 1977 (KABl. S. 129) am **17. Februar 1992** vor der Kolloquiumskommission ablegen. Die ebenfalls vorgeschriebene **Anstellungsfreizeit** wird vom **19. – 21. Februar 1992 in Leichlingen** durchgeführt.

Anträge auf Verleihung der Anstellungsfähigkeit und Teilnahme am Kolloquium und an der Freizeit sind bis zum **5. Januar 1992** an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein handgeschriebener Lebenslauf
2. das Prüfungszeugnis in beglaubigter Abschrift
3. eine Konfirmationsbescheinigung
4. ein verschlossenes pfarramtliches Zeugnis
5. ggf. Zeugnisse über die bisherige kirchenmusikalische Tätigkeit

6. eine Liste mit einer Anzahl von Orgelwerken – dem Prüfungsgrad entsprechend – aus verschiedenen Epochen, von denen mindestens ein Werk von einem zeitgenössischen Komponisten (Geburtsjahr 19./20. Jahrhundert) sein soll.

Die Kirchengemeinden weisen wir auf § 3 der Ordnung des kirchenmusikalischen Kolloquiums vom 30. Juni 1977 hin, wonach das Kolloquium für Bewerber, die ihre Prüfung in einer Landeskirche außerhalb der EKU abgelegt haben, auch vor dem Landeskirchenmusikwart im Zusammenhang mit der Vorstellung (Probe) vor dem Presbyterium gem. § 8 Abs. 2 der Berufsordnung für das kirchenmusikalische Amt vom 11. November 1960/18. Januar 1963 (KABl. 1963, S. 56), stattfinden kann.

Die Kirchengemeinden weisen wir ferner auf § 2 des Rheinischen Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 11. November 1960/18. Januar 1963 (KABl. 1963 S. 54) hin. Hiernach ist zur erstmaligen Anstellung der Kirchenmusiker, die ihre Anstellungsfähigkeit in einer Gliedkirche der EKU erworben haben, der Rat der Kirchenleitung einzuholen. Die Beratung geschieht auf Grund der Teilnahme des Landeskirchenmusikwartes an der Probe (gem. § 8 Abs. 2 der vorgenannten Berufsordnung).

Kirchenmusiker, die die Anstellungsfähigkeit in einer anderen Gliedkirche an der EKU erworben und inzwischen eine Anstellung in der Evangelischen Kirche im Rheinland bekommen haben, müssen sich dem Landeskirchenamt während einer Einführungsfrist vorstellen. Die nächste Möglichkeit bietet sich hierzu während der oben erwähnten Freizeit.

Anträge können unter Beifügung der in Absatz 2, Nr. 1 und 2, genannten Unterlagen sowie einer beglaubigten Abschrift der Urkunde über die Anstellungsfähigkeit bis zum **5. Januar 1992** an das Landeskirchenamt gerichtet werden.

Das Landeskirchenamt

Aufbaukurse 1992; Aufbauausbildung der Diakone und Gemeindehelfer

Nr. 19184 Az. 13-2-4

Düsseldorf, 19. Juli 1991

Auf Grund von § 2 Abs. 5 der Verordnung über die Aufbauausbildung der Diakone und Gemeindehelfer (Aufbauausbildungsverordnung) vom 26. Mai 1983 (KABl. S. 113) geben wir die Aufbaukurse im **Jahre 1992** bekannt:

1.

13. 1. – 1. 2. 1992
(Pflichtkursus)

„Auf dem Weg zur diakonischen Kirche“

Inhalte:

Diakonie ist selbstverständlich und vielgestaltig. Reicht aber der „barmherzige Samariter“ noch in diese vielfältige Selbstverständlichkeit? Erneut ist die Frage nach der Begründbarkeit der Diakonie zu stellen. Wie steht es mit „Grund und Ursach in der Schrift“ für die Diakonie?

Auf dem Weg zur diakonischen Kirche soll in diesem Kursus nach den wesentlichen Grundlagen der Diakonie im Alten und

Neuen Testament gefragt werden. Wie kann diakonischer Gottesdienst dem Dienst Gottes entsprechen?

Die Spannung dieses Kursus ergibt sich daraus, daß Mitarbeiter aus verschiedenen Arbeitsfeldern gemeinsam eine Begründung der Diakonie erarbeiten werden. In diesem Prozeß werden vorhandene Entwürfe kritisch befragt. Dabei soll die eigene Begründung Optionen für die unterschiedlichen Arbeitsfelder bereithalten. Denn die Konkretion der Begründung ergibt sich vor Ort bei den einzelnen Mitarbeitern.

Methoden:

Praxisreflexion – Bibelarbeit – Lektüre – Gruppenarbeit.

Zielsetzung:

In diesem Dreiwochenkursus soll eine Begründung der Diakonie erarbeitet werden. Gleichzeitig werden die konkreten Gestaltungsfragen berücksichtigt. Denn Theorie und Praxis bedingen einander. Ziel ist es, die eigene Praxis theologisch zu hinterfragen und konkrete Möglichkeiten für eine „diakonische Existenz“ in einer „diakonischen Kirche“ zu benennen.

Mitarbeiter:

Paul-Gerhardt Voget

Veranstalter:

Erziehungsverein Neukirchen-Vluyn

Anmeldeschluß:

15. November 1991

2.

20. 1. – 7. 2. 1992
(Pflichtkursus)

„Evangelisierung 1492 – 1992“ 500 Jahre Christentum in Amerika

Inhalte:

1992 wird es fünf Jahrhunderte her sein, daß mit der „Entdeckung“ der „neuen Welt“ durch Christoph Kolumbus nicht nur die Eroberung und Kolonisierung dieses Kontinents durch die Europäer begann, sondern auch dessen Christianisierung. Für einige ist dieses Jubiläum Grund zu Feiern, Jubel und Stolz auf die Verbreitung, die geistige Überlegenheit und politische Vorherrschaft abendländisch-christlicher Kultur. Für andere ist dies jedoch Anlaß zu einem selbstkritischen Rückblick auf eine schuldbeladene Geschichte europäischer Kolonisierung, die Millionen von Menschen das Leben gekostet und vor allem Lateinamerikas natürlichen Reichtum ausgebeutet hat.

Wir wollen uns in diesem Kursus über die Geschichte des (überwiegend katholischen) Lateinamerikas und des (vornehmlich protestantischen) Nordamerikas informieren und dabei auch den Spuren von Widerstand und Befreiung nachgehen. Intensiv wollen wir nachdenken über folgende fünf theologische, dogmatisch-ethische Grundfragen

- die Bedeutung der **Missionierung** und der Notwendigkeit, zu einem neuen Verständnis von Mission zu gelangen,
- die Bereitschaft bzw. die Unfähigkeit des Christentums zu **Toleranz** (z. B. gegenüber der indianischen Lebensweise),
- die Unausweichlichkeit von **Buße und Umkehr**,
- die **Wiederentdeckung der Bibel** vor allem durch lateinamerikanische Christen und
- ein neues Verständnis von „Evangelisierung“ als Durchdringung aller Lebensbereiche mit einer „Zivilisation der Liebe und der Gerechtigkeit“, wie es vor allem Kirchen in Lateinamerika formuliert haben.

Für die eigene Jugend- und Gemeindegemeinschaft sollen zahlreiche Modelle und Aktionen vorgestellt und erarbeitet werden, um dieses Datum „1992“ im eigenen Arbeitsfeld angemessen aufgreifen zu können.

Methoden:

- Erarbeitung der zentralen Fragen durch Referate, Gespräche mit Fachleuten, Medien (Filme), Gruppenphasen und eigener Studierarbeit
- Erprobung neuer Formen von Bibelarbeit
- Entwicklung praktischer Modelle und Einbeziehung von Musik und Liedern (vor allem der lateinamerikanischen Kirchen).

Zielsetzung:

Aus Anlaß des Beginns der Eroberung und Christianisierung Amerikas vor 500 Jahren wollen wir selbstkritisch über zentrale theologische Fragen nachdenken.

Mitarbeiterin/Mitarbeiter:

Annette Stoll
Dr. Martin Affolderbach
Paul Gerhard Schoenborn

Veranstalter:

Evangelische Jugendakademie Radevormwald

Anmeldeschluß:

15. November 1991

3.

3. 2. – 22. 2. 1992

(Wahlkursus)

„Normen und Seelsorge“**Von der Spannung zwischen verkündigter Ethik und gesellschaftlicher Wirklichkeit in der Jugendseelsorge****Inhalte:**

Christliche Seelsorge will zum Leben helfen. Leben ohne Wertorientierung gibt es nicht. So entsteht im Vollzug der Seelsorge ein Spannungsfeld meist unterschiedlicher Normen, das untersucht werden soll.

- Wie verhalten sich Normen des Seelsorgers und diejenigen des Ratsuchenden zueinander?
- Wie beeinflussen gesellschaftliche Normen die Seelsorge?
- Welchen Raum gewinnt biblische Ethik im Vollzug der Seelsorge?
- Inwieweit behindert verkündigte Ethik die Kontaktaufnahme in der Seelsorge?

Das Thema soll in seinen theologischen und psychologischen Dimensionen erarbeitet werden. Folgende Schwerpunkte sind vorgesehen:

- Konzeptionen christlicher Seelsorge und ihre Berücksichtigung von Normen
- Grundlinien biblischer Ethik
- Die Funktion von Normen in der Gesellschaft und in der Jugendkultur
- Die Entwicklung persönlicher Werthaltungen in den verschiedenen Lebensaltern
- Die Person des Seelsorgers/der Seelsorgerin: Lebens- und Glaubensgeschichte, persönliche Werte und Lebensführung, persönliche und fachliche Befähigung
- Das Ziel der Seelsorge: Lebenshilfe und Glaubenshilfe – Einstellungsänderung – Verhaltensänderung – Beichte und Absolution.

Methoden:

Arbeit an biblischen und literarischen Texten
Referat und Diskussion
Kleingruppenarbeit
Lektüre
Praxisreflektion anhand von Gedächtnisprotokollen
Gesprächsübungen im Rollenspiel.

Zielsetzung:

Die Teilnehmer sollen dazu befähigt werden, den Einfluß von Normen in ihrer Seelsorgepraxis mit Jugendlichen zu erkennen. Sie sollen lernen, biblisch-theologisch und psychologisch verantwortet mit Normen in der Seelsorge umzugehen. Dabei sollen sowohl die Methoden als auch die Inhalte der Seelsorge in den Blick kommen.

Mitarbeiter:

Heinrich Fieres
Reinhard Heinz
Ulrich Seng

Veranstalter:

CVJM Gesamtverband e. V., Kassel

Anmeldeschluß:

15. Dezember 1991

4.

27. 4. – 16. 5. 1992

(Wahlkursus)

„Gerechtigkeit und Ökologie in der Einen Welt – Projektarbeit mit Jugendlichen“**Inhalte:**

Jugendliche in der ev. Jugendarbeit empfinden die Lebenswirklichkeit von Menschen in der Zweidrittelwelt häufig als ungerecht und empören sich über die täglich bekanntwerdenden Umweltschäden. Mangelnde Einflußmöglichkeiten und die Größe dieser Krisen bewirken, daß sie diese Empfindungen oft verdrängen. So entsteht der Eindruck, Jugendliche seien an diesen Themen nicht interessiert. Mitarbeiter resignieren deshalb häufig, weil Jugendliche scheinbar für ein soziales Engagement nicht zu motivieren sind.

In diesem Aufbaukursus werden ökologische und entwicklungspolitische Zusammenhänge verknüpft und dabei auch die Auswirkungen unserer Konsumgewohnheiten auf die Menschen in der Zweidrittelwelt untersucht. Es werden methodische Bausteine entwickelt, die an unseren Lebensgewohnheiten ansetzen und in einem überschaubaren Rahmen Jugendlichen überprüfbare Einflußnahme ermöglichen. Ein Schwerpunkt wird auf Projektarbeit gelegt.

Methoden:

Ganzheitliches Lernen am Beispiel von Essen, Musik und Tanz – Theorieerarbeitung anhand von Arbeitspapieren, Quellentexten usw. – Informationen über verschiedene Initiativen, die zu konkreten Veränderungen beitragen (z. B. Dritte-Welt-Läden; Landkauf zur ökologisch verträglichen Produktion in der Zweidrittelwelt) – Materialerarbeitung über den Gewürzkoffer, Kaffeeparcours usw. – aktivierende Befragung – Simulationsübungen und Rollenspiele – audiovisuelle Medien.

Zielsetzung:

Den Teilnehmern soll die Wechselwirkung zwischen Ökologie, Gerechtigkeit und unseren Konsumgewohnheiten unter politischen, ökonomischen und theologischen Gesichtspunkten bewußt werden. Sie sollen ermuntert werden, diese Erkenntnis Jugendlichen mit motivierenden Methoden näherzubringen.

Mitarbeiterin/Mitarbeiter:

Gudrun Beyer
Dieter Sonnentag

Veranstalter:

Evangelische Landjugendakademie, Altenkirchen

Anmeldeschluß:

1. März 1992

5.

4. 5. – 22. 5. 1992

(Pflichtkursus)

„Das ‚Prinzip Hoffnung‘ auf dem Hintergrund des jüdischen und christlichen Glaubens.“ Gemeinsamer Horizont des Reiches Gottes. Gemeinsame Bewältigung der Zukunft?**Inhalte:**

- Einführung in das jüdisch-christliche Gespräch
- Auslegung von alttestamentlichen Texten mit Hilfe jüdischer und christlicher Quellen (Jesaja-, Danielbücher)
- Reich-Gottes-Perspektive im Judentum und Christentum: Texte von Bloch, Buber, Wiesel
- Jürgen Moltmann „Theologie der Hoffnung“: 30 Jahre danach
- Helmut Gollwitzer: Transzendenz und Immanenz des Reiches Gottes
- Frage nach unserer Verantwortung im jüdisch-christlichen Gespräch
- Einführung in das Werk Marc Chagalls.

Methoden:

Arbeit an Quellentexten, Bibeltexten, Referaten mit Rund- und Gruppengesprächen, Eigenlektüre mit Vertiefung in Gruppenarbeit, Rollenspiel.

Zielsetzung:

Erarbeitung wichtiger jüdischer und christlicher Positionen. Suche nach Gemeinsamkeit der Zukunftsbewältigung. Erlernen von Hör- und Dialogfähigkeit.

Mitarbeiterin/Mitarbeiter:

Barbara Kretschmann
Hartmut Bärend
Hartwig Lücke

Veranstalter:

Arbeitsgemeinschaft MBK, Bad Salzuflen

Anmeldeschluß:

1. März 1992

6.

7. 9. – 25. 9. 1992

(Wahlkursus)

„Interkulturelles Handeln der Kirche in der Jugendarbeit und die Hintergründe rechtsextremistischer Einstellungen bei Jugendlichen“**Inhalte:**

Die Begegnung mit Jugendlichen aus anderen Ländern ist für viele Mitarbeiter in der Jugendarbeit Realität, besonders für Mitarbeiter in der OT-Arbeit. Oft kommt es aus Unkenntnis der religiösen und kulturellen Hintergründe zu Konflikten, die bei genauerer Kenntnis vermieden werden könnten. Der Kursus will am Beispiel der Begegnung mit Jugendlichen aus der Türkei die notwendigen Hintergrundinformationen geben. Auf ein zweites Problemfeld will der Kursus auch eingehen: Welche Motive haben junge Leute, sich an rechtsextremen politischen Parteien zu orientieren, diese zu wählen und einem neuen deutschen Nationalismus das Wort zu reden? Der Kursus ist in vier Schritten angelegt:

1. Welche Hintergründe haben Jugendliche türkischer Abstammung durch die politische und soziale Situation in der Türkei?
2. Welche Verbindungen gibt es zwischen rassistischen und rechtsextremistischen Einstellungen?

3. Welches sind die Grundlagen des Islams, wie lese ich einen Text aus dem Koran, wie sind diese mit biblischen Texten zu vergleichen?

4. Welche Möglichkeiten der Jugendarbeit mit rechtsextremen Jugendlichen existieren? Anhand von Fallbeispielen soll er- kundet werden, wie Modelle weiterentwickelt werden können.

Methoden:

Praxisreflektion – Lektüre – Gruppenarbeit – Exkursionen – Arbeitspapiere – Einsatz audiovisueller Medien

Zielsetzung:

Die Teilnehmer sollen einen eigenen qualifizierten Standpunkt gegenüber den Traditionen einnehmen, die türkische Jugendliche in der Bundesrepublik prägen. Sie sollen die Hintergründe rechtsextremer Einstellung bei Jugendlichen verstehen lernen. Sie sollen hierzu exemplarisch bedeutsame Texte aus verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen kennenlernen, die die Grundlage für eine qualifizierte Praxis sein können.

Mitarbeiterin/Mitarbeiter:

Christine Burkhardt-Kleiner
Brigitte Lamberts-Karakaya
Paul-Gerhard Gaffron

Veranstalter:

Ev. Schülerarbeit in Westfalen, Berchum/Hagen

Anmeldeschluß:

1. Juli 1992

7.

21. 9. – 9. 10. 1992

(Wahlkursus)

„Wie wirken unsere heimlichen und unheimlichen Menschenbilder auf die Praxis unserer Seelsorge?“**Inhalte:**

Welche Menschenbilder bestimmen die Praxis unserer Seelsorge?

An Beispielen aus Geschichte, Literatur und eigener Erfahrung wollen wir die mehr oder weniger bewußten Züge unseres Menschenbildes erkennen.

Ein in den Kursus integriertes „Praktikum der Gesprächsführung“ soll dazu beitragen, theoretische Erkenntnisse zu erproben.

In der Praxis moderner Seelsorge finden verschiedene Konzeptionen ihre Anwendung. Auf der Grundlage einschlägiger Seelsorgekonzepte (Thurneysen, Tacke, Stollberg) wollen wir konkrete und individuelle Vorbedingungen für die Seelsorgepraxis herausfinden. Dabei ist zu fragen nach den Leitbildern, Wertvorstellungen aber auch Ängsten, die die seelsorgerlichen Begegnungen entscheidend mitbestimmen.

(Drewermann: Schuld und Angst)

Angestrebt ist ein Bewußtwerdungsprozeß für die hier zugrundeliegenden Menschenbilder, die sich ableiten lassen aus dem biografischen, geschichtlichen und kulturellen Kontext der Beteiligten. Menschenbilder und eingeübte Seelsorgekonzeptionen wollen wir auf diese Weise in einen neuen Zusammenhang bringen und in ihrer gegenseitigen Bedingtheit wahrnehmen. Gleichzeitig werden Beispiele aus der Literatur die Entwicklung von Menschenbildern aufzeigen, um sie in den Strom christlicher Tradition einzuordnen und auf ihre „Wirkmächtigkeit“ im eigenen Erfahrungsbereich zu prüfen.

Methoden:

Praxisreflektion – Gruppenarbeit – Lektüre – Rollenspiel

Zielsetzung:

In dem Dreiwochenkurs wollen wir mit verschiedenen Methoden versuchen, Seelsorgekonzeptionen im Blick auf eigene Lebenserfahrungen zu reflektieren und die mehr oder weniger bewußten Züge unseres Menschenbildes in einen größeren Zusammenhang zu stellen. Dabei ist zu klären, wieweit das Einsetzen von Methoden in der Seelsorge von den individuellen Vorbedingungen der Beteiligten bestimmt werden, um so ein vertieftes Verständnis für seelsorgerliche Prozesse zu erlangen.

Mitarbeit:

N. N.
N. N.

Veranstalter:

Evangelische Jugendakademie Radevormwald

Anmeldeschluß:

1. Juli 1992

8.

26. 10. – 13. 11. 1992

(Pflichtkursus)

„Wer ist der Größte?“ Mk. 9, 33 – 47

Grundlagen und Perspektiven diakonischen Handelns in Kirche und Diakonie

Inhalte:

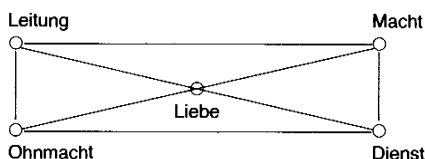
Die Handlungsweisen Jesu in den Synoptikern und bei Johannes.

Methoden:

- erlebnisorientierte theologische Arbeit mit Methoden des Bibliodramas
- meditative Elemente
- kreativer Umgang mit: Körper, Fläche, Raum, Farbe;
- Theater und Spielprozesse u. a.

Zielsetzung:

Wir leben in einer Zeit, in der es den Jüngerinnen und Jüngern Jesu schwer fällt „Magd und Knecht“ zu sein. Unsere Wirklichkeit wird bestimmt durch das Spannungsfeld:



Was bedeuten die Aufforderungen Jesu an seine Hörer damals für uns als Mitarbeiter in Kirche und Diakonie? Auf diese Fragen wollen wir in den drei Wochen des Seminars Antworten suchen.

Mitarbeiterin/Mitarbeiter:

Ulrike Butterbrodt
Helmut Grüninger
Dietrich Redecker

Veranstalter:

Diakonenhäuser in der EKU, Fortbildungsreferat Nazareth

Ort:

Tagungsstätte Haus Reineberg, 4971 Hüllhorst

Anmeldeschluß:

1. August 1992

9.

2. 11. – 21. 11. 1992

(Pflichtkursus)

„Jugend und Gemeinde“ Ekklesiologische Grundfragen in der Jugendarbeit

Inhalte:

Christliche Jugendarbeit geschieht oft in einem Spannungsverhältnis zur verfaßten Kirche. Jugendliche suchen ihren Platz in der Gemeinde, entwickeln eigenständige Aktivitäten, behaupten alternative Wege des Christseins. Den Auseinandersetzungen darüber liegen oft verschiedene Kirchenverständnisse zugrunde. Dabei geht es auch um die Frage, wie die Kirche der Zukunft aussehen soll, die allen Raum bietet.

Folgende Themenschwerpunkte sind vorgesehen:

- Wohin laden wir Jugendliche ein, wenn wir sie zu Jesus Christus einladen?
- Christlicher Glaube als private Bedürfnisbefriedigung oder als Ruf in die Gemeinschaft?
- Was ist Gemeinde Jesu Christi, und wie finden Jugendliche ihren Platz darin?
- Der Stellenwert der Jugendarbeit in verschiedenen Konzeptionen des Gemeindeaufbaus
- Hat die Volkskirche eine Zukunft oder sind alternative Strukturen geboten?
- Was hält Gruppen und Grüppchen, Alte und Junge, Hauptschüler und Gymnasiasten beieinander?
- Welches Bild von Kirche vermitteln verschiedene Konzeptionen von Jugendarbeit?
- Zum Verhältnis von Jugendarbeit und Kirche, CVJM und Kirche.
- Welches Selbstverständnis im Blick auf Gemeinde vertreten und leben wir als Hauptamtliche?

Methoden:

Arbeit an biblischen und literarischen Texten, Referat mit Diskussion, Kleingruppenarbeit, Rollenspiele, Lektüre.

Zielsetzung:

Die Teilnehmer sollen befähigt werden, das Themenfeld „Jugend und Gemeinde“ dogmatisch-theologisch und praktisch-theologisch zu reflektieren. Sie sollen lernen, ihre eigene Praxis kritisch zu prüfen und im Feld der ekklesiologischen Diskussion zu begründen.

Mitarbeiter:

Heinrich Fieres
Ulrich Seng
N. N.

Veranstalter:

CVJM-Gesamtverband e. V., Kassel

Anmeldeschluß:

15. September 1992

10.

23. 11. – 11. 12. 1992

(Pflichtkursus)

„Das Bild Jesu in Bibel und Koran“

Inhalte:

Anhand der Beschäftigung mit dem Jesus-Bild in der Bibel und im Koran wollen wir uns exemplarisch mit einer der zentralen Glaubensfragen im Dialog zwischen Muslimen und Christen beschäftigen. War Jesus der vorbildliche Mensch, der sich auf die Seite der Unterdrückten stellte, zur Nächstenliebe aufrief

und deswegen getötet wurde? Oder war er Gottes Sohn, der in seinem Kreuzestod Heil und Erlösung für alle Menschen brachte? Dieses zweite ist für Muslime anstößig und nicht nachvollziehbar. Wie können wir unsere eigene Position darstellen und begründen?

Indem wir dieser Frage in Bibel- und Koranstudium nachgehen, sollen einige Grundstrukturen des Islam deutlich werden. Dies wird auch dazu helfen, die eigene christliche Glaubensüberzeugung klarer und dialogfähiger zu formulieren. Um Hintergründe zu verstehen, werden wir uns auch mit der Entstehung des Islam, der Geschichte von Toleranz und Intoleranz zwischen Christentum und Islam beschäftigen und natürlich mit der Vielschichtigkeit der heutigen islamischen Welt sowie der Kultur und den religiösen Lebensformen muslimischer Nachbarn unter uns. Die Erfahrungen mit islamischen Jugendlichen in der eigenen Jugendarbeit werden selbstverständlich eine wesentliche Rolle spielen.

Methoden:

- theologische Arbeit durch Bibelstudium und Lektüre des Koran
- Referate und Selbststudium
- Kennenlernen islamischer Kultur z. B. durch Gespräche mit muslimischen Fachleuten und Mitbürgern, Moscheebesuch u. a.

Zielsetzung:

Durch das Kennenlernen zentraler Kernpunkte des Islam und des Nachdenkens über den eigenen Glauben soll zum Gespräch zwischen Christentum und Islam und zum Austausch mit islamischen Mitbürgern angeregt werden.

Mitarbeiter:

Dr. Martin Affolderbach
N. N.

Veranstalter:

Evangelische Jugendakademie Radevormwald

Anmeldeschluß:

1. Oktober 1992

Allgemeine Hinweise:

Nach § 1 Abs. 1 der Aufbauausbildungsverordnung sollen Diakone und Gemeindehelfer an der Aufbauausbildung teilnehmen. Sie erweitert und vertieft die in der Grundausbildung und in der Berufspraxis erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Diakone und Gemeindehelfer können die Aufbauausbildung in der Regel frühestens nach dem ersten Berufsjahr beginnen, Diakone mit Fachhochschulabschluß frühestens nach sechs Monaten.

Die Kosten der Aufbaukurse trägt die Landeskirche.

Zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung wird ein Teilnehmerbeitrag erhoben. Er beträgt für Teilnehmer mit eigenem Hausstand DM 105,60, ohne eigenen Hausstand DM 211,20. Die Fahrkosten tragen die Diakone und Gemeindehelfer selbst (§ 8 der Aufbauausbildungsverordnung).

Anmeldungen zu einem Aufbaukursus sind mit amtlichen Vordruck auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt zu richten. Für jeden Aufbaukursus muß ein besonderer Vordruck verwendet werden. Der **erstmaligen** Anmeldung zu einem Aufbaukursus **sind** Zeugnisse über den Abschluß der Grundausbildung, Nachweise über die Anstellungsfähigkeit als Diakon oder Gemeindehelfer und Nachweise über eine ggf. vorhandene doppelte Qualifikation (Zeugnisse, Urkunde über die staatliche Anerkennung) beizufügen.

Das Muster des amtlichen Anmelde-Vordrucks ist im KABI Nr. 8/1989 Seite 151 abgedruckt.

Über die Zulassung entscheidet das Landeskirchenamt.

Wer die Teilnahme an einem Aufbaukursus später als vierzehn Tage vor Kursusbeginn ohne triftige Gründe (z. B. Krankheit, unvorhergesehene dienstliche Belastung) absagt, muß einen Ausfallbeitrag in der Höhe des Betrages zahlen, der der Landeskirche von der Aus- bzw. Fortbildungsstätte in Rechnung gestellt wird. Diakone und Gemeindehelfer, die die Aufbauausbildung bereits abgeschlossen haben, können, wenn Plätze frei sind, an den Aufbaukursen nach Absprache mit der Aus- bzw. Fortbildungsstätte **im Rahmen ihrer beruflichen Fortbildung teilnehmen**. Die Kosten müssen selbst getragen werden.

Das Landeskirchenamt

Bestandene Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst

Nr. 20519 Az. 13-15-2-5

Düsseldorf, 22. Juli 1991

Peter Walldorn, Essen, hat die Wiederholungsprüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst bestanden.

Das Landeskirchenamt

Bestandene Abschlußprüfung für Auszubildende

Nr. 21373 Az. 13-15-2-6

Düsseldorf, 22. Juli 1991

Die Abschlußprüfung für Auszubildende für den Beruf des kirchlichen Verwaltungsfachangestellten haben bestanden:

Berges, Nicole, Essen
Boeckh, Sabine, Duisburg
Büge, Susanne, Solingen
Dierichs, Andreas, Wuppertal
Flock, Stephanie, Krefeld
Giasecke, Anja, Remscheid
Heidrich, Sascha, Idar-Oberstein
Hemmer, Michael, Essen
von der Höh, Martin, Wermelskirchen
Holzgräfe, Gabriele, Moers
Klöpmpges, Kirsten, Mönchengladbach
Krieger, Birgit, Weiden
Leipold, Silke, Essen
Mühlinghaus, Katrin, Remscheid
Preutenborbeck, Christian, Mettmann
Scherneck, Ellen, Homberg
Schreck, Tonja, Bad Kreuznach
Schrödter, Silvia, Wülfrath
Schwalm, Norma, Oberhausen

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordiniert:

Pastorin im Hilfsdienst Brigitte Brühn am 2. Juni 1991 in der Kirchengemeinde Düsseldorf-Unterrath.

Pastor im Hilfsdienst Wilfried Diesterheft am 16. Juni 1991 in der Kirchengemeinde Köln-Dünnwald.

Pastor im Hilfsdienst Kurt Fischer am 23. Juni 1991 im Königsberger Diakonissen-Mutterhaus der Barmherzigkeit auf Altenberg.

Pastorin im Hilfsdienst Sabine Grüneklee-Herrmann am 14. Juli 1991 in der Kirchengemeinde Essen-Rüttenscheid.

Pastorin im Hilfsdienst Annette Güldner-Quabach am 7. Juli 1991 in der Kirchengemeinde Wuppertal-Ronsdorf.

Pastor im Hilfsdienst Christian Hartung am 30. Juni 1991 in der Kirchengemeinde Heißen.

Pastor im Hilfsdienst Martin Hentschel am 30. Juni 1991 in der Kirchengemeinde Uellendahl.

Pastor im Hilfsdienst Jörg Herrmann am 14. Juli 1991 in der Kirchengemeinde Essen-Rüttenscheid.

Pastorin im Hilfsdienst Annette Holzapfel am 16. Juni 1991 in der Kirchengemeinde Unterbarmen-Süd.

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Horn-Hoffmann am 14. Juli 1991 in der Kirchengemeinde Essen-Kray.

Pastor im Hilfsdienst Rolf Kiwitt am 14. Juli 1991 in der Kirchengemeinde Moyland.

Pastorin im Hilfsdienst Anke Marike Knebel am 7. Juli 1991 in der Kirchengemeinde Horrem.

Pastor im Hilfsdienst Diethelm Krema am 16. Juni 1991 in der Kirchengemeinde Gahlen.

Pastor im Hilfsdienst Arndt Lakermann am 16. Juni 1991 in der Kirchengemeinde Erkrath.

Pastor im Hilfsdienst Uwe Matysik am 23. Juni 1991 in der Kirchengemeinde Köln-Worringen.

Pastor im Hilfsdienst Christian Meßner am 16. Juni 1991 in der Christus-Kirchengemeinde Bad Godesberg.

Pastorin im Hilfsdienst Sabine Mrowka am 16. Juni 1991 in der Kirchengemeinde Essen-Margarethenhöhe.

Pastor im Hilfsdienst Christoph Nell-Wolters am 22. Juni 1991 in der Kirchengemeinde Kevelaer.

Pastor im Hilfsdienst Joachim Pöplau am 14. Juli 1991 in der Kirchengemeinde Lennep.

Pastor im Hilfsdienst Peter Renschler am 6. Juli 1991 in der Kirchengemeinde Heiligenwald.

Pastorin im Hilfsdienst Susanne Rössler am 14. Juli 1991 in der Kirchengemeinde Walsum-Aldenrade.

Pastor im Hilfsdienst Wilfried Scheuven am 16. Juni 1991 in der Kirchengemeinde Wermelskirchen.

Pastor im Hilfsdienst Uwe Selbach am 16. Juni 1991 in der Kirchengemeinde Uellendahl.

Pastor im Hilfsdienst Friedrich Selter am 7. Juli 1991 in der Kirchengemeinde Friemersheim.

Pastor im Hilfsdienst Stefan Ziegenbalg am 25. Mai 1991 in der Kirchengemeinde Monheim.

Entlassen aus dem Hilfsdienst:

Pastorin Evelyn Cremer nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 2. Juli 1991.

Berufen/Pfarrstellen:

Pfarrer Hanns-Peter Friedrich, bisher Pastor im Auslandsdienst als Referent im Ökumene-Dezernat des Landeskirchenamtes in eine Landespfarrstelle.

Pastorin im Hilfsdienst Sabine Heiter zur Pfarrerin des Kirchenkreises Birkenfeld. Erstmalige Besetzung der neuerrichteten 4. kreiskirchlichen Pfarrstelle (Pfarrstelle für ev. Religionsunterricht an den Berufsbildenden Schulen in Idar-Oberstein). Gemeindeverzeichnis S. 133.

Pastor im Hilfsdienst Peter Andersen zum Pfarrer der Matthäi-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Ost (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 198.

Pastor im Hilfsdienst Michael Schankweiler-Schell, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Vohwinkel, Kirchenkreis Elberfeld (4. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 236/237.

Pastor im Hilfsdienst Helmut Walter zum Pfarrer der Kirchengemeinde Essen-Frohnhausen, Kirchenkreis Essen-Mitte (5. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 255.

Pastor im Sonderdienst Herbert Schimanski zum Pfarrer des Gemeindeverbandes Mönchengladbach, Kirchenkreis Gladbach (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 284.

Pastor im Hilfsdienst Uwe-Jens Bratkus-Füderich zum Pfarrer der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Repelen, Kirchenkreis Moers. Gemeindeverzeichnis S. 431.

Pfarrerinnen Anette Glimm-Kriegsmann zur Pfarrerin der Ev.-ref.-Kirchengemeinde Wülfrath, Kirchenkreis Niederberg (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 457.

Pfarrer Ingolf Kriegsmann zum Pfarrer der Ev.-ref.-Kirchengemeinde Wülfrath, Kirchenkreis Niederberg (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 457.

Pfarrer Karl-Heinz Holzmann bisher in Ottweiler (Kirchenkreis) zum Pfarrer der Kirchengemeinde Sulzbach, Kirchenkreis Ottweiler. Erstmalige Besetzung der neuerrichteten 2. Pfarrstelle. Gemeindeverzeichnis S. 475.

Pfarrer Christian Weyer bisher in der Thomas-Kirchengemeinde Düsseldorf, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Eschberg, Kirchenkreis Saarbrücken. Gemeindeverzeichnis S. 493.

Pastor Reinhard Loos zum Pfarrer der Kirchengemeinde Malstatt, Kirchenkreis Saarbrücken (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 494.

Pastor im Hilfsdienst Winfried Junge zum Pfarrer der Kirchengemeinde Burg-Lichtenberg, Kirchenkreis St. Wendel. Erstmalige Besetzung der neuerrichteten Pfarrstelle. Gemeindeverzeichnis S. 499.

Pastorin im Sonderdienst Bärbel Krahn zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Beuel, Kirchenkreis An Sieg und Rhein (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 509.

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Harth zum Pfarrer der Kirchengemeinde Ludweiler-Warndt, Kirchenkreis Völklingen. Gemeindeverzeichnis S. 558.

Pastorin im Hilfsdienst Dorothea Brandtner zur Pfarrerin der Auferstehungs-Kirchengemeinde Völklingen, Kirchenkreis Völklingen (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 560.

Pfarrer Friedel Spieker, bisher in Andernach, zum Pfarrer des Kirchenkreises Wied (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 583.

Bestätigt:

Die Wahl der Pfarrerin Marion Obitz, Niederbieber, zur Assessorin des Kirchenkreises Wied.

Berufen/Beamtenstellen:

Kirchengemeinde-Oberinspektor Uwe Bartling von der Kirchengemeinde Düsseldorf-Oberkassel, Kirchenkreis Düsseldorf-Nord, zum Kirchengemeinde-Amtmann. Gemeindeverzeichnis S. 192.

Lehrer im Angestelltenverhältnis Jürgen Bode vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth unter Ernennung zum Studienrat für die Sekundarstufe II z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Kirchengemeinde-Amtsrat Hans-Dieter Bongarts von den Gemeinden Duisburg-Duisern, -Hochfeld, -Wanheimerort und den Gemeinden Duisburg-Innenstadt, -Neudorf-Ost und -Neudorf-West, des Kirchenkreises Duisburg-Süd zum Kirchengemeinde-Oberamtsrat und Gemeindeamtsleiter. Gemeindeverzeichnis S. 226.

Stadt-Oberinspektor Jürgen Breiderhoff in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Kirchengemeinde-Amtmann bei der Kirchengemeinde Rheydt, Kirchenkreis Gladbach.

Lehrerin im Angestelltenverhältnis Friederike Buchholz vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth unter Ernennung zur Studienrätin für die Sekundarstufe II. z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Studienrat z. A. i. K. Rainer Eisenbach vom Martin-Butzer-Gymnasium in Dierdorf unter Ernennung zum Studienrat i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Studienrätin i. K. Julia Freytag vom Paul-Schneider-Gymnasium in Meisenheim zur Oberstudienrätin.

Kirchengemeinde-Sekretär zur Anstellung Jürgen Fröhlich von der Kirchengemeinde Mettmann, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Kirchengemeinde-Sekretär.

Pastor im Hilfsdienst Uwe Grieser in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Stadtkirchenverband Köln eingerichtete Sonderdienststelle.

Lehrer im Angestelltenverhältnis Gerhard Katthage von der Viktoriaschule in Aachen unter Ernennung zum Studienrat für die Sekundarstufe II z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Lehrerin im Angestelltenverhältnis Rosemarie Kiry vom Martin-Butzer-Gymnasium in Dierdorf unter Ernennung zur Studienrätin z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Kirchengemeinde-Obersekretärin Beatrix Klein von der Kirchengemeinde Velbert-Dalbecksbaum, Kirchenkreis Niederrhein, zur Kirchengemeinde-Hauptsekretärin.

Professor Dr. Siegfried Kreuzer in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Professor an der Kirchlichen Hochschule in Wuppertal. Gemeindeverzeichnis S. 40/41.

Schulreferentin zur Anstellung Utta Nagel vom Stadtkirchenverband Köln in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zur Schulreferentin.

Studienrat für die Sekundarstufe II Jürgen Raidt unter Ernennung zum Studienrat für die Sekundarstufe II i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Pastorin im Hilfsdienst Antje Reichow in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Hünxe, Kirchenkreis Dinslaken, eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastor im Hilfsdienst Hans-Joachim Rosenberg in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Ev. Studentengemeinde Aachen eingerichtete Sonderdienststelle.

Die Landeskircheninspektorin z. A. Karin Schap in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Lehrer im Angestelltenverhältnis Dr. Karl-Wilhelm Schmidt von der Viktoriaschule in Aachen unter Ernennung zum Studienrat für die Sekundarstufe II z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Stadtoberinspektor Peter Schmidt in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Kirchengemeinde-Amtmann beim Gemeindeverband Gemarkung-Wuppertal in Wuppertal-Barmen, Kirchenkreis Barmen.

Lehrerin im Angestelltenverhältnis Sigrid Schmidt von der Viktoriaschule in Aachen unter Ernennung zur Studienrätin z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Landeskirchen-Inspektor Marcus Wetter in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Studienrat i. K. Dieter Wilhelm vom Paul-Schneider-Gymnasium in Meisenheim zum Oberstudienrat i. K.

Beurlaubt:

Pastor Thomas Bautz mit Wirkung vom 2. Mai 1991 wegen Übernahme in ein Bundesbeamtenverhältnis auf Zeit als Militärfarrer.

Überführt:

Realschullehrer i. K. Hans-Joachim Schmitz von der Realschule des Kirchenkreises in Burscheid in den Dienst der Kirchengemeinde Hilden, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann (Wilhelmine-Fliedner-Realschule).

Versetzt:

Studienrätin für die Sekundarstufe II z. A. i. K. Birgit Gräser vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth mit Wirkung vom 1. September 1991 auf eigenen Antrag an das Amos-Comenius-Gymnasium in Bonn-Bad Godesberg.

Versetzung in den Wartestand:

Pfarrerin Elisabeth Lehmann, Kirchengemeinde Aegidienberg, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, mit Wirkung vom 1. September 1991.

Pfarrstellenwechsel:

Pfarrer Dr. Dieter Beese aus der 1. Pfarrstelle der Markuskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr, Kirchenkreis An der Ruhr, in die 2. Pfarrstelle für Polizeiseelsorge der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Ausgeschieden:

Pfarrerin Carmen Roman, Kirchengemeinde Wermelskirchen, unter Verlust der in der Ordination begründeten Rechte mit Ablauf des 1. Juli 1991.

Entlassen:

Pastorin im Sonderdienst Susanne Bernard auf eigenen Antrag zum 1. September 1991.

Gemeindemissionar Pastor Friedrich Breer vom Kirchenkreis An der Agger aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastorin im Sonderdienst Beate Heßler-Haberland zum 1. September 1991.

Pastor im Sonderdienst Winfried Junge zum 23. Juni 1991 wegen Berufung zum Pfarrer.

Studienrätin für die Sekundarstufe II z. A. i. K. Ulla Kost vom Bodelschwingh-Gymnasium in Herchen mit Ablauf des 31. Juli 1991 auf eigenen Antrag.

Pastorin im Sonderdienst Bärbel Krahn zum 23. Juni 1991 wegen Berufung zur Pfarrerin.

Kirchenverwaltungs-Amtmann Peter Lüttger vom Verwaltungsamt an Nahe und Glan, Kirchenkreis An Nahe und Glan, auf eigenen Antrag zum 1. August 1991.

Pastor im Sonderdienst Ulf Lunow zum 1. August 1991 auf eigenen Antrag.

Pastor im Sonderdienst Herbert Schimanski zum 1. August 1991 wegen Berufung zum Pfarrer.

Kirchengemeinde-Amtsrat Elmar Sommer vom Gemeindeamt Köln Nord-West, Kirchenkreis Köln-Nord auf eigenen Antrag zum 1. Oktober 1991.

Errichtung von Pfarrstellen:

Beim Kirchenkreis Moers wurde eine 9. Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht an der Berufsschule für Technik in Moers errichtet. Gemeindeverzeichnis S. 424.

Beim Kirchenkreis Wied ist eine 5. Pfarrstelle (Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen) errichtet worden. Gemeindeverzeichnis S. 583.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Wolfgang Bauder, in Köln-Stammheim, mit Wirkung vom 1. September 1991. Gemeindeverzeichnis S. 369.

Pfarrer Gerd Henseleit vom Kirchenkreis Elberfeld mit Wirkung vom 1. September 1991. Gemeindeverzeichnis S. 233.

Studienrätin i. K. Ulrike Hockmann vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden mit Ablauf des 31. Juli 1991.

Realschullehrerin i. K. Brigitte Humke von der Wilhelmine-Fliedner-Schule in Hilden mit Wirkung vom 1. August 1991 auf eigenen Antrag.

Realschullehrer i. K. Günter Kriegsmann von der Realschule des Kirchenkreises Leverkusen in Burscheid mit Ablauf des 31. Juli 1991.

Gemeindemissionar Pastor Johannes Krikowski vom Kirchenkreisverband Düsseldorf zum 1. September 1991.

Gemeindemissionarin Pastorin Lydia Ley vom Kirchenkreisverband Düsseldorf zum 1. September 1991.

Pfarrer Richard Mengel in Weiden mit Wirkung vom 1. September 1991. Gemeindeverzeichnis S. 359.

Pfarrer Hans Gerhard Mielke in Ulmtal mit Wirkung vom 1. September 1991. Gemeindeverzeichnis S. 160.

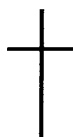
Berufsschulkatechet Horst Salzmänn vom Kirchenkreis Solingen zum 1. August 1991.

Direktor Pfarrer Werner Salzmänn, Anstaltskirchengemeinde, Graf-Recke-Stiftung, Düsseldorf, mit Wirkung vom 1. September 1991. Gemeindeverzeichnis S. 178.

Pfarrer Rainer Schäfer in Obermeiderich mit Wirkung vom 1. August 1991. Gemeindeverzeichnis S. 218.

Pfarrer Hermann Segschneider in Saarbrücken mit Wirkung vom 1. September 1991. Gemeindeverzeichnis S. 490.

Pfarrer Hans-Dieter Steubing in Leichlingen mit Wirkung vom 1. September 1991. Gemeindeverzeichnis S. 416.



Jesus spricht: Wer mich bekennt vor den Menschen, den will ich auch bekennen vor meinem himmlischen Vater.
Matthäus 10, 32

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Rektor i. R. Pfarrer Ulrich Henn am 12. Juni 1991 in Lam, zuletzt Rektor des Pastorkollegs in Rengsdorf, geboren am 26. April 1925 in Edingen, ordiniert am 29. November 1953 in Duisburg-Hamborn.

Pfarrer i. R. Dr. Dr. Helmut Hochstetter, am 14. Juni 1991 in Bergisch-Gladbach, zuletzt Pfarrer in Bergisch-Gladbach, geboren am 14. Juli 1909 in Troppau, Sudetenland, ordiniert am 1. Februar 1939 in Leoben.

Pfarrer i. R. Anna Kaufmann am 18. Mai 1991 in Essen, zuletzt Pfarrerin im Kirchenkreis Essen-Mitte, geboren am 4. September 1903 in Bremen, ordiniert am 8. Dezember 1935 in Essen.

Pfarrer i. R. Werner Mörchen, am 27. Juni 1991 in Neuwied, zuletzt Pfarrer in Neuwied, geboren am 4. Juni 1911 in Veldenz, ordiniert am 9. Oktober 1938 in Heddesdorf.

Pfarrer i. R. Dr. Martin Rohkrämer am 9. Juni 1991 in Basel, zuletzt Landespfarrer, geboren am 29. Juli 1922 in Stuttgart, ordiniert am 9. Mai 1954 in Düsseldorf-Eller.

Pfarrer i. R. Gotthold Schneider, am 18. Juni 1991 in Bad Breisig, zuletzt Pfarrer der Diakonie-Anstalten Bad Kreuznach, geboren am 22. Januar 1911 in Barmen, jetzt Wuppertal, ordiniert am 6. Juni 1937 in Mehr.

Aufhebung einer Pfarrstelle:

Die 8. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Elberfeld-Südstadt, Kirchenkreis Elberfeld, wird zum 1. November 1991 aufgehoben. Gemeindeverzeichnis S. 240.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Aachen, Gemeindebereich 1, Kirchenkreis Aachen, ist zum 1. April 1992 durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 87. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Bereichs-presbyterium 1 über den Superintendenten des Kirchenkreises Aachen, Michaelstraße 6 – 10, 5100 Aachen, zu richten.

Der Kirchenkreis Elberfeld sucht sofort für die durch Pensionierung des bisherigen Pfarrstelleninhabers freiwerdende 5. kreiskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung Ev. Religionslehre an Gymnasien eine/einen Pfarrerin/Pfarrer mit theologi-

scher und pädagogischer Qualifikation sowie längerer Gemeindeerfahrung. Er/sie soll die Aufgaben übernehmen, am Bergischen Kolleg (2. Bildungsweg) 9 Wochenstunden ev. Religionsunterricht und an einem Städtischen Gymnasium mit differenzierter Oberstufe 12 Wochenstunden zu erteilen. Von ihm/ihr wird erwartet: die Inhalte christlichen Glaubens, im Erfahrungshorizont der Schüler/innen gemäß den geltenden Richtlinien zu vermitteln; seelsorgerliche Begleitung zu geben und Lebenshilfe anzubieten; im Bereich der außerschulischen Arbeit mitzuarbeiten; mit den anderen Lehrkräften und Mitarbeiter/innen an den Schulen im Bereich des Kirchenkreises zusammenzuarbeiten; Möglichkeiten zur theologischen und religionspädagogischen Fort- und Weiterbildung zu nutzen. Eine umfangreiche religionspädagogische Bibliothek/Mediothek ist im Kirchenkreis Elberfeld vorhanden. Die Bereitstellung einer Dienstwohnung erfolgt in Absprache entsprechend den Richtlinien in der Ev. Kirche im Rheinland. Bewerbungen sind bis zum 15. September 1991 zu richten an den Superintendenten des Kirchenkreises Elberfeld, Platz der Republik 26, 5600 Wuppertal 1. Nähere Auskunft erteilt der Schulreferent des Kirchenkreises Elberfeld Wilhelm Böhm, Telefon (02 02) 4 93 79-16/17.

Die 12. Pfarrstelle des Kirchenkreises Elberfeld (Erteilung Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen – 13 Wochenstunden), ist sofort durch den Kreissynodalvorstand wieder zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 234. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Kirchenkreises Elberfeld, Platz der Republik 26, 5600 Wuppertal 1 zu richten.

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Essen-Frohnhausen, Kirchenkreis Essen-Mitte, ist sofort, durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin-Luthers mit Fragen aus dem Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 255. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Essen-Mitte, II. Hagen 7, 4300 Essen 1, zu richten.

Die 4. Pfarrstelle der Christuskirchengemeinde Neuss, Kirchenkreis Gladbach, ist zum 1. Januar 1992, durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 287. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Gladbach, Postfach 200 345, 4050 Mönchengladbach 2, zu richten.

Der Kirchenkreis Koblenz sucht zum 1. Februar 1992 eine(n) Pfarrerin/Pfarrer, Berufsschulpfarrer(in) zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht an den berufsbildenden Schulen des Kirchenkreises, insbesondere in Koblenz. Gemeindeverzeichnis S. 325. Es handelt sich um eine halbe Stelle (12 Wochenstunden). Wir wünschen uns Freude und Begabung zum Umgang mit jungen Menschen. Nähere Auskünfte erteilt der Bezirksbeauftragte des Kirchenkreises, Hans-Lothar Hochstrate, Von-Schnetz-Straße 12 in 5441 Mertloch, Telefon (0 26 54) 70 53. Bewerbungen werden bis zum 1. Oktober 1991 erbeten an den Superintendenten des Kirchenkreises Koblenz, Mainzer Straße 81, 5400 Koblenz.

Der Ev. Stadtkirchenverband Köln sucht zum 1. April 1992 einen Pfarrer/eine Pfarrerin als Leiter/Leiterin seines So-

zialwerkes. Das Sozialwerk ist ein Satzungsamt innerhalb des Ev. Stadtkirchenverbandes mit eigenem Vorstand. Es gliedert sich in drei Aufgabenbereiche: KDA Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt; KDS Kirchlicher Dienst in der Stadt; AfF Arbeitsstelle für Flüchtlinge. Seiner Arbeit ist der Sozialethische Ausschuß des Ev. Stadtkirchenverbandes zugeordnet. Wir suchen einen Theologen/eine Theologin, der/die es versteht, die in den oben genannten drei Aufgabenbereichen aufgegriffenen regionalen Problemfelder in ihrem Zusammenhang zu sehen und im Horizont des christlichen Glaubens zu bearbeiten. Als wesentliche Grundlage zum Verständnis der Aufgaben gilt die These II der Barmer Theologischen Erklärung. Schwerpunkte der Arbeit des Pfarrers/der Pfarrerin werden sein: 1. die Leitung des Sozialwerkes und die Weiterentwicklung seiner Konzeption; 2. die Koordination der Aufgaben von derzeit 10 Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern; 3. speziell die Aufgaben des „Kirchlichen Dienstes in der Stadt“, wo es vor allem um die sozialen Folgen der Stadtentwicklung im großstädtischen Raum und deren sozialethische Aufarbeitung geht. Deshalb erwarten wir von Bewerberinnen/Bewerbern neben fundierten sozialethischen Kenntnissen und Erfahrungen aus großstädtischer Gemeindegemeinschaft ein besonderes Engagement in den Fragen urbaner Entwicklung und deren Folgen für die betroffenen Menschen in der Stadt und der Region. Auskünfte erteilt: Pfarrer Helmut Ruhrberg, Ev. Stadtkirchenverband Köln, Telefon (02 21) 33 82-238. Interessierte können den Jahresbericht 1990 anfordern. Bewerbungen an: Evangelischer Stadtkirchenverband Köln, z. H. Stadtsuperintendent Manfred Kock, Karthäusergasse 9, 5000 Köln 1.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bracht-Breyell Kirchenkreis Krefeld ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 386. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Tönis, Kirchenkreis Krefeld, ist sofort durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 393. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Krefeld, An der Pauluskirche 1, 4150 Krefeld 1, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-ref. Kirchengemeinde Radewormwald, Kirchenkreis Lennep, ist sofort, durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 404. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Lennep, Talsperrenweg 8, Postfach 11 04 24, 5630 Remscheid 11, zu richten.

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wermelskirchen, Kirchenkreis Lennep, ist zum 1. Februar 1992 durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 407. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Lennep, Talsperrenweg 8, Postfach 11 04 24, 5630 Remscheid 11, zu richten.

Die 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wermelskirchen, Kirchenkreis Lennep, ist sofort, auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 407. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die 9. Pfarrstelle des Kirchenkreises Moers (ev. Religionsunterricht an der Berufsschule für Technik in Moers) ist sofort durch den Kreissynodalvorstand zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 424. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Kreissynodalvorstand über den Superintendenten des Kirchenkreises Moers, Gabelsberger Straße 2, Postfach 14 29, 4130 Moers, zu richten.

Im Kirchenkreis An Nahe und Glan ist die 2. kreiskirchliche Pfarrstelle für ev. Religionsunterricht an den berufsbildenden Schulen in Bad Kreuznach zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch den Kreissynodalvorstand. Da der bisherige Stelleninhaber in den Rheinland-Pfälzischen Landtag gewählt wurde, wünschen sich Schule und Lehrerkollegium, insbesondere der ev. und kath. Schulpfarrer, baldmöglichst eine neue Kollegin/einen neuen Kollegen, die/der Freude an Unterricht, Schülerseelsorge und außerschulische Arbeit an jungen Erwachsenen hat. Der Unterrichtsschwerpunkt liegt zur Zeit in der berufsbildenden Schule Wirtschaft. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 439. Eine Pfarrerdienstwohnung wird nach den Bedürfnissen des Bewerbers/der Bewerberin bereitgestellt. Schriftliche Bewerbungen bitte an den Superintendenten des Kirchenkreises An Nahe und Glan, Kurhausstraße 6 – 8, 6550 Bad Kreuznach. Auskunft erteilt der Bezirksbeauftragte, Schulreferent Pfarrer W. Piechota, Telefon (0 67 08) 18 50.

Wer hat Lust, seine Pfarrstelle zu wechseln und nach Markus zu kommen? Die 1. Pfarrstelle der Markuskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr ist zur Wiederbesetzung durch das Presbyterium ab 1. September 1991 freigegeben. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Die Gemeinde liegt am nördlichen Stadtrand und wurde durch Gemeindegliederung im Jahre 1970 gegründet. Sie hat ca. 7 900 Gemeindeglieder und vier Pfarrstellen. Jeder Bezirk hat ein eigenes Gemeindezentrum mit Predigtstätte. Der erste Pfarrbezirk, Rolands Kamp, hat eine gemischte soziologische Struktur mit einem hohen Anteil älterer Gemeindeglieder. Schwerpunkte der Bezirksarbeit sind: 1. integrativer Gemeindeaufbau; 2. intensive seelsorgerliche Tätigkeit, vor allem durch Haus- und Krankenbesuche; 3. Begleitung vorhandener Gemeindeguppen; 4. Gewinnung und Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter und deren biblisch-theologische und pädagogische Förderung; 5. die Fortsetzung von konkreter und zeitnaher Verkündigung des Wortes Gottes in kollegialer Zusammenarbeit mit den anderen Theologen; 6. die Übernahme von Schwerpunktaufgaben in der Gemeinde nach persönlicher Fähigkeit; 7. die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern; 8. die Fortführung der Aufbauarbeit mit jungen Familien; 9. die Pflege und den weiteren Ausbau Ökumenischer Kontakte unter Einbeziehung der Allianz. Im Bezirk arbeiten hauptamtlich ein Diakon im Bereich Jugend- und Seniorenarbeit (Altentagesstätte im Gemeindezentrum), ein Küster und Hausmeister und eine nebenberufliche Kirchenmusikerin. Wir suchen eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar mit Berufserfahrung. Das Gemeindezentrum liegt im Hintergelände eines Straßengevierts mit Zugang zu zwei Straßen. Die Pfarrwohnung (117 qm) befindet sich in ei-

nem freistehenden zweigeschossigen Zweifamilienhaus im Erdgeschoß. Im Obergeschoß wohnt der Küster. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 483. Weitere Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Harald Kampmann, Telefon (02 08) 76 08 28. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises An der Ruhr, Althofstraße 4, 4330 Mülheim an der Ruhr, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Johann, Kirchenkreis Saarbrücken, ist auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 495. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Aegidienberg, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, ist zum 1. September 1991 durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 508. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises An Sieg und Rhein, Zeughausstraße 7, Postfach 1306, 5200 Siegburg, zu richten.

Der Kirchenkreis Solingen sucht zum 1. September 1991 eine(n) Pfarrer/PfarrerIn, Gemeindeprediger/Gemeindepredigerin zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht an den berufsbildenden Schulen Solingens. Es handelt sich um eine Vollzeitstelle. Wichtige Voraussetzung ist die Begabung zum und die Freude im Umgang mit jungen Menschen, die im Berufsschul-Religionsunterricht angesprochen werden sollen. Weitere Informationen erteilt der Bezirksbeauftragte Hartmut Völker, Telefon (0 21 29) 79 86, Kaiserstraße 6, 5657 Haan. Bewerbungen werden erbeten an den Superintendenten des Kirchenkreises Solingen, Postfach 10 10 86, 5650 Solingen.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lebach, Kirchenkreis Völklingen, ist sofort durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 557. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Völklingen, Moltkestraße 35, 6620 Völklingen, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Dom-Kirchengemeinde Wetzlar, Kirchenkreis Wetzlar, ist zum 1. Juli 1992, auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 579. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Stellenausschreibung:

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht Referentinnen für ihr neu einzurichtendes Frauenreferat. Frauen haben 1988 in der Evangelischen Kirche im Rheinland die Forderung nach einem Frauenreferat auf den Weg gebracht. Frauen und Männer haben auf der Landessynode 1991 die Einrichtung eines Frauenreferates mit folgender Aufgabenstellung beschlossen: Theologische und soziologische

Forschungs- und Studienarbeit; Beratung regionaler Frauenarbeit; Unterstützung der Rechte und Interessen ehrenamtlich tätiger Frauen; Frauenförderung; Gleichstellungsarbeit; Öffentlichkeitsarbeit. Durch die Aufgaben des Frauenreferates soll ein Beitrag geleistet werden zur Erneuerung der Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche. Die Ziele der Ökumenischen Dekade „Kirchen in Solidarität mit den Frauen in Kirche und Gesellschaft“ sollen dabei Herausforderung sein und Orientierung geben. Frauen, die sich dieser neuen Aufgabe stellen wollen, sollten: sich in ihrem bisherigen beruflichen Werdegang mit Frauenfragen befaßt haben, die Fähigkeit zur fachübergreifenden Zusammenarbeit im Team mitbringen, Erfahrungen mit Gremienarbeit haben und sich in (kirchlichen) Strukturen auskennen. Sie sollten fähig sein, Frauen verschiedener Generationen und unterschiedlicher kirchlicher Prägung in einen Dialog zu bringen. Frauen mit (Fach-) Hochschulabschluß und mehrjähriger Berufspraxis, die als Theologin, Pädagogin, Juristin, Journalistin, Sozialwissenschaftlerin o. ä. ihre Qualifikation zur Frauenförderung in der Evangelischen Kirche im Rheinland einbringen wollen, werden gebeten sich bis Ende September zu bewerben. Noch in diesem Jahr sollen 2 Referentinnen durch die Kirchenleitung berufen werden. Auf Dauer soll das Frauenreferat sowohl bei den Referentinnenstellen als auch im Bürobereich erweitert werden. Bei der Vorbereitung der Berufung der Referentinnen durch die Kirchenleitung wird der Beirat des Frauenreferates beteiligt. Der Arbeitsauftrag des Frauenreferates ist zunächst auf zehn Jahre begrenzt. Anfragen und Bewerbungen richten Sie an die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, Tel. (02 11) 4 56 23 09.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Beim Gemeinsamen Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinden in Bonn-Bad Godesberg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines Sachgebietsleiters zu besetzen. Das Aufgabengebiet umfaßt: Sachbearbeitung für zwei Gemeinden mit Beratung der Leitungsorgane, Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Leitungsorgane, Bearbeitung der Gebäude- und Grundstücksangelegenheiten. Erfahrungen im Personalwesen und EDV-Kenntnisse sind erwünscht. Die Stelle ist nach der Besoldungsgruppe A 11 BBesG bzw. nach Vergütungsgruppe IV a BAT-KF bewertet. Im Beamtenverhältnis erfolgt die Ernennung nach den lauffbahnrechtlichen Vorschriften. Der Nachweis über Ablegung der Zweiten kirchlichen Verwaltungsprüfung (oder einer gleichgestellten Ausbildung) ist Voraussetzung für die Stellenbesetzung. Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich. Bewerbungen richten Sie bitte an den Gemeinsamen Ausschuß der Evangelischen Kirchengemeinden von Bad Godesberg, z. Hd. Pfarrer Dr. Hammer, Kronprinzenstraße 31, 5300 Bonn 2. Auskunft erteilt: Amtsleiter Günter Rogall, Telefon (02 28) 35 40 96.

Die Kirchengemeinde Hösel sucht ab sofort eine(n) JugendleiterIn mit theologisch-pädagogischen Fähigkeiten für die Kinder- und Jugendarbeit. Ihn/Sie erwarten folgende Aufgaben: Begleitung und Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter; Fortführung und Aufbau von Kinder- und Jugendgruppen; Verknüpfung von Konfirmanden- und Jugendarbeit; Aufbau und Unterstützung von gemeindebezogener Gruppen- und Projektarbeit (z. B. Jugendgottesdienste, Kinderbibelwochen etc.); Planung und Durchführung von Freizeiten. Hösel hat 3 700 Gemeindeglieder (darunter viele engagierte Jugendliche) und liegt im Einzugsbereich von Düsseldorf. Das Presbyterium begleitet

die Jugendarbeit sehr aufgeschlossen. In unserem Gemeindehaus befinden sich zahlreiche Jugendräume wie auch Ihr eigenes Büro. Sie verfügen über einen eigenen Etat. Das ehrenamtliche Mitarbeiterteam freut sich auf gute Zusammenarbeit. Wir wünschen uns eine(n) MitarbeiterIn, der/die auf der Grundlage des Evangeliums engagiert und kreativ nach zeitgemäßen Wegen sucht, Kinder und Jugendliche zum christlichen Glauben einzuladen und zum Christsein in der Welt zu ermutigen. Wir erwarten von Ihnen eine der folgenden Qualifikationen: DiakonIn, SozialpädagogIn, SozialarbeiterIn, ErzieherIn (sofern Sie Interesse an Fortbildung haben). Eine Wohnung kann gestellt werden. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an: Evangelische Kirchengemeinde Hösel, Bahnhofstraße 175, 4030 Ratingen 6. Pfarrer Winkler erreichen Sie telefonisch unter der Nummer (0 21 02) 6 74 42.

Die Kirchengemeinde Duisburg-Hamborn sucht wegen Pensionierung des derzeitigen Stelleninhabers zum 1. Januar 1992 eine(n) hauptberufliche(n) A-Kirchenmusiker(in). In der Friedenskirche steht eine 22registrierte mechanische Orgel (Eule/Bautzen, Silbermann-Mensuren, Baujahr 1974) zur Verfügung. Außerdem sind vorhanden: ein neuwertiger Schimmel-Flügel, ein Neupert-Spinett 8'/Lautenzug und ein zweimanualiges Neupert-Konzert-Cembalo 16', 8', 8', 4'/Lautenzüge. Der Aufgabenbereich umfaßt die musikalische Gestaltung der Gottesdienste und Amtshandlungen; die Fortführung und den Ausbau der Chorgemeinschaft der Friedenskirche, des Holzbläserensembles und des Jugendmusizierkreises und die Entwicklung eigener Initiativen; die Gestaltung von Kirchenmusiken (unter Mitwirkung der Chorgemeinschaft des Kirchenkreises in Zusammenarbeit mit den Duisburger Sinfonikern sowie des Blechbläserensembles des Kirchenkreises); Anleitung zum Singen in den verschiedenen Gemeindekreisen. Die Stelle ist verbunden mit der kirchenmusikalischen Fachaufsicht im Kirchenkreis Duisburg-Nord. Wir möchten, daß der(die) Kirchenmusiker(in) sich als Glied unserer Gemeinde ansieht und in unserer Gemeinde wohnhaft wird. Eine geräumige Wohnung ist vorhanden, darüber hinaus wären wir bei der Suche nach einer Wohnung behilflich. Die Anstellung verfolgt nach BAT-KF. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbitten wir bis zum 15. September 1991 an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Hamborn, Duisburger Straße 172, 4100 Duisburg 11, Telefon (02 03) 5 41 17. Auskunft erteilt KMD Richter, Telefon (02 03) 5 38 55.

Die Kirchengemeinde Brüggen sucht zum nächstmöglichen Termin einen Pfarr- und Gemeindehelfer für die Gemeindegliederarbeit mit Schwerpunkt Jugendarbeit, Mithilfe im kirchlichen Unterricht, Vorbereitung und Mithilfe in der Kindergottesdienstarbeit und sonstige allgemeine Gemeindegliederarbeit. Wir suchen einen engagierten evangelischen Mitarbeiter mit einer pädagogisch-theologischen Ausbildung o. ä., der sich als offener Christ der jugendbetreuenden Gemeindegliederarbeit stellt (insbesondere auch Kinder- Schul- Jugendgottesdienste). Dabei wird er eng zusammenarbeiten mit dem Pastor. Der Dienst geschieht an zwei Gemeindezentren und den dazugehörigen Ortsteilen. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF, entsprechend den Bestimmungen des öffentlichen Dienstes. Bewerbungen mit Lebenslauf und Lichtbild erbitten wir an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Pastor Enno Herbrecht, Alter Postweg 20, 4057 Brüggen 1, Telefon (0 21 63) 60 91. Brüggen ist Ausflugsort und wird als Perle des Niederrheins inmitten des Schwalm-Maas-Nette-Gebietes angesprochen.

Die Gemeinde Bedburg-Niederaußem sucht für ihren Bezirk Niederaußem eine/n GemeindehelferIn/Diakon/GemeindepädagogenIn für Jugend- und allgemeine Gemeinde-

arbeit. Der Bezirk Niederaußem der Gemeinde gehört zum Bereich der Stadt Bergheim/Erft und ist bekannt durch die RWE-Kraftwerke und die Braunkohlengruben. Der Bezirk hat 2 Gemeindezentren in Niederaußem und Glessen. Eine Jugendarbeit besteht in kleineren Gruppen und ist noch ausbaufähig. Die Altenarbeit wird speziell in Niederaußem in einem Altenclub durchgeführt. Zum Bezirk gehören eine Reihe von Ortsteilen: Niederaußem, Oberaßem, Glessen, Fliesteden und Büsdorf sowie Rheidt, Hüchelhoven und Auenheim; insgesamt wohnen in dem Bereich etwa 3 870 Evangelische. In Niederaußem bestehen Grund- und Hauptschulen sowie Realschule, Gymnasium ist in Bergheim (Entfernung ca. 7 km). Bei der Wohnungssuche können wir behilflich sein. Wir suchen einen MitarbeiterIn mit Erfahrung in der Gemeindegliederarbeit, Schwerpunkte können nach Neigung gesetzt werden. Auskunft über weitere Bedingungen erteilt telefonisch Pfr. Grodde, Oberaßemer Straße 80, 5010 Bergheim-Niederaußem, Telefon (0 22 71) 5 23 53 oder das Gemeindeamt.

Die Kirchengemeinde Malstatt, Saarbrücken, sucht zum 15. August 1991 oder einem späteren Zeitpunkt eine(n) Mitarbeiter(in) mit pädagogischer und theologischer Ausbildung für die Jugendarbeit. Wir erwarten Begleitung bestehender und Aufbau neuer Kinder- und Jugendgruppen, Gewinnung und Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter sowie Planung und Durchführung von Freizeiten. Die Gemeinde ist in 3 Pfarrbezirke gegliedert. Die Jugendarbeit geschieht überbezirklich an 2 Gemeindezentren. Wir suchen eine(n) Mitarbeiter(in), der/die sich in der Gemeinde zu Hause weiß und den Jugendlichen vom Evangelium her begegnet. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Anfragen und Bewerbungen sind zu richten an das Evangelische Gemeindeamt Malstatt, Zur Malstatt 4, 6600 Saarbrücken 2, Telefon (06 81) 4 39 39 oder an Pfarrerin Faber, Telefon (06 81) 4 43 20 oder Pfarrer Morsch, Telefon (06 81) 7 17 80.

Damit an dem Baum unserer Gemeinde (Stieldorf-Heisterbacherrott) der Zweig der Jugendarbeit kräftig wächst, suchen wir eine/n Jugendleiter/in mit abgeschlossener Berufsausbildung als Sozialpädagoge/in, Gemeindepädagoge/in, Diakon/in, Gemeindehelfer/in. Wir sind eine Kirchengemeinde im Einzugsgebiet von Bonn (Siebengebirge) mit 3 600 Gemeindegliedern in mehreren Ortschaften und 3 Gemeindehäusern, in denen Kinder- und Jugendarbeit angeboten werden soll. Wir suchen eine/n Mitarbeiter/in, der/die engagiert und offen Jugendliche in ihren Fragen ernst nimmt, sie auf der Suche nach Lebensperspektiven begleiten will und so zum Glauben an Jesus Christus einlädt. Dabei sollen die Fragen nach Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung berücksichtigt werden. Aufgabengebiete sind: Aufbau und Erweiterung der Jugendarbeit schwerpunktmäßig nach der Konfirmandenzeit in thematisch orientierten Angeboten (Gesprächskreis, Jugendbibelkreis, Arbeitskreis für Ökologie zur Wahrnehmung der Schöpfungsverantwortung) und offenen Angeboten (Jugendcafé) in Verbindung mit der Konfirmandenzeit vorbereitend in der Altersstufe von 9 – 12 Jahren; Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen; Planung und Durchführung von Freizeiten und Projekten. Wünschenswert ist die Bereitschaft zur Leitung der Kindergottesdienstarbeit und der Kinderbibelwochen; zur Pflege der Kontakte zu anderen Jugendgruppen. Musische Fähigkeiten und eine vorhandene oder angestrebte Zusatzqualifikation als Ökologepädagoge/in würden wir begrüßen. Wir bieten einen Kreis ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen, der auf gute Zusammenarbeit hofft, und einen Jugendausschuß, der partnerschaftlich die Arbeit begleitet. Das Presbyterium möchte die Jugendarbeit

Postvertriebsstück · Gebühr bezahlt · F 4184 B

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Fernruf: 02 11/4 56 20. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 60 07. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 28,- DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 4330 Mülheim (Ruhr).

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

auch finanziell angemessen unterstützen; insbesondere können die Räume für die Jugendarbeit nach den Erfordernissen der Arbeit in Absprache gestaltet werden. Die Stelle ist eine Vollzeitstelle (38,5 Std.) und wird nach BAT-KF vergütet. Sie können weitere Informationen bei Pfr. B. Leh, Telefon (0 22 44) 32 77 und Pastor B. Hensel, Telefon (0 22 44) 75 52, erhalten und Ihre Bewerbungsunterlagen senden an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Stieldorf-Heisterbacherrott, Oelinghovener Straße 38, 5330 Königswinter 21. Wir sind Ihnen gerne bei der Wohnungssuche behilflich.

Wir (Neue Arbeit Saar gGmbH) sind die älteste Gesellschaft zur Qualifizierung und Beschäftigung benachteiligter Arbeitnehmergruppen an der Saar. Für den Aufgabenbereich „Projektplanung und Technologieberatung“ in der Zentralen Entwicklungsagentur unserer Abteilung Saar-Consult suchen

wir zum bundesweiten Einsatz: Diplomingenieur FH/TH. Wir erwarten: ein abgeschl. Studium der Fachrichtung Maschinenbau oder Wirtschaftsingenieurwesen; Erfahrungen in der Fertigstellungstechnik/Konstruktion; die Fähigkeit Produktideen und theoretische Kenntnisse zugunsten der Beschäftigung arbeitsloser Jugendlicher in die Praxis umzusetzen; Interesse an der Verknüpfung von Umwelttechnologie und Beschäftigung (Schwerpunkt Wertstofffassung, -rückführung); Erfahrungen in der Beratung; Bereitschaft zu Dienstreisen (alte und neue Bundesländer). Wir bieten: Arbeiten in einem teamorientierten Umfeld; eine vielseitige und interessante Aufgabe; Vergütung auf der Basis des BAT-KF. Wenn Sie sich angesprochen fühlen, senden Sie bitte Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen an: Neue Arbeit Saar, zu Hd. Frau Remus, Bertha-von-Suttner-Straße 1, 6600 Saarbrücken, Telefon (06 81) 8 19 07 44.